

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)

A. Problem

Anpassung verbrauchsteuerrechtlicher Regelungen an die Beseitigung der Grenzkontrollen zwischen den EG-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993; Förderung der Investitionstätigkeit in den jungen Ländern; Übernahme von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollverwaltung.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG sowie der übrigen Richtlinien über die Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak und alkoholische Erzeugnisse in deutsches Recht durch weitgehende Neugestaltung der Verbrauchsteuergesetze und Anpassung sonstiger Steuerrechtsvorschriften; Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neugestaltung der Verbrauchsteuergesetze sind 1993 Haushaltsausfälle von rd. 590 Mio. DM, ab 1994 jedoch Mehreinnahmen von ca. 210 Mio. DM für den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes wird nach Mehreinnahmen von in 1993 zu finanziellen Belastungen von 2 Mrd. DM (1994) bis 5,7 Mrd. DM (1997) für die öffentlichen Haushalte führen.

Durch die Übernahme des Freihafenamtes entstehen dem Bund jährliche Personalkosten von rd. 7 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1

Verbrauchsteuerrecht

	Artikel
Tabaksteuergesetz	1
Biersteuergesetz 1993	2
Branntweinmonopol	3
Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Mineralölsteuergesetz	5
Kaffeesteuergesetz	6
Änderung der Abgabenordnung	7
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	8
Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes	9
Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung	10

ABSCHNITT 2

Investitionszulage

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991	11
---	----

ABSCHNITT 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen aufgrund der Übernahme der Bundesaufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	12
Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	13
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes ...	14
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	15
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..	16
Änderung des Atomgesetzes	17

ABSCHNITT 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten

Neubekanntmachungserlaubnis; Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	18
Inkrafttreten	19

ABSCHNITT 1

Verbrauchsteuerrecht

Artikel 1

Tabaksteuergesetz (TabStG)*

Inhaltsübersicht

§ 1	Steuergebiet, Steuergegenstand
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse
§ 4	Steuertarif
§ 5	Bemessungsgrundlagen
§ 6	Steuerbefreiungen
§ 7	Steuerbegünstigte Verwendung
§ 8	Steueraussetzungsverfahren
§ 9	Tabakwarenherstellungsbetrieb
§ 10	Tabakwarenlager
§ 11	Steuerentstehung, Steuerschuldner
§ 12	Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung
§ 13	Fälligkeit
§ 14	Verpackungszwang

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. EG Nr. ... S. ...), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze auf Zigaretten und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. EG Nr. ... S. ...).

- § 15 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 16 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 17 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 19 Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel
- § 20 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 21 Tabakwaren aus Drittländern
- § 22 Erlaß, Erstattung der Steuer
- § 23 Packungen im Handel, Stückverkauf
- § 24 Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis
- § 25 Preisnachlässe und -ermäßigungen
- § 26 Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis
- § 27 Ausspielung
- § 28 Steueraufsicht
- § 29 Geschäftsstatistik
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Durchführung
- § 32 Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 33 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 34 Außerkrafttreten

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak (Tabakwaren) unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zigarren oder Zigarillos sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und brei-

ter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder

4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1 000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind. Zigaretten sind auch solche Tabakstränge, die durch einen einfachen nicht industriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben oder mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

(3) Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Rauchtabak ist Feinschnitt, wenn mehr als 25 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind.

(5) Andere Mitgliedstaaten ist jeder der anderen 11 Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(6) Andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) fallen.

(7) Steuerzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind deutsche Steuerzeichen.

§ 3

Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraus-

setzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

8,3 Pfennig je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pfennig je Stück;

2. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pfennig je Stück;

3. für Rauchtak

a) Feinschnitt

30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,

b) Pfeifentabak

5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg.

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können sich bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises durch eine im Steuergebiet ansässige Person unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 vertreten lassen.

(3) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Tabakwaren derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(4) Der Hersteller oder Einführer hat auch für Tabakwaren, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis zu bestimmen. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechen der Tabakwaren nicht unterschreiten.

(5) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakwaren die

a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,

b) zum Prüfen in einem Steuerlager vom Lagerinhaber oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,

c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können,

d) unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden,

e) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren, verwendet werden,

f) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet werden;

2. Tabakwaren, die außerhalb eines zugelassenen Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtak mit der Hand oder einem einfachen Gerät hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt, an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 7

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Die steuerfreie Verwendung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und f bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Steuer entsteht, wenn die Tabakwaren entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, sie sind nachweislich untergegangen. Kann der Verbleib der Tabakwaren nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zuge-

führt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 8

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Tabakwaren, die

1. sich im Steuerlager befinden,
2. nach §§ 15 bis 17 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

1. Tabakwarenherstellungsbetriebe (§ 9),
2. Tabakwarenlager (§ 10).

§ 9

Tabakwarenherstellungsbetrieb

(1) Tabakwarenherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 der Abgabenordnung), die zum Herstellen von Tabakwaren unter Steueraussetzung bestimmt und eingerichtet ist.

(2) Die Herstellung und Lagerung von Tabakwaren unter Steueraussetzung bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwertes der voraussichtlich in zwei Monaten entnommenen Tabakwaren abhängig, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamtes erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 10

Tabakwarenlager

Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung in einem Tabakwarenlager gelagert werden. Tabakwarenlager bedürfen der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt sind (Hersteller und Einführer) oder ausschließlich mit un versteuerten Tabakwaren handeln. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 11

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Steuerlager entfernt werden, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden (Entnahme in den freien Ver-

kehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers (Lagerinhaber).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Lager entfernt oder zum Verbrauch im Lager entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren, die nicht in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 12

Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung

(1) Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverkaufspackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;
2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tag des nächsten Monats.

(2) Die Steuer für Tabakwaren, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten.

§ 14

Verpackungszwang

(1) Tabakwaren dürfen in den steuerrechtlich freien Verkehr nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch im Lager entnommen oder in das Steuergebiet eingeführt oder verbracht werden.

(2) Den Kleinverkaufspackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beige packt werden. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beige packt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 15

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 7) verbracht werden,
3. in Zollverfahren überführt werden. Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 21 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in die vorstehend unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe verbracht oder in die unter Nummer 3 genannten Zollverfahren überführt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers, im Falle des Absatzes 2 der Anmelder Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme der Tabakwaren in den freien Verkehr entstehen würde.

(4) Die Tabakwaren sind vom Inhaber des empfangenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Verwendungsbetrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 16

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Tabakwaren dürfen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und in anderen Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren versandt werden. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Die Tabakwaren sind nach der Entnahme aus dem Steuerlager vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers unverzüglich aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder nach Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers unverzüglich in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in den Verwendungsbetrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme in ein Steuerlager im Gebiet der Gemeinschaft ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(3) Tabakwaren, die im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren durch das Steuergebiet befördert werden, gelten als im Verfahren der Steueraussetzung befindlich.

(4) Werden Tabakwaren mit ordnungsgemäß verwendeten Steuerzeichen in das Steuergebiet verbracht, gelten sie als versteuert.

§ 17

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete ausgeführt werden, und zwar, soweit bei der Beförderung Gebiete anderer Mitgliedstaaten berührt werden, im gemeinschaftlichen Steuerversandverfahren. § 15 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Tabakwaren unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Tabakwaren während der Beförderung nach den §§ 15 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Tabakwaren gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 2 nicht in das Steuerlager oder den Verwendungsbetrieb aufgenommen, in ein Zollverfahren überführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Tabakwaren bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates (§ 16 Abs. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Tabakwaren entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Tabakwaren im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 16 Abs. 1, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Tabakwaren

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Tabakwaren entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 19

Verbringen von Tabakwaren des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet, Versandhandel

Werden Tabakwaren unzulässigerweise entgegen § 12 Abs. 1 aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht oder versandt, entsteht die Steuer mit dem Verbringen oder Versenden in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist, wer verbringt oder versendet und der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Tabakwaren sind nach § 215 Abgabenordnung sicherzustellen.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Bedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob im Besitz von Privatpersonen befindliche Tabakwaren des freien Verkehrs eines anderen Mitgliedstaates zu privaten oder gewerblichen Zwecken verbracht oder bereitgehalten werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Tabakwaren;
2. Ort, an dem die Tabakwaren sich befinden, oder die verwendete Beförderungsart;
3. Unterlagen über die Tabakwaren;
4. Beschaffenheit der Tabakwaren;
5. Menge der Tabakwaren.

§ 21

Tabakwaren aus Drittländern

Werden Tabakwaren aus anderen Gebieten (§ 2 Abs. 6) unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich als Drittlandsgut

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes,

gelten für die Entstehung und das Erlöschen (in anderen Fällen als durch Einziehung) der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

§ 22

Erlaß, Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraufsicht aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, ausgeführt oder in ein Zollverfahren überführt werden. Einführern und Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte oder in Empfang genommene Tabakwaren unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernich-

tet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 31 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

§ 23

Packungen im Handel, Stückverkauf

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 24

Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 25

Preisnachlässe und -ermäßigungen

Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 26

Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 27

Ausspielung

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

§ 28

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Handel mit Tabakwaren,
2. das Aufreißen von Zigaretten, Zigarren und Zigarillos in Steuerlagern und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
3. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten ausüben will, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

§ 29

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 einen Kleinverkaufspreis nicht oder nicht richtig bestimmt,
3. entgegen § 28 Abs. 2 eine der dort genannten Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Tabakwaren nicht in den dort vorgeschriebenen Packungen aus dem Steuerlager entfernt, zum Verbrauch entnimmt oder in das Steuergelände einführt oder verbringt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kleinverkaufspackungen andere Gegenstände beipackt,
3. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2 über die Packungen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 den Packungspreis unterschreitet, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
5. entgegen § 27 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt.

§ 31

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 3) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 14 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,
3. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 14 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
4. abweichend von § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
5. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 12 Abs. 1 und 2) zu erlassen,
6. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 12 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln,
7. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 12 Abs. 2) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 13) zu bestimmen,
8. die Besteuerung bei der Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern abweichend von § 21 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
9. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,
10. das Verfahren für die Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1), steuerbegünstigte Verwendung (§ 7 Abs. 1) und für die Erstattung der Steuer (§ 22) zu regeln und die Gebühren nach § 22 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur

Vermeidung unbilliger Härten von der Gebüh-
renerhebung abgesehen wird,

11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei zuzulassen, daß auf eine Sicherheitsleistung verzichtet wird, wenn die Tabakwaren nur innerhalb des Steuergebietes befördert oder unmittelbar aus dem Steuergebiet in ein Drittland ausgeführt werden, sofern dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,
12. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 28 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen,
13. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen das Erlaubnis- und Lagerverfahren sowie die Herstellungs- und Lagertätigkeiten näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
14. in einer Freizone abweichend von § 10 für die Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
15. a) in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Tabakwaren durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitgliedern sowie durch sonstige Begünstigte,
- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

(BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- aa) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
- bb) bei der Lieferung von versteuerten Tabakwaren dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
- c) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
- d) zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verkehrsvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl der Reisenden bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
16. zur Sicherung der Steuerbelange das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 9 Abs. 2 oder § 10 erkennbar sind.

§ 32

Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.
- (2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.
- (3) Zigaretten des § 2 Abs. 2 Satz 2 werden bis zum 31. Dezember 1993 zum Steuersatz für Feinschnitt versteuert.
- (4) Für am 1. Januar 1993 angemeldete Herstellungsbetriebe gilt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 als erteilt.
- (5) Bei Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Rohtabak und Zigarettenpapier werden die Ansprü-

che aus Steuerschuldverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, noch nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen abgewickelt.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1989 (BGBl. I S. 824), außer Kraft.

Artikel 2

Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993)*)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergebiet, Steuergegenstand
- § 2 Steuertarif
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steueraussetzungsverfahren
- § 5 Herstellungsbetrieb
- § 6 Bierlager
- § 7 Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge
- § 8 Steuererklärung, Steuerfestsetzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Steuerbegünstigte Verwendung
- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet
- § 12 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

- § 13 Einführen aus Drittländern
- § 14 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 15 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 16 Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
- § 17 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 18 Versandhandel
- § 19 Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten
- § 20 Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet
- § 21 Ermächtigung zu Steuervergünstigungen
- § 22 Steueraufsicht
- § 23 Geschäftsstatistik
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Durchführung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Außerkräfttreten
- § 28 Außerkräfttreten von Durchführungsbestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Bier im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Mischungen von Bier im Sinne der Nummer 1 mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Steuertarif

(1) Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 Deutsche Mark je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 Gramm Bier, wie er sich nach der großen Balling-schen Formel aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Bruchteile eines Grades (Nachkommastellen) bleiben außer Betracht.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

auf 75 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,

auf 70 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

auf 60 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und

auf 50 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung. Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 vom Hundert unverändert. Die Steuersätze werden auf vier Stellen nach dem Komma, die Steuerbeträge je Hektoliter Bier auf zwei Stellen nach dem Komma, genau ermittelt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier, einschließlich Lizenzbier, für das innerhalb eines Kalenderjahres die Steuer entstanden ist, abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind, zuzüglich der aus der Brauerei unter Steueraussetzung entfernten sowie der steuerfrei abgegebenen oder verwendeten Mengen. Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne das in Lizenz gebraute Bier.

(3) Als unabhängig ist eine Brauerei anzusehen, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut. Das Brauen unter Lizenz ist jedoch für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unschädlich, wenn

1. die Lizenzherstellung weniger als die Hälfte der Gesamtjahreserzeugung beträgt,
2. die Lizenzherstellung zum Steuersatz nach Absatz 1 versteuert wird und
3. die Gesamtjahreserzeugung 200 000 hl nicht übersteigt.

(4) Voneinander abhängige Brauereien, die zusammen eine Gesamtjahreserzeugung von 200 000 hl nicht überschreiten, gelten für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes als eine Brauerei.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Essig,
2. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
3. vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
4. zur Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bier, das in Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr von der Steuer zu befreien.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Biersteuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Bier, das

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach §§ 11, 12 und 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb,
2. das Bierlager,

soweit die Erlaubnis nach §§ 5 und 6 erteilt worden ist.

§ 5

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist die Brauerei, in der das Bier in einem Brauverfahren hergestellt wird, sowie jeder Betrieb, in dem Bier im Sinne des Gesetzes außerhalb eines Brauverfahrens hergestellt oder in seiner Menge oder seinem Stammwürzegehalt so verändert wird, daß sich dadurch die Besteuerungsgrundlagen ändern. Der Herstellungsbetrieb umfaßt auch die Lagerung.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Betriebe, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate nach Betriebsaufnahme entstehende Steuer zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(3) Brauereien, die erstmals mit der Herstellung von Bier beginnen, haben in ihrem Antrag die voraussichtliche Jahreserzeugung anzugeben.

§ 6

Bierlager

(1) Bierlager sind Lager, die

1. der zeitlich unbegrenzten Lagerung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter,
2. der Verwendung von Bier zur Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken

dienen.

(2) Wer Bier unter Steueraussetzung lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner, steuerpflichtige Menge

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf 0,5 % vol oder weniger ist kein Verbrauch. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Bier ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die steuerpflichtige Menge bestimmt sich bei nicht eichpflichtigen Gefäßen, deren Füllmenge nach der Fertigpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet ist, nach dem auf der Fertigpackung angegebenen Mengenvolumen, im übrigen nach dem Raumgehalt der Umschließung.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die steuerpflichtige Menge nicht nach dem Raumgehalt der Umschließung ermittelt wird, wenn sie auf andere Weise genau festgestellt werden kann und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Inhaber eines Steuerlagers hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern. Werden für Bier der gleichen Steuerklasse unterschiedliche Steuersätze geltend gemacht, so sind die Mengen innerhalb der Steuerklassen nach Steuersätzen aufzugliedern. Steuerlager, die erstmals im Kalenderjahr Bier einer ausländischen Brauerei zur Versteuerung zu einem ermäßigten Satz anmelden, haben mit der Steuererklärung geeignete amtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Grundlagen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ergeben.

(2) Die Steuer für Bier, das einem ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 2 unterliegt, wird im laufenden Jahr nach der Jahreserzeugung des Vorjahres vorläufig festgesetzt. Beginnt eine Brauerei erstmals mit der Bierherstellung, wird die von ihr im Zulassungsantrag angegebene Jahreserzeugung für die vorläufige Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Beginnt eine Brauerei während eines Kalenderjahres mit der Biererzeugung, wird im folgenden Jahr für die vorläufige Steuerfestsetzung die Vorjahreserzeugung durch die Betriebsmonate geteilt und mit zwölf vervielfacht. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Steuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge unter Zugrundelegung der Gesamterzeugung der Brauerei in dem betreffenden Kalenderjahr festzusetzen.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 2 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(4) Inhaber von Steuerlagern, die im abgelaufenen Kalenderjahr Bier aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ermäßigten Sätzen nach § 2 Abs. 2 vorläufig versteuert haben, haben bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Vorjahreserzeugung der ausländischen Brauereien vorzulegen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer bis zum 20. Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

(2) Die Steuer, die nach § 7 Abs. 2 entstanden ist, ist sofort zu entrichten.

§ 10

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Wer Bier steuerfrei nach § 3 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wird Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet oder kann es dieser nicht mehr zugeführt werden, entsteht die Steuer, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in Betriebe von Erlaubnisinhabern (§ 10) verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Bier darf in den Fällen des § 13 auf Antrag des nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichteten (Anmelder) auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 verbracht werden.

(2) Das Bier ist unverzüglich vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren nach Absatz 1 Nr. 1 überzuführen.

(3) Bei einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender), im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Anmelder oder der Inhaber des empfangenden Steu-

erlagers Sicherheit für den Versand zu leisten. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab.

§ 12

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Bier darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Bieres in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Lagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzung der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 6), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Das Bier ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,

2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn es ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger. Für die entstandene Steuer finden § 8 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1 Anwendung.

(6) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 13

Einfuhren aus Drittländern

(1) Wird Bier aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht (Einfuhr) oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets

gelten die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung des im Steuergebiet hergestellten steuerpflichtigen Bieres oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 14

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

(2) Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Bier unverzüglich auszuführen.

§ 15

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Bier während der Beförderung nach den §§ 11, 12 oder 14 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Bier gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 oder des § 14 Abs. 3 nicht bestimmungsgemäß in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Bier bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Bier entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Bier im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Bier

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Bier erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist auch Steuerschuldner, wer das Bier entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mit-

gliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 16

Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Bier in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Bier nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zum Versand zu erlassen.

§ 17

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Bier nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 16 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Bieres;

2. Ort, an dem sich das Bier befindet oder die Art der Beförderung;

3. Unterlagen über das Bier;

4. Menge und Beschaffenheit des Bieres.

§ 18

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Bier aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Bieres an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Bier durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Bier in das Steuergebiet liefern will, hat jede Lieferung vor der Versendung dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung erheblichen Merkmale anzuzeigen und Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Steuerbelastung zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferung des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Bier in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Bier zu führen und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, daß er die von dem Empfangsmitgliedstaat geforderten Voraussetzungen und Meldepflichten erfüllt.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung zuzulassen, daß abweichend von den Absätzen 3 und 4 eine Steueran-

meldung global für einen Monat bis zum siebten Tag des folgenden Monats bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben wird.

§ 19

Erlaß, Erstattung und Vergütung von Biersteuer bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Bier in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder
2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Bieres beim Hauptzollamt stellt und das Bier auf Verlangen vorführt,
- b) das Bier mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Bier dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Bier in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Lieferer von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 20

Erstattung der Biersteuer im Steuergebiet

(1) Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in ein Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

(2) Mit Zustimmung des Hauptzollamts kann versteuertes fremdes Bier in ein Steuerlager aufgenommen und die Steuer für dieses Bier vergütet werden.

(3) Auf Antrag eines Steuerlagerinhabers oder eines berechtigten Empfängers wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer für Bier erstattet, wenn das Bier auf

Kosten des Antragstellers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden ist.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erlaß- und Erstattungsverfahren näher zu regeln und im Falle des Absatzes 3 Mindestmengen vorzuschreiben.

§ 21

Ermächtigung zu Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,

4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Bier steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

§ 22

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Bier sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht. Die Herstellung von Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol und weniger unterliegt ebenfalls der Steueraufsicht.

(2) Bier kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn es ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Verwendung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. ordnungsgemäß versteuert wurde oder zur Besteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bier nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,

2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 14 Abs. 3 Bier nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt oder
3. entgegen § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 25

Durchführung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstmengen für den Haustrunk nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, sowie den Kreis der Empfangsberechtigten festzulegen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

1. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,
2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,
3. die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Nähere zur Steuererklärung nach § 8 zu bestimmen, insbesondere über die für die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres notwendigen Angaben,
 - b) Bestimmungen zu § 11 Abs. 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren näher zu regeln,
 - c) Verfahrensvorschriften zu § 20 Abs. 1 bis 3 zu erlassen,
5. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) insbesondere deren Titel III
 - a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nach § 12 zu regeln,
 - b) sonstige Bestimmungen zu § 12 Abs. 1 bis 6, insbesondere zum Verfahren der Zulassung und

der Steuererklärung, zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Bier in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,

6. die Art sowie das Verfahren für die in den §§ 5, 11, 12, 16 und 18 geforderten Sicherheiten näher zu bestimmen,
7. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren nach §§ 5 und 6 zu regeln und
 - a) die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
 - b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsstätten in das Steuerlager einzubeziehen sind,
8. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
 - a) das Verfahren für die steuerbegünstigte Verwendung nach § 3 Abs. 1 und § 10 näher zu regeln,
 - b) die Erteilung der Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Bier von Mindestmengen abhängig zu machen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Inhaber von Zollagern und Lagern, in denen aufgrund von § 6a Abs. 1 BierStG alter Fassung Erzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in sinnvoller Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung unversteuert gelagert werden dürfen, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Biersteuerlagern.

(2) Angemeldete Brauereien und bewilligte Ausfuhrlager gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes. Ausfuhrlager jedoch nur, wenn sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Sicherheit nach § 12 Abs. 1 geleistet haben.

(3) Vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren zu Ausfuhrlagern werden nach dem alten Verfahrensrecht zu Ende geführt.

(4) Für versteuertes Bier, das nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr der Biersteuer unterliegt, wird die bis zum 31. Dezember 1992 entstandene Steuer erstattet oder nicht erhoben, wenn das Bier nach dem 31. Dezember 1992 wieder in die Brauerei aufgenommen wird.

(5) Herstellungsbetriebe, die Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 herstellen, haben — soweit das Getränk bis zum 31. Dezember 1992 nicht der Steuer unterlag — zum 1. Januar 1993 die Bestände aufzunehmen und dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für den Bieranteil entrichteten Steuer anzuzeigen. Das Hauptzollamt vergütet die Steuer für den Bieranteil der Bestände, in dem sie diese mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. In den Fällen des § 5 Abs. 2

befinden sich die Bestände ab 1. Januar 1993 unter Steueraussetzung.

(6) Soweit für unter Abfindung hergestelltes Bier, das sich am 1. Januar 1993 noch in einer vorher abgefundenen Brauerei befindet, die Steuer bis zum 31. Dezember 1992 entstanden ist, wird die Steuer mit künftigen Steuerforderungen verrechnet. Die Bestände an diesem Bier sind dem Hauptzollamt zu melden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Verfahren zu den Absätzen 3 bis 6 näher zu regeln.

§ 27

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) mit Ausnahme der Bezeichnung des Gesetzes, des § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, des § 11 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 12, 18 und 25 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Vorläufiges Biergesetz“.

2. An § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zulassung von Ausnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.“

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden die §§ 40 bis 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes Anwendung.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

cc) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Ausführung des § 9 Abs. 1 bis 8 das Nähere über die Bierbereitung, die dazu verwendeten Stoffe und Verfahren sowie die Bierarten zu bestimmen,
2. das Nähere über die Zubereitungen (§ 11) anzuordnen.“

§ 28

Außerkräfttreten von Durchführungsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332), mit Ausnahme der Bezeichnung der Verordnung, der §§ 3, 8 Satz 2 bis 4, der §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 sowie der Überschrift vor § 16 außer Kraft. Die fortbestehenden Vorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt: „Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung branntweinmonopolrechtlicher Vorschriften*)

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

*) Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Monopolgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

2. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
3. Dem § 25a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schlempe ist für Zwecke der Landwirtschaft auf dem Brennereigut oder gemeinschaftlich für Zwecke der Brennerei zu verwenden.“

4. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei drohendem Verderb der Rohstoffe oder bei überdurchschnittlich guten Ernteerträgen den Vorgriff auf das Jahresbrennrecht des folgenden Betriebsjahres sowie bei nichtverschuldeten Betriebsstörungen oder bei außergewöhnlichen Mißernten die nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts des ablaufenden Betriebsjahres gestatten, soweit dadurch monopolwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen 10 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts nicht überschritten werden. Der Antrag auf nachträgliche Ausnutzung des Jahresbrennrechts muß spätestens vor Ende des Betriebsjahres gestellt sein.“

5. Dem § 42 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn sie für ein Brennrecht beantragt wird, das in den letzten drei Jahren vor dem beantragten Übertragungszeitpunkt übertragen worden ist. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann zur Vermeidung von Härten aus der Abwicklung früherer Übertragungen für eine Übergangszeit von drei Betriebsjahren Ausnahmen zulassen.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „über 7 000 hl A“ die Worte „bis 10 000 hl A“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zu einer Erzeugung von 7 000 hl A“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Brennereien, deren Jahreserzeugung mehr als 10 000 hl A beträgt, erhalten besondere Übernahmepreise. Diese dürfen nicht höher sein, als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis, der in den einzelnen Erzeugungsstufen für gleiche Rohstoffe verarbeitende Brennereien ermittelt wurde.“

7. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „, der von Brennereien mit einer

Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A hergestellt wird," eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 10 000 hl A erhalten besondere Übernahmepreise, die nicht höher sein dürfen als der niedrigste durchschnittliche Selbstkostenpreis oder, falls ein solcher nicht ermittelt wird, als der niedrigste Selbstkostenpreis für eine Brennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 000 hl A."

8. § 72 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 90" durch die Worte „§ 89 Abs. 1" ersetzt.

b) Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

"Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Brennrechts zu Trinkzwecken sowie zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen."

9. Die §§ 78 bis 80 werden gestrichen.

10. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung übernimmt und verwertet, unterliegt der Branntweinsteuer nach § 130. Auf diesen Branntwein finden die Regelungen über Branntweinlager (§ 134 Abs. 2) sinngemäß Anwendung. Der Branntwein gilt mit der Abnahme als im Branntweinlager der Bundesmonopolverwaltung befindlich; entsprechendes gilt für die Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82 a) hinsichtlich des von ihr übernommenen Kornbranntweins."

11. § 87 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung reinigt den unverarbeiteten Branntwein und verwertet ihn zu festgesetzten Verkaufspreisen. Sie kann den Branntwein, soweit dies nach § 132 für seine Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, vergällen."

13. In § 89 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Reichsmonopolverwaltung" durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt.

14. Die §§ 90 bis 92 werden gestrichen.

15. § 99 a wird gestrichen.

16. § 99 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck" durch die Worte „Trinkzwecken und zur Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Riech- und Schönheitsmitteln" durch die Worte „kosmetischen Mitteln" ersetzt.

17. § 100 wird gestrichen.

18. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Unter Kornbranntwein im Sinne dieses Gesetzes ist ein Branntwein zu verstehen, der ausschließlich aus dem vollen Korn von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist."

19. Die §§ 102 bis 105 werden gestrichen.

20. In § 106 werden die Worte „Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte „Regelsatz nach § 131 Abs. 1" ersetzt.

21. In § 111 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und Absatz 2 gestrichen.

22. In § 113 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und Absatz 2 gestrichen. Das Wort „Reichsmonopolverwaltung" wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung", die Worte „der Reichskasse" werden durch die Worte „des Bundes" ersetzt.

23. § 115 wird gestrichen.

24. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 5, 7 und 11 gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6, 8 bis 10 und 12 werden die Nummern 5 bis 9.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt und dadurch ermöglicht, ein überhöhtes Branntweinübernahmegeld zu erlangen."

25. § 129 a wird aufgehoben.

26. Nach § 129 a wird folgender Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil — Branntweinsteuer

§ 130

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Monopolgebiet (§ 2). Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Branntwein im Sinne des Absatzes 1 sind Flüssigkeiten

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,

2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

(3) Der Einordnung als Branntwein nach Absatz 2 steht nicht entgegen, daß dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält.

(4) Branntweinhaltige Waren im Sinne von Absatz 1 sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist. Alkoholhaltige Erzeugnisse sind für Zwecke der Besteuerung im Zweifel branntweinhaltige, dem Regelsatz nach § 131 Abs. 1 unterliegende Waren.

(5) Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 5 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung anzuordnen, daß Branntwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in ein mit einer Weinbrennerei verbundenes Branntweinelager aufgenommen wird, bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt wird.

§ 131

Steuertarif

(1) Die Steuer bemißt sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 2 550 Deutsche Mark (Regelsatz).

(2) Abweichend von Absatz 1 vermindert sich der Regelsatz für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschußkleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, um 375 Deutsche Mark und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln hergestellt ist, um 550 Deutsche Mark je hl A. Die Steuerermä-

ßigung ist auf den Erzeuger beschränkt und setzt voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Die Steuerermäßigung gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl A stammt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auszuschließen, wenn diese Abfindungsbranntwein in Gebiete außerhalb des Steuergebiets verbringen oder verbringen lassen.

§ 132

Steuerbefreiungen und -entlastungen

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln, die keinen Alkohol mehr enthalten, weil er während des Produktionsprozesses entzogen oder umgewandelt wurde,
4. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
5. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein nach Absatz 1 steuerfrei oder nach Absatz 3 unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

(3) Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,

- b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,
- 2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

- 1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, daß bei der Herstellung von Waren, die keinen Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
 - c) anzuordnen, daß Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder daß besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, daß Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und daß davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen,
- 2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Trinkbranntweinmarkt anzuordnen, daß die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sind, als Trinkbranntwein genossen zu werden,
- 3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nicht-gewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen,
- 4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie ... EWG des Rates vom ... über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, insbesondere deren Artikel 26, anzuordnen, daß auch vollständig vergällter Branntwein dem Steueraussetzungsverfahren (§ 133) oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

§ 133

Steueraussetzungsverfahren

- (1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die

- 1. sich in einem Steuerlager befinden,
- 2. nach den §§ 140 bis 142 befördert werden.

(2) Steuerlager sind

- 1. die Verschlusßbrennerei (§ 134 Abs. 1),
- 2. das Branntweinlager (§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2).

§ 134

Steuerlager

(1) Verschlusßbrennerei ist die nach § 52 mit Zustimmung des Hauptzollamts verschlusßsicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

(2) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

- 1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
- 2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen in bezug auf die Lager- und Herstellungstätigkeiten zu treffen,
- 2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 135

Branntweinlager

(1) Das Branntweinlager wird im Regelfall als offenes Lager betrieben. Als Branntweinverschlusßlager (Lager unter amtlichem Mitverschlusß) kann es betrieben werden, wenn es verschlusßsicher eingerichtet ist, ausschließlich der Lagerung von Branntwein dient und die jahresdurchschnittliche Lagerdauer mehr als sechs Monate beträgt.

(2) Wer ein Branntweinlager betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die über geeignete Lagerstätten verfügen. Für offene Lager, ausgenommen Lager der Bundesmonopolverwaltung und der

Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a), ist die Erlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig (Steuerlagersicherheit). Die Sicherheit entspricht dem nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwert der Menge an reinem Alkohol, die im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt aus dem Branntweinlager insgesamt entnommen wird.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Lagerverfahren für offene und unter amtlichem Mitverschluß stehende Branntweinlager einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung näher zu regeln,
 - b) anzuordnen, daß bei Gefährdung von Steuerbelangen Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwertes des tatsächlichen Lagerbestands und der tatsächlichen Lagerentnahmen zu leisten ist oder daß das Lager unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist,
 - c) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsschwund festzulegen, hierüber Erklärungen des Lagerinhabers zu verlangen und anzuordnen, daß für den die Richtwerte überschreitenden Schwund eine Steuer als entstanden gilt,
2. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer für nicht selbst hergestellten oder abgefüllten Trinkbranntwein vorzuschreiben,
3. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Obstbranntweine bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß Obstbranntwein (Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Traubenwein), der nachweislich unter Abfindung erzeugt wurde, in ein Branntweinlager aufgenommen wird, dessen Inhaber eine Obstverschlußbrennerei regelmäßig betreibt, und daß für diesen Branntwein eine um 1 vom Hundert gekürzte gleiche Alkoholmenge an Obstbranntwein steuerfrei in den freien Verkehr entnommen werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen,
4. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf die unter Steueraussetzung entnommene Alkoholmenge zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 136

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres

Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Branntwein unter Abfindung (§ 57) gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Die Steuer entsteht auch dadurch, daß

1. Branntwein in anderer Weise als nach Absatz 2 außerhalb des Steuerlagers gewonnen oder
2. ein unversteuertes Erzeugnis außerhalb des Steuerlagers ohne amtliche Genehmigung gereinigt oder
3. Branntwein, insbesondere Trinkbranntwein, außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der in dem Branntwein enthaltene Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 131 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nichtversteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer alkoholhaltiger Erzeugnisse stammt und 1 vom Hundert der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt.

Steuerschuldner ist der Hersteller oder Reiniger. Die Steuer bemißt sich nach der Alkoholmenge des hergestellten oder gereinigten Erzeugnisses. In den Fällen der Nummer 3 vermindert sich die Steuer um eine nachgewiesene Branntweinsteuervorbelastung.

§ 137

Steueranmeldung, Steuerfestsetzung

(1) Werden Erzeugnisse aus einer Verschlußbrennerei oder einem Branntweinverschlußlager entnommen, wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die bei Entnahme in den freien Verkehr nach § 136 Abs. 1 entstandene Steuer wird ein Steuerbescheid erteilt. Ist Branntwein ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden, hat ihn der Steuerschuldner unverzüglich anzumelden.

(2) Inhaber von offenen Branntweinlagern haben über die Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer nach § 136 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(3) In den Fällen des § 136 Abs. 3 hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zur Feststellung der Alkoholmenge und zum Steuerverfahren, insbesondere zur Steuerfestsetzung und zur Steueranmeldung zu erlassen.

§ 138

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager entstanden ist, ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 137 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten.

(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

(3) Die Steuer auf unter Abfindung gewonnenen Branntwein (§ 136 Abs. 2) ist binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt wurde, zu entrichten.

(4) Die nach § 136 Abs. 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird auf Antrag des Steuerschuldners die Zahlung gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. Tag des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Monats aufgeschoben; abweichend davon wird die Zahlung der Steuer, die im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.

§ 139

Steuerbegünstigte Verwendung

(1) Wer Erzeugnisse steuerfrei nach § 132 Abs. 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird Personen auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis schließt die Lagerung der zu verwendenden Erzeugnisse im Betrieb mit ein.

(2) Die Steuer entsteht, wenn das Erzeugnis entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Schwund steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Erzeugnisses nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten.

(3) Wer Erzeugnisse nach § 132 Abs. 3 gegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders keine Bedenken bestehen und er kaufmännische Aufzeichnungen führt, die geeignet sind, den Verbleib der unter Verwendung von Erzeugnissen jeweils hergestellten Waren zu belegen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) das Erlaubnis-, Verwendungs-, Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,

b) für Betriebe, die Trinkbranntwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,

c) für Betriebe, die Branntwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, Sicherheitsleistung zu verlangen,

2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

a) Mindestmengen für die Verwendung von Erzeugnissen vorzuschreiben,

b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen,

c) in besonderen Fällen, soweit Steuerbelange nicht entgegenstehen, statt des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 das Verfahren der Verwendung unter Steuerbefreiung zuzulassen.

§ 140

Verkehr unter Steueraussetzung
im Steuergebiet

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder

2. in einen Betrieb eines Inhabers einer Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 verbracht oder

3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Erzeugnisse dürfen in den Fällen des § 147 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Ver-

sender) für den Versand nach dem Steuerwert in Höhe des Regelsatzes Sicherheit zu leisten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers die Sicherheit für den Versand zu leisten. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt sie auch den Versand mit ab. Von der Sicherheitsleistung befreit sind Erzeugnisse, die

1. vergällt sind oder
2. aus einer Verschußbrennerei oder einem Branntweinverschußlager amtlich abgefertigt werden und unter amtlichem Verschuß oder
3. von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder der Vereinigung von Kornbrennereien (§§ 82, 82a) versandt werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in den Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,
3. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Sicherheit für den Versand im Steuergebiet zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 141

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit nach Maßgabe des nach dem Regelsatz bemessenen Steuerwertes zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete

ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Die Erzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen,
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Erzeugnisse, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter widerruflich zugelassen werden, wenn sie ord-

nungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

1. das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), der Sicherheitsleistung und der Steueranmeldung zu erlassen, dabei kann er zur Verfahrenserleichterung zulassen, daß Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, insbesondere vergällte Erzeugnisse, die sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder in den Betrieb aufzunehmen, oder daß solche Erzeugnisse als in das Steuerlager oder den Betrieb aufgenommen gelten, soweit dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 142

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Erzeugnisse dürfen aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Werden Erzeugnisse über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat die Erzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(4) § 140 Abs. 3 und 4, § 141 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 143

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Werden Erzeugnisse während der Beförderung nach den §§ 140 bis 142 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht

die Steuer, es sei denn, daß sie nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Erzeugnisse gelten als entzogen, wenn sie in den Fällen des § 140 Abs. 2, des § 141 Abs. 4 oder des § 142 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Erzeugnisse bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden sind und kann nicht ermittelt werden, wo die Erzeugnisse entzogen worden sind, gelten sie als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entziehen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Sind Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 142) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß die Erzeugnisse

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt sind,

gelten sie als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer die Erzeugnisse entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 144

Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs
anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen
Zwecken

(1) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Werden Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß sie erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet werden. Steuerschuldner ist, wer sie in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Erzeugnisse nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit, zu erlassen.

§ 145

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Erzeugnisse nach Absatz 1 zu privaten Zwecken oder nach § 144 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Erzeugnisse,
2. Ort, an dem die Erzeugnisse sich befinden, oder die Art der Beförderung,

3. Unterlagen über die Erzeugnisse,

4. Menge oder Beschaffenheit der Erzeugnisse.

§ 146

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Erzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für die Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferung des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über die gelieferten Erzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für das Verbringen zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueran-

meldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und zentral bei einem Hauptzollamt abgegeben werden.

§ 147

Erzeugnisse aus Drittländern

(1) Werden Erzeugnisse aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befinden sie sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Für den Zahlungsaufschub gilt § 138 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter steuerpflichtiger Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 148

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken — einschließlich Versandhandel — in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind. Für die Berechnung ist die in dem Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge maßgeblich.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) nachweist, daß das Erzeugnis nicht aus Abfindungsbrandwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde, und

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Erzeugnis in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Erzeugnisses beim Hauptzollamt stellt und das Erzeugnis auf Verlangen vorführt,
- b) das Erzeugnis mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und

c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Erzeugnis dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 149

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse, die in das Branntweinlager zurückverbracht werden, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Branntweinlager aufgenommen werden können.

§ 150

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Erzeugnissen durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß

- a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuerten Erzeugnissen dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können,
 4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Vereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,
 5. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 151

Steueraufsicht

(1) Die amtliche Aufsicht nach § 43 ist zugleich Steueraufsicht nach §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung. Der Steueraufsicht unterliegen außer den in § 43 genannten Sachverhalten auch die Einfuhr, die Verwendung und der Bezug von Erzeugnissen sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 141 Abs. 7 und § 146 Abs. 5.

(2) Erzeugnisse können über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sicherge-

stellt werden, wenn sie ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß sie

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befinden oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Besteuerung anstehen.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen oder wer außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Branntwein treiben oder wer Branntwein aufkaufen will, der unter Abfindung gewonnen wurde, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Anmeldeverpflichtung als Trinkbranntweinhersteller sind Stoffbesitzer und Inhaber von Abfindungsbrennereien ausgenommen, soweit sie nur den von ihnen selbst gewonnenen Branntwein verarbeiten.

(4) Personen, die am 1. Januar 1993 die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten bereits ausüben, haben sich bis zum 31. März 1993 anzumelden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der An- und Abmeldung nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen.

§ 152

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 153

Steuerordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 140 Abs. 2 oder § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder in ein Zollverfahren überführt,
2. entgegen § 141 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 142 Abs. 3 Erzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig verbringt oder ausführt,

3. entgegen § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 151 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 sich nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

§ 154

Übergangsbestimmungen zum Zweiten Teil

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Erzeugnissen des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Branntweinlagern nach § 135 Abs. 2.

(2) Bewilligungen für Branntweinverschlußlager (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2; bisher nach § 64 der Branntweinverwertungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gewährte Erleichterungen gelten bis zu dem gleichen Zeitpunkt weiter. Bewilligungen von offenen Branntweinlagern (§ 91 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 135 Abs. 2 erteilte Erlaubnisse.

(3) Zulassungen für Verteilerlager (§ 99a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als Erlaubnisse nach § 135 Abs. 2. Sie dürfen, soweit sie unter Verschluß stehen, bis zum 30. Juni 1993 in dieser Form weiter betrieben werden.

(4) Erlaubnisse zur steuerbegünstigten Verwendung von Branntwein (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als nach § 139 Abs. 1 erteilte Erlaubnisse, soweit nach § 132 Abs. 1 Steuerbefreiung vorgesehen ist.

(5) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Branntweinsteuerrecht.

(6) Die Lagerstätten des unter amtlicher Aufsicht stehenden Brennweins gelten widerruflich bis zum 31. März 1993 als zugelassener Teil des Lagers der Verschlußbrennerei.

(7) § 103b Abs. 4 und § 105 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung werden für Erstattungen und Vergütungen von Branntweinabgaben auf Erzeugnisse, die damit vor dem 1. Januar 1993 belastet waren, jedoch ab dem 1. Januar 1993 von der Steuer befreit sind, bis zum 31. März 1993 weiter angewendet, und zwar mit folgender Maßgabe: An die Stelle der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet tritt

1. die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

2. die nachgewiesene Lieferung an gewerbliche Empfänger in anderen Mitgliedstaaten.

(8) § 103a in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung wird für die in § 103a Abs. 1 Nr. 1 genannten Verarbeiter bis zum 30. Juni 1993 angewendet, vorbehaltlich des Rechts, bereits vor diesem Zeitpunkt die Verarbeitung in einem Branntweinlager durchzuführen. § 136 Abs. 3 Nr. 3 ist insoweit ausgesetzt.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 7 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen."

27. Die bisherige Überschrift nach § 149 „Zweiter Teil — Monopolausgleich —“ sowie die §§ 151 bis 155 und § 174 werden gestrichen.

(2) Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinverwertungsordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 zu 612-7-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1520) wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG)*

Inhaltsübersicht

Teil 1 Schaumwein

- | | |
|------|--|
| § 1 | Steuergebiet, Steuergegenstand |
| § 2 | Steuertarif |
| § 3 | Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen |
| § 4 | Steueraussetzungsverfahren |
| § 5 | Schaumweinherstellungsbetriebe |
| § 6 | Schaumweinlager |
| § 7 | Steuerentstehung, Steuerschuldner |
| § 8 | Steueranmeldung |
| § 9 | Fälligkeit |
| § 10 | Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergesetzgebiet |

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. ... S. ...).

- § 11 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Ausfuhr unter Steueraussetzung
- § 13 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung
- § 14 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken
- § 15 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 16 Versandhandel
- § 17 Schaumwein aus Drittländern
- § 18 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet
- § 19 Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet
- § 20 Besondere Ermächtigungen
- § 21 Steueraufsicht
- § 22 Geschäftsstatistik

Teil 2 Zwischenerzeugnisse

- § 23 Steuergegenstand
- § 24 Steuertarif
- § 25 Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Teil 3 Wein

- § 26 Steueraufsicht
- § 27 Anmeldung
- § 28 Verkehr mit Wein zwischen den Mitgliedstaaten
- § 29 Handel mit Wein im freien Verkehr

Teil 4 Schlußvorschriften

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 33 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

TEIL 1 Schaumwein

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt

ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfaßte Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

(3) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie) zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nach Absatz 3 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut des Gesetzes an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen über die Feststellung des Alkoholgehaltes und die Erfassung der steuerbaren Menge zu erlassen.

§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für die ganze Flasche Schaumwein (0,75 Liter)

1. des § 1 Abs. 2 vorbehaltlich der Nummer 2
2,00 DM,
2. des § 1 Abs. 2 der Unterposition 2206 0091 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 % vol, hergestellt aus Obst- oder Fruchtmosten oder Obst- oder Fruchtweinen
0,40 DM.

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennige abgerundet.

(3) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 1, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 266 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

(4) Für Schaumwein des Absatzes 1 Nr. 2, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Steuer 53 Deutsche Mark für einen Hektoliter.

§ 3

Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird.

(2) Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht oder die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet wird, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

§ 4

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Schaumwein, der

1. sich in einem Steuerlager befindet,
2. nach den §§ 10 bis 12 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Schaumweinherstellungsbetriebe (§ 5),
2. Schaumweinlager (§ 6).

§ 5

Schaumweinherstellungsbetriebe

(1) Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Diese Betriebsstätten dienen auch der Verwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Schaumwein unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen

verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während 1,5 Monaten für aus dem Schaumweinherstellungsbetrieb entnommenen Schaumwein entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Will der Hersteller in seinem Betrieb Schaumwein lagern, der von Dritten erzeugt wurde, so kann dafür Sicherheit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verlangt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung zu regeln und die Lager- und Herstellungshandlungen näher zu umschreiben,
- b) zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.

§ 6

Schaumweinlager

(1) Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,
2. zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet

werden darf.

(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 lagern oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten insgesamt entnommenen Schaumweins abhängig (Steuerlagersicherheit). Weinhersteller, die aus Wein ihres eigenen Anbaus von Dritten Schaumwein herstellen lassen, dürfen diesen in ihr Steuerlager aufnehmen, ohne hierfür Sicherheit leisten zu müssen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Verwaltungsvereinfachung und zur Verhinderung eines unangemessenen Steuerkredits Mindestmengen für den Lagerumschlag sowie eine Mindestlagerdauer vorzuschreiben,
2. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Steuerlagersicherheit in bezug auf den unter Steueraussetzung entnommenen Schaumwein zu ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 anschließt, oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Schaumwein ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 8

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 1 hat über Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 7 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere zur Steueranmeldung zu bestimmen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 Abs. 1 entstandene Steuer spätestens am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 10

Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden,
2. in einen Betrieb, dessen Inhaber eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besitzt, verbracht oder
3. in ein Zollverfahren übergeführt werden. Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Schaumwein darf in den Fällen des § 17 Abs. 1 auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder einen Betrieb (Satz 1 Nr. 1 und 2) verbracht werden.

(2) Der Schaumwein ist unverzüglich vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom Inhaber der Erlaubnis (Satz 1 Nr. 2) in seinen Betrieb aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit in Höhe des Steuerwertes nach § 2 zu leisten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers die Sicherheit für den Versand zu leisten. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese auch den Versand mit ab.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere das Versandverfahren und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln. Dabei kann er zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen die Sicherheit für den Versand im Steuergebiet ermäßigen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

§ 11

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) bezogen oder
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers (Versender) für den Versand Sicherheit in Höhe des Steuerwertes nach § 2 zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Besteht eine entsprechend ausgestaltete ausreichende Steuerlagersicherheit, deckt diese den Versand mit ab.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist davon abhängig, daß Sicherheit in Höhe der während 1,5 Monaten entstehenden Steuer geleistet wird. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach den Sätzen 2 oder 3 abgesehen werden, solange nach dem Ermessen des Hauptzollamts keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

(4) Der Schaumwein ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Schaumwein, der in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen worden ist, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, er ist im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens am 25. Tag dieses Monats zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist von einer Sicherheit in dem nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Umfang abhängig. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle ver-

brauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, durch Rechtsverordnung

- a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren zu regeln,
- b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), der Sicherheitsleistung und der Steueranmeldung zu erlassen und dabei zur Verfahrensvereinfachung Erleichterungen für die Aufnahme von Schaumwein in den Betrieb eines berechtigten Empfängers zuzulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden.

(9) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.

§ 12

Ausfuhr unter Steueraussetzung

(1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.

(4) § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

§ 13

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Schaumwein während der Beförderung nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß er nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Schaumwein gilt als entzogen, wenn er in den Fällen des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Schaumwein bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo der Schaumwein entzogen worden ist, gilt er als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entzie-

hen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Schaumwein im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 12) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß der Schaumwein

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt er als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Schaumwein erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer den Schaumwein entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

§ 14

Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß er erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer ihn in Besitz hält oder verwendet.

(3) Wer Schaumwein nach den Absätzen 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat für Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 15

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Schaumwein, den Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Schaumwein nach Absatz 1 zu privaten oder nach § 14 zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz des Schaumweins,
2. Ort, an dem der Schaumwein sich befindet, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über den Schaumwein,
4. Menge oder Beschaffenheit des Schaumweins.

§ 16

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Schaumwein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe

der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für den Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragter unter Widerrufsvorbehalt zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Schaumwein in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über den gelieferten Schaumwein zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 6 zu erlassen und dabei zur Vereinfachung zuzulassen, daß die Steueranmeldungen nach Absatz 4 zusammengefaßt für einen bestimmten Zeitraum und bei einem Hauptzollamt zentral abgegeben werden.

§ 17

Schaumwein aus Drittländern

(1) Wird Schaumwein aus einem Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebiets,

so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer sowie das Steuerverfahren die Zollvorschriften sinngemäß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Besteuerung abweichend von Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten steuer-

pflichtigen Schaumweins oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 18

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist.

(2) Erlaß, Erstattung oder Vergütung werden nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist,

oder

2. a) den Antrag vor dem Verbringen des Schaumweins beim Hauptzollamt stellt und den Schaumwein auf Verlangen vorführt,
- b) den Schaumwein mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren vorgeschrieben sind, und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß der Schaumwein dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer den Schaumwein in den anderen Mitgliedstaat verbracht hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren näher zu regeln,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie solche Personen von dem Verfahren auszuschließen, die über ein Steuerlager verfügen.

§ 19

Erlaß, Erstattung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird dem Lagerinhaber die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen,

2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, daß auch andere als Rückwaren unter Steuerentlastung in das Steuerlager aufgenommen werden können.

§ 20

Besondere Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge Steuerfreiheit anzuordnen oder Steuern zu vergüten für die Verwendung von Schaumwein durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Schaumwein dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Durchführung von Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Schaumwein steuerfrei im Rahmen bestimmter Mengen als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, sowie die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, daß den Unternehmen unter Berücksichtigung der Reisendenzahl bestimmte Mengen für den Reisebedarf pauschal steuerfrei belassen werden,

5. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 21

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Schaumwein sowie die Tätigkeit des Beauftragten nach § 11 Abs. 7 und § 16 Abs. 5 unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Schaumwein kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

Die §§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

TEIL 2

Zwischenerzeugnisse

§ 23

Steuergegenstand

(1) Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Zwischenerzeugnissteuer. Die Steuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zwischenerzeugnisse sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die nicht von § 1 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 erfaßt werden oder als Bier besteuert werden.

(3) Auf Zwischenerzeugnisse finden vorbehaltlich des § 25 die §§ 3 bis 22 des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 24

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse
100 DM/hl.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder
2. die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen
266 DM/hl.

§ 25

Herstellung von Zwischenerzeugnissen

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 über die Steuerentstehung bei Herstellung von Schaumwein ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 findet auf Zwischenerzeugnisse keine Anwendung, sofern diese aus versteuertem Branntwein oder versteuerten alkoholischen Getränken hergestellt werden und die für die Bestandteile entrichtete Steuer insgesamt nicht niedriger ist als die Steuer für das Zwischenerzeugnis.

TEIL 3

Wein

§ 26

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr von Wein unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Steueraufsicht. §§ 209 bis 217 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Die Steueraufsicht dient dazu,

1. die Erhebung der Steuern auf Branntwein aus Wein und solche alkoholischen Getränke, in denen Wein wesentlicher Bestandteil ist, zu sichern,
2. im Warenverkehr mit Wein zwischen den Mitgliedstaaten das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten zu sichern, die auf Wein eine Steuer erheben.

(2) Wein im Sinne von Absatz 1 sind die nicht der Schaumweinsteuer nach § 1 Abs. 2 unterliegenden Erzeugnisse

1. der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol auf, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden, oder
- b) sie weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol auf, sind ohne Anreicherung hergestellt worden, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ist ausschließlich durch Gärung entstanden,

2. der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Nummer 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 10 % vol aufweisen,

3. der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 % vol bis 15 % vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

§ 27

Anmeldung

(1) Wer Wein zu gewerblichen Zwecken herstellen will, hat sich vor Eröffnung des Betriebes beim Hauptzollamt anzumelden. Für Weinherstellungsbetriebe, die am 1. Januar 1993 bestehen, ist die Anmeldung bis zum 1. März 1993 abzugeben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht Regelungen zu den Herstellungshandlungen zu treffen und Vorschriften über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung zu erlassen,
2. zur Verfahrensvereinfachung bei Betrieben mit geringer Erzeugung auf eine Anmeldung zu verzichten.

§ 28

Verkehr mit Wein zwischen den Mitgliedstaaten

(1) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben und anderen Betrieben bedürfen einer Erlaubnis nach Absatz 2, wenn sie Wein im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren an Steuerlager oder berechnete Empfänger in anderen Mitgliedstaaten versenden wollen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Das

Hauptzollamt kann Personen, die weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Führung von kaufmännischen Büchern oder zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet sind, von diesen Erfordernissen befreien.

(3) Betriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt wurde, gelten für den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein als Steuerlager.

(4) Personen, die zu gewerblichen Zwecken Wein aus Steuerlagern anderer Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren lediglich beziehen wollen, bedürfen der Zulassung als berechnigte Empfänger. Für die Zulassung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Bezug von Wein im Einzelfall kann auf die Erfordernisse des Absatzes 2 Satz 1 verzichtet werden.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), insbesondere deren Titel III, Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und den innergemeinschaftlichen Versand und Bezug von Wein, und zwar auch außerhalb eines Steueraussetzungsverfahrens, näher zu regeln,
2. zur Sicherung des Steueraufkommens der anderen Mitgliedstaaten für den Versand unter Steueraussetzung eine Sicherheit auf der Grundlage des niedrigsten in den Mitgliedstaaten auf Wein erhobenen Steuersatzes, ausgenommen des Steuersatzes Null, zu verlangen,
3. zur Verfahrensvereinfachung für Betriebe mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 1 000 Hektolitern Wein zuzulassen, daß sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleitdokumente verwenden können.

§ 29

Handel mit Wein im freien Verkehr

(1) Wird Wein zu gewerblichen Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht, so bescheinigt das Hauptzollamt nach Vorlage der Begleitdokumente auf Antrag die Aufnahme in den Betrieb des Empfängers.

(2) Für Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 und 2 Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu treffen und darüber hinaus Verfahrensvorschriften für den Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet zu erlassen.

TEIL 4

Schlußvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, über den Verkehr im Steuergebiet oder mit anderen Mitgliedstaaten zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, im Falle des § 16 Abs. 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 27 Abs. 1 eine Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder
4. ohne Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 Wein versendet oder ohne Zulassung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Wein bezieht.

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von Zollagern und anderen Lagern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften für die Lagerung von Schaumwein des zollrechtlich freien Verkehrs zugelassen wurden, gelten bis zum 31. März 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Inhaber von Schaumweinlagern nach § 6.

(2) Für vor dem 1. Januar 1993 begonnene Versandverfahren gilt das bis zum 31. Dezember 1992 geltende Schaumweinsteuerrecht.

(3) Betriebe, die die in § 103a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung genannten Likörweine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränke herstellen, gelten bis zum 30. Juni 1993 als zugelassene Herstellungsbetriebe für Zwischenerzeugnisse nach § 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3, soweit die Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse nach § 23 Abs. 2 sind.

(4) Angemeldete Schaumweinherstellungsbetriebe sowie bewilligte Ausfuhrlager (§§ 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung) gelten bis zum 30. Juni 1993 als unter Widerrufsvorbehalt zugelassene Steuerlager im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 (Schaumweinherstellungsbetriebe) und mit § 6 (Schaumweinlager). Als Steuerlager geltende Ausfuhrlager haben die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Sicherheit bis zum 1. Februar 1993 zu leisten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und zur Erleichterung des Übergangs auf das neue Recht, insbesondere zur

Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

§ 32

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 33

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (BGBl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562) und die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. August 1991 (BGBl. I S. 1774), außer Kraft.

Artikel 5

Mineralölsteuergesetz (MinöStG)*)

Inhaltsübersicht

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1 Begriffsbestimmungen

Steuertarif

- § 2 Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen
- § 3 Steuermäßigungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

Steueraussetzungsverfahren

- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis
- § 7 Mineralöllager, Erlaubnis

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8 Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. ... S. ...) und der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. ... S. ...).

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

- § 9 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner
- § 10 Steueranmeldung
- § 11 Fälligkeit der Steuer

Verfahren der Steuerbegünstigung

- § 12 Erlaubnis
- § 13 Verteilung, Verwendung

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

- § 14 Verkehr im Steuerggebiet
- § 15 Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten
- § 16 Verbringen nach Einfuhr
- § 17 Ausfuhr
- § 18 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuerggebiet

- § 19 Verbringen zu gewerblichen Zwecken
- § 20 Verbringen zu privaten Zwecken
- § 21 Versandhandel

Verbringen von Erdgas in das Steuerggebiet

- § 22 Erdgasbezug, Steuerschuldner

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

- § 23 Einfuhr

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

- § 24 Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuerggebiet
- § 25 Erlaß, Erstattung oder Vergütung im Steuerggebiet

Schlußvorschriften

- § 26 Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen, Steueraufsicht
- § 27 Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen
- § 28 Geschäftsstatistik
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Sicherstellung
- § 31 Ermächtigungen
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 34 Abgelöste Vorschriften

Steuergebiet, Steuergegenstand

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl unterliegt im Steuergebiet der Mineralölsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,
2. die Waren der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30, 2707 50 und 2707 9911 der Kombinierten Nomenklatur,
3. die Waren der Unterpositionen 2707 9100, 2707 9919, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur,
4. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,
5. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,
6. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur,
7. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Positionen 2713 und 2715, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35°C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus der Unterposition 2713 90 der Kombinierten Nomenklatur,
8. die Reinigungsextrakte aus der Unterposition 2713 90 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35°C,
9. die Waren der Position 2901 10 und der Unterpositionen 2902 11, 2902 1990, 2902 20 bis 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
10. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,
11. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,
12. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,
13. Erzeugnisse anderer als der unter den Nummern 1 bis 12 genannten Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission

vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum der Verabschiedung der EG-Richtlinie) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Steuertarif

§ 2

Regelsteuersätze, Begriffsbestimmungen

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0031 und 2710 0035 der Kombinierten Nomenklatur 920,00 DM,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur 820,00 DM,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur 550,00 DM,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 653,00 DM,
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 47,60 DM,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 1 587,00 DM,
8. für 1 000 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 15,00 DM.

Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mineralöle unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Liter (l) im Sinne dieses Gesetzes ist das Liter bei + 15°C. Megawattstunde (MWh) im Sinne dieses Gesetzes ist die Maßeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$). Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Steuerermäßigungen, Begriffsbestimmungen

(1) Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 dürfen vorbehaltlich des § 12 unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg verwendet werden.

(2) Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Positionen 2705, 2711 und 2901 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80 Deutsche Mark für 1 000 l;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707 91, 2707 9991 und 2707 9999 der Kombinierten Nomenklatur sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 30 Deutsche Mark für 1 000 kg,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 55 Deutsche Mark für 1 000 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht,
 - a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 Deutsche Mark für 1 MWh,
 - b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 50 Deutsche Mark für 1 000 kg;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zum ermäßigten Steuersatz von 36 Deutsche Mark für 1 000 l.

Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazo-phenylazo)naphthyl-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 10 g 2-Furancarbaldehyd (Furfurol) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden. Das Kennzeichnen wird vom Hauptzollamt unter Widerrufsvorbehalt bewilligt, wenn es unter Verwendung von zugelassenen Dosiereinrichtungen, zugelassenen Rührwerken oder zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen in Steuerlagern (§ 5) erfolgt. Es unterliegt der amtlichen Aufsicht. In das Steuergebiet verbrachte Mineralöle gelten vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung als gekennzeichnet, wenn eine Bescheinigung der für den Lieferer zuständigen Verbrauchsteuerverwaltung, des Herstellers oder des ausländischen Kennzeichners darüber vorgelegt wird, daß die Mineralöle außerhalb des Steuergebiets gekennzeichnet worden sind und nach Art und Menge mindestens die in Satz 2 genann-

ten Kennzeichnungsstoffe gleichmäßig verteilt enthalten.

(3) Vorbehaltlich des § 12 dürfen Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerermäßigungen zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Ermäßigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 vom Hundert des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden.

(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(5) Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff gewähren.

(6) Das zuständige Hauptzollamt kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 40 Deutsche Mark für 1 000 l ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 4

Steuerbefreiungen, Begriffsbestimmungen

(1) Mineralöl darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung eines Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs (§§ 6 und 8),

jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;

2. zu anderen Zwecken als

- a) zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Herstellung von Kraftstoff,
- b) zum Verheizen,
- c) zum Antrieb von Gasturbinen;

3. als Luftfahrtbetriebsstoff

- a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,
- b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037 und Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 der Kombinierten Nomenklatur, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden;

4. als Schiffsbetriebsstoff auf Schiffen, die ausschließlich in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzt sind, auf Behörden- und Kriegsschiffen, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb und zum Heizen.

Schiffsbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, wenn sie auf Schiffen verwendet werden;

5. als Probe zu Untersuchungszwecken.

(2) Zu begünstigten Zwecken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dürfen vorbehaltlich des § 12 steuerfrei verwendet werden

- 1. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, auch zur Stromerzeugung in anderen ortsfesten Anlagen als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,
- 2. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 am nächsten stehen.

(3) Petrolkoks der Unterpositionen 2713 11 und 2713 12 der Kombinierten Nomenklatur darf vorbehaltlich des § 12 steuerfrei zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden.

(4) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Steueraussetzungsverfahren

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Mineralöl, das

- 1. sich in einem Steuerlager befindet,
- 2. nach den §§ 14 bis 17 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

- 1. Mineralölherstellungsbetriebe (§ 6),
- 2. Mineralöllager (§ 7).

§ 6

Mineralölherstellungsbetriebe, Erlaubnis

(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas unter Steueraussetzung gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) und gelagert wird. Ein Bearbeiten ist auch das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralölherstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 7

Mineralöllager, Erlaubnis

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf in Mineralöllagern unter Steueraussetzung gelagert werden, wenn das Lager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von Verwendern mit steuerbegünstigtem Mineralöl dient.

(2) Wer Mineralöl unter Steueraussetzung lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die

voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Mineralöllager in den freien Verkehr entnommene Mineralöle entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(3) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) ist zuzulassen, daß Mineralöl nach Absatz 1 zur Erfüllung der Verbandszwecke unter Steueraussetzung gelagert wird.

Gasgewinnungsbetriebe, Gaslager

§ 8

Begriffsbestimmungen, Erlaubnis

(1) Gasgewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Gaslager sind Betriebe, in denen Erdgas unter Tage gelagert wird.

(3) Wer Erdgas herstellen oder lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während zweier Monate für aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager entferntes oder entnommenes Erdgas entsteht (§ 9), wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist, eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

§ 9

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 anschließt, oder daß es zur Verwendung innerhalb des Steuerlagers entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Mineralöl ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

(3) Für Erdgas entsteht die Steuer dadurch, daß es aus dem Gasgewinnungsbetrieb oder dem Gaslager zu anderen Zwecken als zum Versand in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager entfernt oder zur Verwendung im Gasgewinnungsbetrieb oder Gaslager entnommen wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Gasgewinnungsbetriebs oder des Gaslagers. Wird Erdgas ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 hergestellt, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Ist für Mineralöle oder Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 eine Steuer nicht aufgrund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie dadurch, daß die Mineralöle oder die Erzeugnisse zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff entnommen, abgegeben oder als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Mineralöle oder die Erzeugnisse entnimmt, abgibt oder verwendet. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für Mineralöle oder Erzeugnisse, die bei Vermischungen entstehen, die aufgrund der nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc erlassenen Rechtsverordnung nicht als Mineralölherstellung gelten.

§ 10

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

Verfahren der Steuerbegünstigung

§ 12

Erlaubnis

Wer Mineralöl, das nach § 3 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und Abs. 7, § 4 oder § 32 Abs. 1 und 2 steuerbegünstigt ist,

1. verwenden oder an andere zu steuerbegünstigten Zwecken abgeben (verteilen) oder

2. als Verwender oder Verteiler

a) in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) oder

b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen

will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

§ 13

Verteilung, Verwendung

(1) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 12 (Erlaubnisinhaber) hat das Mineralöl, soweit er es nicht verteilt oder in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbringt, unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen. Es darf nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden.

(2) Die Steuer entsteht für Mineralöl,

1. das nicht in den Betrieb aufgenommen wird,
2. das nicht in ein Drittland oder einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird,
3. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wird,
4. das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wird,
5. dessen Verbleib nicht festgestellt werden kann,

nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, es sei denn, das Mineralöl ist untergegangen oder im Falle der Nummern 1 bis 3 an Personen abgegeben worden, die zum Bezug von steuerbegünstigtem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 1 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat, sonst der Lieferer.

(3) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung

§ 14

Verkehr im Steuergebiet

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager

1. in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
2. in ein Zollverfahren übergeführt werden. Zollverfahren sind alle Verfahren nach den Zollvorschriften, ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde.

(3) Das Mineralöl ist nach der Entfernung aus dem Steuerlager unverzüglich vom Inhaber des anderen Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren überzuführen.

§ 15

Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen,
2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht,
3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr im Steuergebiet entstehen würde. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung ist Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zulassung erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist. Die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ist ein Beauftragter zugelassen worden (Absatz 7), kann von einer Sicherheitsleistung nach Satz 2 oder 4 abgesehen werden, solange keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(4) Das Mineralöl ist unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Mineralöl, das in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen wird, mit der Aufnahme in den Betrieb. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

(6) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

(7) Auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat kann bei der Belieferung eines berechtigten Empfängers eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung der Zulassung ist Sicherheit in der nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 vorgeschriebenen Höhe zu leisten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Der Beauftragte wird neben dem berechtigten Empfänger Steuerschuldner.

§ 16

Verbringen nach Einfuhr

(1) Anderes Mineralöl als Erdgas darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter besonderer Zweckbindung, unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden. Für den Versand hat der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung des Mineralöls Verpflichtete (Anmelder) oder der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich in das Steuerlager aufzunehmen.

§ 17

Ausfuhr

(1) Mineralöl darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Wird das Mineralöl über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Mineralöls in den freien Verkehr entstehen würde. Im Falle des Absatzes 2 muß die Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat das Mineralöl unverzüglich auszuführen.

§ 18

Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

(1) Wird Mineralöl während der Beförderung nach den §§ 14 bis 17 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, daß es nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Mineralöl gilt als entzogen, wenn es in den Fällen des § 14 Abs. 3, des § 15 Abs. 4, des § 16 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 4 nicht in das Steuerlager oder den Betrieb im Steuergebiet aufgenommen, in ein Zollverfahren übergeführt oder aus dem Steuergebiet ausgeführt wird.

(2) Wird im Steuergebiet festgestellt, daß Mineralöl bei der Beförderung aus einem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, und kann nicht ermittelt werden, wo das Mineralöl entzogen worden ist, gilt es als im Steuergebiet entzogen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Unregelmäßigkeit festgestellt wird, die einem Entzie-

hen aus dem Steueraussetzungsverfahren gleichsteht.

(3) Ist Mineralöl im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat versandt worden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17) und führt der Versender nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag des Versandbeginns den Nachweis, daß das Mineralöl

1. am Bestimmungsort angelangt oder
2. untergegangen oder
3. aufgrund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen oder als eingetreten geltenden Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort angelangt ist,

gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.

(4) Steuerschuldner ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Versender,
2. daneben der Empfänger, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat.

Im Falle des Absatzes 1 ist weiterer Steuerschuldner, wer das Mineralöl entzogen hat. Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des innergemeinschaftlichen Begleitdokuments festgestellt, daß die die Steuerentstehung auslösende Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer erstattet.

Verbringen von Mineralöl des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

§ 19

Verbringen zu gewerblichen Zwecken

(1) Wird anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher

1. das Mineralöl im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Mineralöl in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Wird Mineralöl aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 Satz Nr. 1 und 2 genannten Fällen in das Steuergebiet

verbracht, entsteht die Steuer dadurch, daß es erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist, wer es in Besitz hält oder verwendet. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage.

(3) Wer Mineralöl nach Absatz 1 oder 2 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten. Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

§ 20

Verbringen zu privaten Zwecken

(1) Mineralöl, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit ist jedoch ausgeschlossen für

1. flüssige Heizstoffe und
2. Kraftstoffe, die in anderen Behältnissen als dem Hauptbehälter des Fahrzeugs oder dem Reservebehälter befördert werden.

Satz 2 gilt auch, wenn die Mineralöle auf Rechnung der Privatperson befördert werden.

(2) Die Steuer für Mineralöl, das nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht steuerfrei ist, entsteht mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner ist die Privatperson.

(3) Für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 21

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer anderes Mineralöl als Erdgas aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand des Mineralöls an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen läßt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach

den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Wird Mineralöl nach Absatz 1 durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Mineralöls an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

(3) Wer als Versandhändler Mineralöl in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen sowie Sicherheit für die Steuer zu leisten. Wird ein Beauftragter zugelassen (Absatz 5), muß die Sicherheit auch dessen Steuerschuld abdecken.

(4) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.

(5) Auf Antrag des Versandhändlers kann eine im Steuergebiet ansässige Person unter Widerrufsvorbehalt als Beauftragter zugelassen werden, wenn sie ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt, Aufzeichnungen über die Lieferungen des Antragstellers in das Steuergebiet führt und gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist. Der Beauftragte wird neben dem Versandhändler Steuerschuldner und hat die sonstigen steuerlichen Pflichten des Versandhändlers zu erfüllen.

(6) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Mineralöl in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Er hat Aufzeichnungen über das gelieferte Mineralöl zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

Verbringen von Erdgas in das Steuergebiet

§ 22

Erdgasbezug, Steuerschuldner

(1) Die Steuer für Erdgas, das aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird, entsteht dadurch, daß der Bezieher

1. das Erdgas im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. das außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Erdgas in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Bezieher. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezieher Inhaber eines Gasgewinnungsbe-

triebs oder eines Gaslagers ist und das Erdgas für seinen Betrieb oder sein Lager bezieht.

(2) Wer Erdgas nach Absatz 1 beziehen will, hat dies vorher dem Hauptzollamt unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale anzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat für das Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten.

Verbringen von Mineralöl aus Drittländern

§ 23

Einfuhr

Wird Mineralöl aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet es sich

1. in einem Zollverfahren oder
2. in einer Freizone oder einem Freilager,

gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung der Steuer und für das Steuerungsverfahren die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem Freigutverkehr als Kraft- oder Heizstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.

Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer

§ 24

Erlaß, Erstattung oder Vergütung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, ausgenommen Kraftstoffe in Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind,
2. für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur vom Hersteller dieser Waren eingefüllt und anschlie-

bend mit diesen aus dem Steuerggebiet verbraucht worden sind,

3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das aus dem Steuerggebiet verbraucht worden ist.

Ein Erlaß, eine Erstattung oder eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung des Mineralöls als Kraft- oder Heizstoff verbraucht worden ist.

(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3)

1. den Nachweis erbringt, daß die Steuer für das Mineralöl im anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
2. a) den Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungsantrag vor dem Verbringen des Mineralöls beim Hauptzollamt stellt und das Mineralöl auf Verlangen vorführt,
- b) das Mineralöl mit den Begleitpapieren befördert, die für das innergemeinschaftliche Steuer- versandverfahren vorgeschrieben sind und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist.

(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl

1. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in den anderen Mitgliedstaat,
 2. nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 aus dem Steuer- gebiet
- verbracht hat.

§ 25

Erlaß, Erstattung und Vergütung im Steuerggebiet

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet

1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,
2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,
4. für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.

Satz 1 gilt nicht für die Steuer nach § 26 Abs. 6.

(2) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Inhaber des Steuerlagers, des Gasgewinnungs- betriebs oder des Gaslagers,
2. im übrigen derjenige, der das Mineralöl verwendet hat.

Schlußvorschriften

§ 26

Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

(1) Rohes Erdöl darf im Steuerggebiet an den Erdöl- bevorratungsverband zur Erfüllung der Verbands- zwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Mineralölherstellungsbetriebe, deren Inhabern eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 erteilt ist, und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Vorausset- zungen verwenden, unter denen nach § 4 Mineralöl steuerfrei verwendet werden darf.

(2) Der Steueraufsicht unterliegt

1. wer Mineralöl herstellt, in das Steuerggebiet ver- bringt, vertreibt, lagert, befördert oder verwen- det,
2. wer als Beauftragter nach § 15 Abs. 7 und § 21 Abs. 5 tätig ist.

Die Amtsträger sind befugt, im öffentlichen Verkehr jederzeit, in Betriebsräumen und auf Betriebsgrund- stücken während der Geschäfts- und Arbeitszeit unentgeltliche Proben aus Kraftfahrzeugtanks oder anderen Behältnissen zu entnehmen. Zur Probe- nahme dürfen die Amtsträger Fahrzeuge anhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen, die Her- kunft des Mineralöls anzugeben und bei der Probe- nahme die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Mineralöl, das im Steuerggebiet unter Verwen- dung steuerfreien Mineralöls hergestellt worden ist, darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstel- lung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, entsteht die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu einem nicht zugelassenen Zweck verwendet. Die Steuer ist sofort zu entrich- ten.

(4) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungssstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b zugelassen ist. Es darf in anderen als den nach § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e und § 32 Abs. 1 zugelassenen Fällen nicht als Kraftstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt oder verwen- det werden. Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mine- ralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Die

Kennzeichnungsstoffe dürfen nicht entfernt oder in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für die Aufarbeitung in erlaubten Mineralölherstellungsbetrieben.

(5) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 genannten oder den aufgrund von § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermisch mit den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen in das Steuergelbiet verbracht, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, das in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 4 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten. Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind. Zu versteuern sind, wenn Fälle der Sätze 1 und 2 bei der Überprüfung von Fahrzeugen oder Antriebsanlagen festgestellt werden, mindestens die Mengen, die dem Fassungsvermögen des oder der Hauptbehälter für Kraftstoff des Fahrzeugs oder der Antriebsanlagen entsprechen. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Entsteht sie mehrfach, so haften die Schuldner gesamtschuldnerisch. Aufgrund anderer Vorschriften für das Mineralöl entstandene Steuer bleibt unberührt.

§ 27

Betriebsleiter, Steuerhilfspersonen

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Hauptzollamt Personen, die von der Besteuerung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

§ 28

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 Mineralöl herstellt,
2. entgegen § 10 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 4, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, oder § 22 Abs. 3 Satz 1 die Steuererklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Mineralöl nicht rechtzeitig aufnimmt oder entgegen Satz 2 abgibt oder verwendet,
2. entgegen § 14 Abs. 3 Mineralöl nicht rechtzeitig aufnimmt oder in das Zollverfahren überführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Mineralöl nicht rechtzeitig in den anderen Mitgliedstaat verbringt oder in das Steuerlager oder den Betrieb aufnimmt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Mineralöl nicht rechtzeitig in das Steuerlager aufnimmt,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Mineralöl nicht rechtzeitig ausführt,
6. entgegen § 26 Abs. 1 rohes Erdöl abgibt,
7. entgegen § 26 Abs. 3 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl verwendet,
8. entgegen § 26 Abs. 4 dort bezeichnetes Mineralöl mischt oder es als Kraftstoff bereithält, abgibt, mitführt oder verwendet oder Kennzeichnungsstoffe entfernt oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt oder
9. entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 dort bezeichnetes Mineralöl in das Steuergelbiet verbringt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 30

Sicherstellung

(1) Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,

1. das nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gekennzeichnet und
 - a) der Steueraufsicht über den Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl entzogen worden ist oder
 - b) aus dem die Kennzeichnungsstoffe zu Unrecht entfernt oder bei dem diese in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt worden sind,

2. das dem Verbot des § 26 Abs. 5 zuwider gekennzeichnet oder rot gefärbt worden ist,

kann sichergestellt werden.

(2) Mineralöl, das ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen, und für das der Nachweis nicht erbracht werden kann, daß es

1. sich im Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert worden oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet ist,

kann sichergestellt werden.

(3) Die §§ 215 und 216 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 31

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes nach Maßgabe

1. der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1),
2. der Richtlinie . . . / . . . / EWG des Rates vom . . . (ABl. EG Nr. . . . S. . . .) und
3. der Richtlinie . . . / . . . / EWG des Rates vom . . . (ABl. EG Nr. . . . S. . . .)

durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. bei Änderungen des Artikels 2 Abs. 4 der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und im übrigen den Wortlaut des Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen der geänderten Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren.
3. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien
 - a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 und zu den §§ 14 bis 22 und den §§ 24 bis 27, insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung, die Sicherheitsleistung und das Verfahren bei Erlaß, Erstattung und Vergütung der

Steuer, zu erlassen. Dabei kann er zulassen, daß

- aa) auf eine Sicherheitsleistung verzichtet wird, wenn das Mineralöl nur innerhalb des Steuergebiets befördert oder unmittelbar aus dem Steuergebiet in ein Drittland ausgeführt wird,
- bb) zur Verfahrensvereinfachung Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,
- cc) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert werden,

wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, sowie zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, daß der Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

- b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 besondere Steuersätze festzusetzen,
4. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien Bestimmungen zu den §§ 5 bis 11 zu erlassen und dabei
 - a) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen nicht als Mineralölherstellung gelten
 - aa) das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern und in Wasseraufbereitungsanlagen, in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier, die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur, das Gewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des gewonnenen Mineralöls, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder mit Bewilligung des Hauptzollamts zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben, an einen Mineralölherstellungsbetrieb unmittelbar oder über eine Sammelstelle oder an ein Mineralöllager abgegeben, aus dem Steuergebiet verbracht oder vernichtet wird,

bb) das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,

cc) das Mischen von Mineralölen miteinander und mit anderen Stoffen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,

und dabei im Falle des Doppelbuchstabens aa zu bestimmen, daß die gewonnenen Mineralöle, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Steuervorteile entstehen, bei der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nach den Steuersätzen des § 3 versteuert oder von der Steuer befreit werden, wenn und soweit dies wegen der Beschaffenheit der Mineralöle, wegen der besonderen Umstände bei ihrer Verwendung oder aus Gründen der Abfallentsorgung gerechtfertigt erscheint, und daß die Steuer abweichend von § 9 Abs. 4 nur beim Verwender entsteht,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Verfahrensvereinfachung als Teile des Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetriebs, in denen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Mineralöl zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei verwendet werden kann, zu bestimmen

aa) Anlagen zur Gewinnung oder Bearbeitung von Mineralöl,

bb) Lagerstätten für die Rohstoffe und für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen,

cc) Rohrleitungen, Pump- und Beheizungsanlagen, die mit den in den Doppelbuchstaben aa, bb, dd und ee bezeichneten Anlagen räumlich zusammenhängen und die dem Entladen und Verladen von Rohstoffen, Fertig-, Zwischen- und Nebenerzeugnissen der Mineralölherstellung oder zu deren Beförderung zu den oder innerhalb der bezeichneten Anlagen dienen,

dd) Anlagen zur Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung,

ee) zum Betrieb gehörige Anlagen zur Energiegewinnung, die mit den Anlagen nach Doppelbuchstabe aa räumlich zusammenhängen, soweit sie Energie zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgeben; wird in den Anlagen Energie aus Mineralöl und anderen Stoffen gewonnen und den Verbrauchstellen über ein einheitliches Leitungssystem zugeleitet, so kann die Energie aus Mineralöl in dem Umfang als zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb abgegeben gelten, in dem dort Energie zur

Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,

c) zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Nähere über die Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 erkennbar sind,

d) für die Lagerung von Mineralöl unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 geringere Anforderungen zu stellen und Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange gesichert sind,

e) das Nähere über die Steueranmeldung (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 11) zu bestimmen,

5. Bestimmungen zu den §§ 3, 4, 12, 13 und 32 zu erlassen und zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,

a) die Verteilung und Verwendung von nach den §§ 3, 4 und 32 steuerbegünstigtem Mineralöl unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zuzulassen,

b) zuzulassen, daß Mineralöl, das Erlaubnisinhaber in Besitz genommen haben, als in den Betrieb aufgenommen gilt.

Dabei kann er zur Abwendung von Mißbräuchen Auflagen für die Lieferung, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Mineralöls vorsehen. § 12 bleibt unberührt,

6. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien zu bestimmen, daß

a) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren in der Person des Mischenden für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

b) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,

c) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 als auch nach § 4 beziehen, der un versteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von § 9 Abs. 3 und

- § 23 bei ihnen entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,
- d) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist,
7. nach Maßgabe der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Richtlinie zur Sicherung der Steuerbelange und zur Verfahrensvereinfachung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmen, daß
 - a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 10 und 11 versteuern dürfen,
 - b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
 8. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien die Besteuerung abweichend von § 23 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Steuergebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
 9. a) für die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 in Lagern, für die Zulassung zur Kennzeichnung, für die Zulassung von Dosiereinrichtungen, Rührwerken und vergleichbaren Einrichtungen und für die amtliche Aufsicht über die Kennzeichnung Bedingungen zu stellen sowie Auflagen zu machen, das Verfahren zu regeln sowie Verfahrenserleichterungen vorzusehen, soweit die Steuerbelange besondere Vorkehrungen erfordern oder die Gefahr eines Mißbrauchs der nach § 3 Abs. 2 begünstigten Mineralöle nicht begründet erscheint,
 - b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen Vereinbarungen mit Betrieben über das Verfahren bei Vermischungen im Rahmen von Satz 1 getroffen werden dürfen,
 - c) bei fehlerhafter Kennzeichnung, bei mangelnder Kennzeichnung entgegen einer nach § 3 Abs. 2 Satz 5 vorgelegten Bescheinigung und bei Vermischungen von gekennzeichneten mit nicht gekennzeichneten Mineralölen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder den Aufbrauch unter Versteuerung nach § 3 Abs. 2 zu gestatten, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben,
 - d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergibt,
 - e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 26 Abs. 4 und 5 zuzulassen
 - aa) als Schiffsbetriebsstoff oder
 - bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder
 - cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,
 - f) zur Vermeidung von Störungen im Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 5 zuzulassen, daß Gasöl auch dann als gekennzeichnet gilt, wenn es zwar andere als in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffe enthält, diese Kennzeichnungsstoffe aber in gleicher Weise und mit vergleichbarer Zuverlässigkeit das Erkennen als gekennzeichnetes Gasöl und die Unterscheidung von anderem Mineralöl ermöglichen,
 10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur besseren Wirksamkeit oder zur Vereinfachung der Kennzeichnung an Stelle der in § 3 Abs. 2 bestimmten Kennzeichnungsstoffe einen oder zwei andere Kennzeichnungsstoffe zu bestimmen, auf einen Kennzeichnungsstoff zu verzichten oder neben den bestimmten Kennzeichnungsstoffen andere zuzulassen und den Wortlaut des § 3 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Werden andere Kennzeichnungsstoffe angeordnet, so sind Fristen von mindestens vier Monaten für den Aufbrauch von Beständen und für den Übergang auf die neuen Kennzeichnungsstoffe vorzusehen,
 11. zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr die Weiterverwendung von gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff nach Erteilung von Steuerbescheiden zu gestatten, wenn bei Prüfungen des Tankinhalts Verstöße gegen

§ 26 Abs. 4 aufgedeckt werden, und zwar bis zum Erreichen der nächsten Gelegenheit zur Entfernung des Mineralöls aus dem Fahrzeug, längstens aber für 24 Stunden,

12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu bestimmen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird,
2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen und anzuordnen, daß
 - a) bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,
 - b) bei der Lieferung von versteuertem Mineralöl dem Lieferer die entrichtete Steuer erstattet oder vergütet wird,
3. im Falle der Einfuhr (§ 23) Steuerfreiheit für Mineralöl, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann,
4. zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen zu bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn

- a) sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 Deutsche Mark übersteigt,
- b) keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
- c) der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
- d) Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung eine Ausschlußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Buchstabe d näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind,

5. zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest im Sinne des § 3 Abs. 4 gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind.

(4) In Rechtsverordnungen, die aufgrund von den Absätzen 1 bis 3 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

(5) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dürfen vorbehaltlich des § 12 bis zum 31. Dezember 2001 abweichend von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zu den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen zur

Stromerzeugung, die nach dem 31. März 1992 errichtet worden sind, erst ab dem ersten Tag des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt für Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten Erlaubnisse, die nach § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 6, § 8a Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilt worden sind, bis zum 30. Juni 1993 als nach den §§ 6, 7, 8 und 12 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnisse.

(4) Die nach § 8 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung erteilte Erlaubnis zur Verteilung von Mineralölen zu verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken gilt bis zum 30. Juni 1993 als eine nach § 7 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung.

(5) Für Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 in Steuerlagern, in Lagern von Erlaubnisinhabern nach Absatz 4 oder im Versand an solche Lager befinden, gilt die Steuer als ausgesetzt.

(6) Mineralöle, die sich am 1. Januar 1993 bei anderen als den in Absatz 4 genannten Erlaubnisinhabern oder im Versand an einen Erlaubnisinhaber befinden, gelten mit der Maßgabe als in den freien Verkehr übergeführt, daß § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

(7) Bedingte Steuern für Mineralöle erlöschen am 1. Januar 1993.

(8) Für die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 der Abgabenordnung), die auf den aufgehobenen Rechtsvorschriften beruhen, sind dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 33

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Abgelöste Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277);
2. die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (BGBl. I S. 237, 280);

3. die Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873);

4. die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069).

Artikel 6

Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Steuergebiet und Steuergegenstand |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Steuertarif |
| § 4 | Kaffeehaltige Waren |
| § 5 | Steueraussetzungsverfahren |
| § 6 | Kaffeeherstellungsbetrieb |
| § 7 | Kaffeelager |
| § 8 | Steuarentstehung, Steuerschuldner |
| § 9 | Steueranmeldung |
| § 10 | Fälligkeit |
| § 11 | Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet |
| § 12 | Versandhandel |
| § 13 | Kaffee aus Drittländern |
| § 14 | Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung |
| § 15 | Steuerbefreiung |
| § 16 | Erlaß, Erstattung |
| § 17 | Steueraufsicht |
| § 18 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 19 | Durchführung |
| § 20 | Übergangsregelung |
| § 21 | Erlaß von Rechtsverordnungen |
| § 22 | Außerkräfttreten |

§ 1

Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee unterliegt im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Steuergebiet ist die Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland;

2. Kaffee sind Röstkaffee und löslicher Kaffee. Dies gilt auch, wenn der Kaffee Beimischungen mit einem Anteil von weniger als 100 Gramm je Kilogramm enthält;
3. Röstkaffee ist gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur;
4. löslicher Kaffee sind Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, auch entkoffeiniert, aus Unterposition 2101 10 der Kombinierten Nomenklatur;
5. kaffeehaltige Waren sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 100 bis 900 Gramm Kaffee enthalten;
6. Kombinierte Nomenklatur ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) und die bis zum ... (Datum wie andere Verbrauchsteuergesetze) zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
7. anderer Mitgliedstaat ist das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie es in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) festgelegt ist;
8. andere Gebiete sind Drittländer und Gebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG L 76 S. 1) fallen.

§ 3

Steuertarif

Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm.

§ 4

Kaffeehaltige Waren

(1) Werden kaffeehaltige Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in das Steuergebiet verbracht oder aus anderen Gebieten in das Steuergebiet eingeführt, so beträgt die Kaffeesteuer für den darin enthaltenen Kaffeeanteil,

1. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
2. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

3. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
6. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
8. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 DM je Kilogramm der Ware.

(2) Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und die §§ 15, 17 und 18 sinngemäß.

§ 5

Steueraussetzungsverfahren

(1) Die Steuer ist ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren) für Kaffee, der sich im zugelassenen Steuerlager befindet oder nach § 14 befördert wird.

(2) Steuerlager sind

1. Kaffeeherstellungsbetriebe (§ 6),
2. Kaffeelager (§ 7).

§ 6

Kaffeeherstellungsbetrieb

(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte (§ 12 Satz 1 Abgabenordnung), die zum Herstellen von Kaffee bestimmt und eingerichtet ist. Diese Betriebsstätten dienen auch der Lagerung im Sinne von § 7 Abs. 1.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken von Kaffee, die Lagerstätten für Rohkaffee, Zwischenerzeugnisse und Kaffee, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfeste Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(3) Wer Kaffee unter Steueraussetzung herstellen will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Bei Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während sechs Wochen für Kaffee entsteht, der aus dem Herstellungsbetrieb in den freien Verkehr entnommen wird.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(6) Kaffee, der sich beim Erlöschen der Erlaubnis nach Absatz 3 Satz 1 in einem Herstellungsbetrieb befindet, gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erlöschen der Erlaubnis in ein zugelassenes Steuerlager überführt wird. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes. Die §§ 9 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 7

Kaffeelager

(1) Kaffeelager sind Lagerstätten, in denen Kaffee unter Steueraussetzung durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter gelagert werden darf.

(2) Wer Kaffee nach Absatz 1 lagern will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) in das Steuergebiet einführen oder aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausführen oder im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen dem Steuergebiet und anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Nr. 7) befördern oder Kaffee durchschnittlich mindestens vier Wochen lagern. § 6 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Kaffee aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, daß er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

(2) Wird Kaffee außerhalb eines zugelassenen Steuerlagers hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

§ 9

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 hat über den Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er

hat die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 2 hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

§ 10

Fälligkeit

(1) Eine nach § 8 Abs. 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 8 Abs. 2 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 11

Steuerregelung bei Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet

(1) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke eines Unternehmens bezogen, entsteht die Steuer, wenn der Bezieher

1. den Kaffee im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Kaffee in das Steuergebiet verbringt oder verbringen läßt.

Steuerschuldner ist der Empfänger des Kaffees. Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen einem Unternehmen gleich.

(2) Wird Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer, wenn der Kaffee erstmals im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten oder verwendet wird. Steuerschuldner ist derjenige, der den Kaffee besitzt oder verwendet.

(3) Wer Kaffee aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates im Steuergebiet zu Unternehmenszwecken beziehen oder in Besitz halten oder verwenden will, hat dies unter Angabe der für die Lieferung maßgeblichen Merkmale dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn der Beförderung anzuzeigen und zugleich für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(4) Der Steuerschuldner hat eine nach den Absätzen 1 und 2 entstandene Steuer — vorbehaltlich des Absatzes 5 — der Zollstelle unverzüglich anzumelden und zu entrichten.

(5) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich empfängt, über Kaffee, für den die Steuer in einem Monat entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt, die Steuer selbst berechnet und spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats

entrichtet. Das Hauptzollamt kann außerdem zulassen, daß die nach Absatz 3 erforderliche Anmeldung gemeinsam mit der Steueranmeldung nach Satz 1 abgegeben wird. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind. Die Sicherheitsleistung nach Absatz 3 entfällt.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(7) Die Steuer nach Absatz 1 wird ausgesetzt, wenn der Kaffee unverzüglich in ein Steuerlager (§ 5 Abs. 1) aufgenommen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 12

Versandhandel

(1) Beim Versandhandel entsteht die Steuer mit dem Empfang des Kaffees. Steuerschuldner und Anmeldepflichtiger ist der Empfänger. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn der Versender einen zugelassenen Beauftragten mit der Anmeldung des in das Steuergebiet versandten Kaffees und der Entrichtung der dafür entstandenen Steuer beauftragt hat. In diesem Falle wird der Beauftragte Steuerschuldner. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Kaffee aus Drittländern

(1) Wird Kaffee aus anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8) unmittelbar in das Steuergebiet verbracht oder befindet er sich in einem Zollverfahren — ausgenommen der Ausfuhr — oder in einer Freizone oder einem Freilager des Steuergebietes, so gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß für die Entstehung und das Erlöschen der Steuer in anderen Fällen als durch Einziehung, den für ihre Bemessung maßgebenden Zeitpunkt, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß, die Erstattung und die Nacherhebung sowie das Steuerverfahren.

(2) Kaffee kann im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit vorgeschriebenem Verfahren unter Aussetzung der Steuer in ein Steuerlager überführt werden.

§ 14

Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in ein anderes verbracht oder in ein

Zollverfahren — ausgenommen die Ausfuhr und die Überführung in den freien Verkehr — überführt werden, soweit dies nach den Zollverfahrensvorschriften zulässig ist.

(2) Kaffee ist nach der Entnahme aus dem Steuerlager unverzüglich in das andere Steuerlager aufzunehmen oder dem Zollverfahren zuzuführen.

(3) Wird Kaffee während der Beförderung dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer. Kaffee gilt als entzogen, wenn er bestimmungswidrig nicht wieder in ein Steuerlager oder ein Zollverfahren überführt wird, es sei denn, er ist nachweislich untergegangen. Steuerschuldner sind der Versender, der Empfänger, sobald er Besitz an dem zu befördernden Kaffee erlangt hat, und derjenige, der den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat. Der Steuerschuldner hat die Steuer unverzüglich anzumelden. Die Steuer ist sofort zu entrichten.

§ 15

Steuerbefreiung

Kaffee bleibt von der Steuer befreit, wenn er

1. aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausgeführt wird,
2. nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
3. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
4. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,
5. von Rohkaffeehändlern probenweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,
6. von einem privaten Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für seinen Bedarf erworben und von ihm selbst in das Steuergebiet verbracht wird,
7. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.

§ 16

Erlaß, Erstattung

Die Steuer wird auf Antrag dem Steuerlagerinhaber für Kaffee erlassen oder erstattet, der nachweislich in ein Steuerlager zurückgenommen worden ist.

§ 17

Steueraufsicht

(1) Die Herstellung und der Warenverkehr mit Kaffee zwischen Gewerbebetrieben, die gewerbliche Verwendung und die Tätigkeit des Beauftragten nach § 12 Abs. 2 unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Im Warenverkehr zwischen Gewerbetreibenden ist auf den Rechnungen der Kaffeelieferungen anzugeben, ob der Kaffee versteuert oder unverteuert im Sinne dieses Gesetzes geliefert wird.

(3) Kaffee kann über die in § 215 Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ihn ein Amtsträger im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, daß er

1. sich in einem Steueraussetzungsverfahren befindet oder
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurde oder ordnungsgemäß zur Versteuerung ansteht.

§§ 215, 216 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 17 Abs. 2 nicht angibt, ob Kaffee versteuert oder unverteuert geliefert wird.

§ 19

Durchführung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 10) zu bestimmen,
2. das Verfahren bei der Steuerbefreiung (§ 15) und dem Erlaß und der Erstattung der Steuer (§ 16) sowie das Verfahren für das Kaffeelager (§ 7) und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen die Lager- und Herstellungstätigkeit näher zu bestimmen und festzulegen, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Steuerlager anzusehen sind und welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,

4. für die Erlaubnis zur Lagerung von Kaffee unter Steueraussetzung in einer Freizone abweichend von § 7 Abs. 2 geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung sowie für den Empfang von Kaffee und seine Beförderung unter Steueraussetzung in der Freizone Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone gerechtfertigt ist und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,

5. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf die Kombinierte Nomenklatur hingewiesen wird, dem Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur in der jeweils geltenden Fassung anzupassen,

6. für die Anwendung dieses Gesetzes, das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) zu definieren,

7. die Besteuerung abweichend von § 13 Abs. 1 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellten Kaffees oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,

8. anzuordnen, daß für Erzeugnisse, zu deren Herstellung versteuerten Kaffee verwendet worden ist, die Steuer für den verwendeten Kaffee vergütet wird, wenn diese Erzeugnisse aus dem Steuergebiet in andere Gebiete ausgeführt werden oder nachweislich an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden,

9. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

a) Kaffee, der zur Verwendung als Diplomaten- oder Konsulargut oder zur Verwendung durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

b) Unternehmen auf Flughäfen, in Flugzeugen oder auf Schiffen zu gestatten, Kaffee steuerfrei als Reisebedarf an Reisende abzugeben, die sich im innergemeinschaftlichen Flug- oder Schiffsverkehr in andere Mitgliedstaaten begeben, und die dazu notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

c) zur Umsetzung der den ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern nach Artikel XI des Nato-Truppenstatuts (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258) gewährten Steuerentlastungen Bestim-

mungen, insbesondere zum Verfahren zu erlassen und anzuordnen, daß bei Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,

- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung EWG Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsverordnungen vom Zoll befreit werden kann.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die Kaffeesteuer, die nachweislich aufgrund des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 für Rohkaffee entrichtet wurde, wird erstattet oder vergütet, wenn der aus diesem Rohkaffee hergestellte Kaffee nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aus dem Steuergebiet ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in ein Steuerlager zurückgenommen wurde, oder wenn für diesen Kaffee die Kaffeesteuer gemäß § 8 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem Kaffee- oder Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 entstanden sind, finden dessen Vorschriften weiterhin Anwendung.

§ 21

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) und Artikel 10 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) außer Kraft.

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Sachhaftung entsteht bei zoll- oder verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit ihrem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren auch mit Beginn ihrer Gewinnung oder Herstellung.“

2. § 209 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Warenverkehr über die Grenze und in den Freizonen und Freilagern sowie die Gewinnung und Herstellung, Lagerung, Beförderung und gewerbliche Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und der Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht).“

3. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie Schiffe und andere Fahrzeuge“ durch die Worte „von Personen, denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist“, ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die von der Finanzbehörde mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind ferner berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen, Schiffe und andere Fahrzeuge, die nach ihrer äußeren Erscheinung gewerblichen Zwecken dienen, anzuhalten. Die Betroffenen haben sich auszuweisen und Auskunft über die mitgeführten Waren zu geben; sie haben insbesondere Frachtbriefe und sonstige Beförderungspapiere, auch nicht steuerlicher Art, vorzulegen. Ergeben sich dadurch oder aufgrund sonstiger Tatsachen Anhaltspunkte, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren mitgeführt werden, können die Amtsträger die mitgeführten Waren überprüfen und alle Feststellungen treffen, die für eine Besteuerung dieser Waren erheblich sein können. Die Betroffenen haben die Herkunft der verbrauchsteuerpflichtigen Waren anzugeben, die Entnahme von

unentgeltlichen Proben zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten."

4. In § 370 Abs. 6 werden in Satz 2 nach dem Wort „Umsatzsteuern“ die Worte „oder auf harmonisierte Verbrauchsteuern, für die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) genannten Waren“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 4 Nr. 9 Buchstabe a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eingangsabgabensachen“ die Worte „oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548, 1560), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Durchführung
der EG-Richtlinie über
die gegenseitige Amtshilfe im Bereich
der direkten und indirekten Steuern
(EG-Amtshilfe-Gesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Amtshilfe, die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig

1. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern) und
2. bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Eingangsabgabe (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird, der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern)

zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (77/799/EWG, ABl. EG Nr. L 336 S. 15), geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember

1979 (79/1070/EWG, ABl. EG Nr. L 331 S. 8) und die Richtlinie vom 25. Februar 1992 (92/12/EWG, ABl. EG Nr. L 76 S. 1), durch den Austausch von Auskünften zwischen den hierfür zuständigen Finanzbehörden leisten.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie der Umsatzsteuer“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1 a Geschäftsweg

(1) Der Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten obliegt dem Bundesminister der Finanzen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen. Er kann im Einzelfall bei Auskunftsaustausch auf Ersuchen eine Auskunft durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann seine Zuständigkeit für den Bereich der indirekten Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer auf nachgeordnete Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gründe für die Vermutung bestehen“ durch die Worte „tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. indirekte Steuern dieses Mitgliedstaats nicht zutreffend erhoben worden sind oder werden könnten;“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Änderung, daß das Wort „Drittstaaten“ durch die Worte „dritte Mitgliedstaaten oder andere Staaten“ ersetzt wird.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Änderung, daß die Worte „Festsetzung der Steuern“ durch die Worte „Steuerfestsetzung sowie für die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern“ ersetzt wird.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Steuern“ durch die Worte „direkte Steuern und die Umsatzsteuer“ ersetzt und es werden nach den Worten „ge-

währt werden" die Worte „sowie die zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet ist" eingefügt.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen" durch die Worte „direkten Steuern" ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 4
Geheimhaltung**

(1) Auskünfte, die den Finanzbehörden von der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften zugehen, dürfen nur für Zwecke der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörden, der zutreffenden Erhebung der indirekten Steuern oder der Rechnungsprüfung verwendet werden und nur solchen Personen offenbart werden, die mit diesen Aufgaben unmittelbar befaßt sind. Dies gilt auch, wenn durch Gesetz eine weitergehende Verwendung oder Offenbarung zugelassen ist, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats stimmt zu. Die Auskünfte dürfen auch in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Straf- oder Bußgeldverfahren für Zwecke dieser Verfahren unmittelbar an diesen Verfahren beteiligten Personen offenbart werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung, der Überprüfung der Steuerfestsetzung oder der Erhebung der indirekten Steuern stehen.

(2) Die Auskünfte dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder bei der öffentlichen Verkündung von Urteilen nur bekanntgegeben werden, wenn die zuständige Finanzbehörde des anderen Mitgliedstaats nichts dagegen einwendet.

(3) Von der Berichtigung unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, die im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 2 übermittelt worden sind, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Auskunft erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

(4) Die Auskünfte dürfen an einen dritten Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn

1. deren Inhalt für die zutreffende Steuerfestsetzung oder die zutreffende Erhebung der indirekten Steuern in diesem Mitgliedstaat erheblich sein kann und
2. die Finanzbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, zugestimmt hat."

Artikel 10

Aufhebung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

Die Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 1991 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird aufgehoben.

ABSCHNITT 2

Investitionszulage

Artikel 11

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

Das Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Sätze 1 und 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat oder
2. vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat oder
3. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 5
Höhe der Investitionszulage**

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert und
3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2" durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat [Berlin (West)], ist dieses Gesetz bei Investitionen anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991

begonnen hat. Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 und § 5 folgendes:

1. Die Investitionszulage beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte
 - a) vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen hat oder
 - b) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind.
2. Die Investitionszulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte
 - a) nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat, soweit nicht Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1992 entstanden sind, oder
 - b) nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen hat oder
 - c) vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat, soweit Teilherstellungskosten vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute und des Versicherungsgewerbes außerhalb von Berlin (West) ist dieses Gesetz in der vor dem (Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.“

ABSCHNITT 3

Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg auf die Zollverwaltung sowie sonstige Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 14 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 14 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 werden nach den Worten „§§ 33 und 34“ die Worte „dieses Gesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.
2. § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 6 und § 46 Abs. 5 werden gestrichen.
3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1711“ durch die Worte „Nr. 1 C 991“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 4 Satz 1 und § 43 wird jeweils das Wort „Zollkriminalinstitut“ durch das Wort „Zollkriminalamt“ ersetzt.
5. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Zollkriminalinstituts“ durch die Worte „des Zollkriminalamtes“ ersetzt.
6. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ eingefügt.

Artikel 16**Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz „im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Worte „im Freihafen Hamburg das Freihafenamt“ gestrichen.

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Atomgesetzes**

In § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, werden die Worte „im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

ABSCHNITT 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Inkrafttreten****Artikel 18****Neubekanntmachungserlaubnis;
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die überholten Bezeichnungen „Reichsminister“ durch

„Bundesminister“, „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“, „Reichsmonopolamt“ durch „Bundesmonopolamt“, „Reichs“ durch „Bundes“, „Reichsbehörden“ durch „Bundesbehörden“, „Reichs-“ durch „Bundes-“ sowie „Reichskasse“ durch „Bundeskasse“ in der jeweils grammatisch richtigen Fallform ersetzen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut des Vorläufigen Biergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes und die auf Artikel 13 und 16 beruhenden Teile der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und der Außenwirtschaftsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 31 und § 33, Artikel 2 § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 21, § 25, § 26 Abs. 7 und § 27 Nr. 5, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 hinsichtlich der neu eingefügten Vorschriften der § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 142 Abs. 4, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2, § 150, § 151 Abs. 5 und § 154 Abs. 9, Artikel 4 § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 32, Artikel 5 § 31 und § 33, Artikel 6 § 19 und § 21, Artikel 11 und Artikel 15 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil****I. Zu Abschnitt 1 (Verbrauchssteuerrecht)****1. Einleitung**

Der EG-Ministerrat hat am 25. Februar 1992 die Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG 1992 Nr. L 76 S. 1) sowie am ... die Richtlinien über die Steuerstrukturen und die Annäherung der Verbrauchsteuersätze bei den Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak, Alkohol und alkoholhaltige Getränke (...) verabschiedet. Dieses Richtlinienpaket stellt nach der 6. EG-Mehrwertsteuerrichtlinie vom 16. Dezember 1991, die mit dem Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz — BGBl. 1992 I S. 1548) bereits umgesetzt worden ist, den zweiten entscheidenden Schritt zur Beseitigung der Steuergrenzen und der Grenzkontrollen im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes dar. Danach entfallen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 8a des EWG-Vertrages gesetzten Zielen ab 1. Januar 1993 innergemeinschaftlich die steuerlichen Grenzen im Bereich der Verbrauchsteuern. Verbrauchsteuern werden für den innergemeinschaftlichen Verkehr von diesem Zeitpunkt ab an den Binnengrenzen nicht mehr erhoben.

Die Annäherung der Verbrauchsteuerstrukturen und Verbrauchsteuersätze wirft wegen der langfristig gewachsenen Besteuerungspraxen mit vielen nationalen Besonderheiten zahlreiche Probleme auf. Ziel der Verbrauchsteuerrichtlinien war es deshalb, die Angleichungsmöglichkeiten der EG-Mitgliedstaaten nicht zu überfordern. Gleichwohl sollte aber eine hinreichende Annäherung der Strukturen und Sätze zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und betrügerischen Handlungen erreicht werden. Dazu sollen folgende Maßnahmen dienen:

- a) Es werden nur die wichtigsten Verbrauchsteuern, nämlich die auf Mineralöl, Tabak, Alkohol und alkoholhaltige Getränke harmonisiert.
- b) Andere Verbrauchsteuern können national eingeführt oder beibehalten werden, wenn sie zu keinen Grenzformalitäten führen.
- c) Das Bestimmungslandprinzip, also der Grundsatz der Versteuerung im Verbrauchsland, wird — anders als bei der Umsatzsteuer — auf Dauer beibehalten, ausgenommen ist allerdings der Warenerwerb durch private Verbraucher im Reiseverkehr.
- d) Ab 1. Januar 1993 sind für alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren — in ECU festgestellte — Mindeststeuersätze anzuwenden. Der Mindeststeuer-

satz für Wein beträgt „0“, so daß kein Zwang zur Einführung einer allgemeinen Weinststeuer besteht.

Bei Bier kann die gestaffelte ermäßigte Besteuerung unterhalb des Mindestsatzes für kleine und mittlere Brauereien ebenso beibehalten werden wie die ermäßigte und pauschale Besteuerung des von kleinen Brennern hergestellten Obstalkohols (sog. Abfindungsbrennen).

2. Wesentliche Änderungen des deutschen Verbrauchsteuerrechts für die harmonisierten Verbrauchsteuern

Von den Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der Verbrauchsteuerrichtlinien in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden, sind die folgenden Regelungen besonders hervorzuheben:

- a) Da ab 1. Januar 1993 die Grenzkontrollen zu verbrauchsteuerlichen Zwecken an den Grenzen zu den anderen EG-Mitgliedstaaten aufgehoben werden, wird die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr grundsätzlich auf den Warenverkehr mit Drittländern beschränkt.
- b) Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr gilt ab 1. Januar 1993 das Ursprungslandprinzip. Danach werden Waren, die private Verbraucher zum eigenen Bedarf aus einem anderen EG-Mitgliedstaat in ihre Heimat mitbringen, in dem EG-Mitgliedstaat besteuert, in dem sie erworben werden.
- c) Im innergemeinschaftlichen Handel verbleibt es beim Bestimmungslandprinzip. Dazu erfolgen Herstellung, Verarbeitung und Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren in Herstellungsbetrieben und anderen Steuerlagern ebenso unter Steueraussetzung, d. h. unverteuert, wie der anschließende Versand im innergemeinschaftlichen Warenverkehr — mit einem Begleitdokument — an Steuerlager. Die Steuer entsteht erst nach Beendigung des Steueraussetzungsverfahrens (in der Regel Abgabe zum Verbrauch). Dies entspricht dem Prinzip des sog. Steuerlagerverbundes, das bereits jetzt von den EG-Mitgliedstaaten überwiegend praktiziert wird.

Ohne Steuerlagerinhaber zu sein, können auch sog. berechtigte Empfänger Verbrauchsteuerwaren (ausgenommen Tabakwaren) im innergemeinschaftlichen Warenverkehr unter Steueraussetzung beziehen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Sicherung der steuerlichen Belange erfüllen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann sich der berechnete Empfänger eines im Steuergebiet zugelassenen Beauftragten bedienen.

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren (ausgenommen Tabakwaren), für die in einem EG-Mitgliedstaat die Steuer bereits entrichtet worden ist, wird diese bei Lieferung mit einem entsprechenden Begleitdokument in einen anderen EG-Mitgliedstaat erstattet, wenn die Steuer nach den dort geltenden Bestimmungen ebenfalls entrichtet wird.

- d) Im innergemeinschaftlichen Versandhandel (ausgenommen Tabakwaren) zwischen Händlern (Lieferer) und Privatpersonen (Empfänger) wird der Versandhändler im Steuergebiet Steuerschuldner. Dieser kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines im Steuergebiet zugelassenen Beauftragten bedienen.
- e) Für die Beförderung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist vom Versender Sicherheit zu leisten, die gemeinschaftsweit gilt.
- f) Aufgrund des Mindeststeuersatzes „0“ für Wein ist eine allgemeine Weinsteuer nicht einzuführen. Wein wird aber grundsätzlich in das vorgeschriebene steuerliche innergemeinschaftliche Überwachungssystem eingebunden, um insbesondere die Erhebung der Weinsteuer in anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- g) Feinschnittrollen (sog. Steckzigaretten) sind ab 1. Januar 1993 den Zigaretten gleichgestellt. Sie werden bis zum 31. Dezember 1993 aber noch — wie bisher — nach dem niedrigeren Steuersatz für Feinschnitt versteuert.
- h) Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Zigarettenpapier, Rohtabak sowie alkoholfreies Bier, andere alkoholhaltige Erzeugnisse als alkoholische Getränke (Lebensmittel, Heilmittel, Kosmetika) und Schmierstoffe unterliegen ab 1. Januar 1993 keiner Verbrauchsteuer mehr bzw. sind steuerfrei.

Nach den Verbrauchsteuerrichtlinien können die in Deutschland vorhandenen Steuerstrukturen im Ergebnis zwar im großen und ganzen beibehalten werden. Insbesondere aufgrund der Umstellung der bisherigen Systeme der Steuerschuldentstehung auf das durch die Richtlinie 92/12/EWG generell vorgegebene Verfahren der Steueraussetzung ist es jedoch erforderlich, das Mineralöl-, Tabak- und Biersteuergesetz neuzufassen. Im Branntweinmonopolgesetz, das zugleich nationale Marktordnung für Branntwein ist und auch in Form der Branntweinsteuer die Alkoholbesteuerung enthält, wird ein zweiter Teil gebildet, der ausschließlich Verbrauchsteuerrecht betrifft. Die bisher im Branntweinmonopolgesetz enthaltene Besteuerung der Likörweine sowie der weinhaltigen und weinähnlichen Getränke (Zwischenerzeugnisse) wird zusammen mit der Besteuerung des Schaumweins in einem neuen Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuer-Gesetz geregelt.

3. Nicht harmonisierte Verbrauchsteuern

Die nicht harmonisierten kleinen Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee sind zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen mit dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz abgeschafft worden. Zu den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern gehört auch die Kaffeesteuer. Anders als bei den Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee kann die mit einem jährlichen Steueraufkommen von über 2 Mrd. DM nicht mehr als „kleine“ Verbrauchsteuer zu bezeichnende Kaffeesteuer wegen der besonderen inländischen Marktstruktur ohne Benachteiligung der inländischen Industrie beibehalten werden. Die bisherige Erhebungsform der Kaffeesteuer, die an die Einfuhr von Rohkaffee in das Erhebungsgebiet anknüpft, muß aber den Binnenmarktverhältnissen zum 1. Januar 1993 angepaßt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält deshalb eine Neufassung des Kaffeesteuergesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Im Verbrauchsteuerbereich ergeben sich durch den Gesetzentwurf folgende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 740 Mio. DM resultieren aus den EG-weit vorgesehenen Steuerbefreiungen für Heilmittel- und Kosmetikalkohol und für Alkohol, der zur Herstellung von Lebensmitteln (außer alkoholischen Getränken) verwendet wird (rd. 400 Mio. DM) sowie aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung der Schmierstoffsteuer (rd. 300 Mio. DM) und dem Verzicht auf die Besteuerung von Zigarettenhüllen, Kau- und Schnupftabak (rd. 40 Mio. DM).

Dem stehen Mehreinnahmen von rd. 950 Mio. DM gegenüber, die sich (rd. 150 Mio. DM) aus technischen Änderungen bei der Mineralölsteuer (Umsetzung der Bezugstemperatur, Umstellung auf Liter bei Diesel-Kraftstoff) und — ab 1994 — aus der Beseitigung der steuerlichen Begünstigung für sog. Feinschnittrollen (rd. 800 Mio. DM) ergeben.

Für die Länder ist mit Mehreinnahmen von etwa 100 Mio. DM zu rechnen, die aus der Umgestaltung der Biersteuerstaffel mit leichter Erhöhung der Steuersätze herrühren. Bei der Schätzung ist berücksichtigt, daß künftig alkoholfreies Bier und Malztrunk steuerfrei sind, kleine Brauereien stärker als bisher steuerlich begünstigt werden und sich wegen der Besteuerung nach Stammwürzegehalt vermutlich der Trend zu Bieren mit geringerem Stammwürzegehalt verstärken wird.

Durch den Gesetzentwurf sind Auswirkungen auf Einzelpreise allenfalls in einem sehr begrenzten Umfang zu erwarten, weil es allein bei Bier durch eine Umgestaltung des Besteuerungssystems zu leichten Steueranhebungen kommen kann. Diese betragen bei der gängigsten Biersorte rd. 1,25 Pf./Fl. o. MWSt. Dem stehen jedoch auch nicht unerhebliche Steuerentlastungen gegenüber, da manche Erzeugnisse künftig von den Verbrauchsteuern befreit sein wer-

den. Auch wenn nicht vorauszusehen ist, ob und in welchem Umfang die Steuerentlastung an den Verbraucher weitergegeben wird, dürfte vom geringen Umfang der steuerlichen Be- und Entlastungen der vorgesehenen Maßnahmen keine meßbaren preislichen Auswirkungen ausgehen.

II. Zu Abschnitt 2 (Investitionszulage)

1. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des „Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetzes“ soll außerdem der Beschluß der Bundesregierung vom 1. Juli 1992 umgesetzt werden, mit dem eine noch raschere und umfassendere Investitionstätigkeit privater Unternehmen in den jungen Ländern angestrebt wird. Die Investitionsdynamik dort reicht noch nicht aus, um die angestrebte Annäherung der Lebensverhältnisse hinreichend rasch voranzubringen.

Um diesen Aufholprozeß zu beschleunigen, ist auch weiterhin ein ausgeprägtes und befristetes Fördergefälle zugunsten der jungen Länder aufrechtzuerhalten.

Deshalb soll die Investitionszulagen-Förderung über 1994 hinaus um zwei Jahre bis Ende 1996 verlängert werden. Um Investitionsentscheidungen zu beschleunigen und gleichzeitig eine Überforderung der öffentlichen Haushalte zu vermeiden, soll die Förderung weiterhin befristet und degressiv ausgestaltet werden.

Die gesellschaftlich und wirtschaftlich positiven Impulse durch die deutsche Einheit kommen der Bundeshauptstadt Berlin in besonderem Maße zugute. Günstige Entwicklungschancen bieten auch die sich öffnenden Märkte in Mittel- und Osteuropa. Die EG-Kommission hat daher in einem Hauptprüfverfahren entschieden, daß im ehemaligen Berlin (West) eine weitere Gewährung von Investitionszula-

gen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Die vorgesehenen Verbesserungen der Förderung durch Investitionszulagen sollen daher im ehemaligen Berlin (West) nicht wirksam werden.

Im Hinblick auf die zum derzeit geltenden Recht getroffenen Entscheidung der EG-Kommission kann das ehemalige Berlin (West) auch nicht in die in den §§ 3 und 5 InvZulG vorgesehenen Verbesserungen einbezogen werden.

Der neugefaßte § 11 Abs. 2 InvZulG trägt diesen Umständen Rechnung.

Der dem § 11 InvZulG neu angefügte Absatz 3 schließt Kreditinstitute und das Versicherungsgewerbe (vgl. Abteilung 6 der Systematik der Wirtschaftszweige) von den in den Nummern 1 und 2 genannten Verbesserungen aus, da die Investitionstätigkeit in diesen Sektoren schon frühzeitig und umfassend in Gang gesetzt worden ist und es deshalb einer weiteren Förderung nicht mehr bedarf.

III. Zu Abschnitt 3 (Übernahme der Bundesaufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollverwaltung)

1. Allgemeines

Das Freihafenamt Hamburg nimmt als Landesbehörde im Hamburger Freihafen vornehmlich im Außenwirtschaftsbereich kraft gesetzlicher Zuweisung Aufgaben wahr, die im übrigen Bundesgebiet den Zollbehörden gesetzlich zugewiesen sind. Darüber hinaus wirkt das Freihafenamt aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 14 Finanzverwaltungsgesetz bei der Erledigung von Aufgaben der Zollverwaltung aus dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen und von bestimmten Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten (u. a. Grenzaufsicht, Überwa-

2. Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Investitionszulagengesetzes

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (-)/Steuermehreinnahmen (+) im Rechnungsjahr — in Mio. DM —						
			1992	1993	1994	1995	1996	1997
1	Verlängerung der Investitionszulage im Beitrittsgebiet*)	Insgesamt	—	—	-2 375	-4 370	-4 370	-5 700
		Bund	—	—	-1 145	-2 106	-2 106	-2 747
		Länder	—	—	-1 145	-2 107	-2 107	-2 748
		Gemeinden	—	—	- 85	- 157	- 157	- 205
2	Einschränkung der Investitionszulage in Berlin (West) durch die Entscheidung der EG-Kommission	Insgesamt	+ 8	+ 80	+ 320	+ 100	—	—
		Bund	+ 3	+ 35	+ 142	+ 44	—	—
		Länder	+ 4	+ 36	+ 142	+ 45	—	—
		Gemeinden	+ 1	+ 9	+ 36	+ 11	—	—
3	Summe	Insgesamt	+ 8	+ 80	-2 055	-4 270	-4 370	-5 700
		Bund	+ 3	+ 35	-1 003	-2 062	-2 106	-2 747
		Länder	+ 4	+ 36	-1 003	-2 062	-2 107	-2 748
		Gemeinden	+ 1	+ 9	- 49	- 146	- 157	- 205

*) Ohne Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe.

chung der Warenlagerung und Veredelung sowie der steuerbegünstigten Verwendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren) im Gebiet des Freihafens nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen mit.

Die seit dem 1. Januar 1992 anzuwendende Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freiläger nebst Durchführungsverordnung stellt das Freihafenrecht auf eine neue Basis. Sie enthält Vorschriften für die abgabenrechtliche Behandlung, die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen von eingeführten Nichtgemeinschaftswaren sowie für die Behandlung von Gemeinschaftswaren, die teilweise unter Erstattung von Abgaben aus der Freizone ausgeführt werden sollen. Danach können ab dem o. a. Zeitpunkt in den Freizonen (und Freilägern) Waren unter Erhebung gemeinschaftsrechtlich geregelter Eingangsabgaben zum freien Verkehr abgefertigt werden. Ebenso können solche Abgaben im Rahmen anderer Zollverfahren entstehen. Die Verwaltung derartiger Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften obliegt gemäß Artikel 108 Abs. 1 Grundgesetz den Bundesfinanzbehörden. Das Freihafenamt Hamburg, das keine Behörde der Bundesfinanzverwaltung ist, kann dementsprechend nicht mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden.

Bei dieser Sachlage ergeben sich für die künftige Tätigkeit im Freihafen bei Zollangelegenheiten geteilte Zuständigkeiten zwischen dem Freihafenamt Hamburg und den Zollbehörden. Ein solcher Rechtszustand liegt nicht im Interesse der Wirtschaft. Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesfinanzverwaltung besteht deshalb Einvernehmen, die bisher vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben durch die Zollverwaltung zu übernehmen. Daneben werden die Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden im Bereich des Kriegswaffen-Kontrollgesetzes nach dem Vorbild des Außenwirtschaftsgesetzes ausgedehnt. Gleichzeitig wird das Bundesausfuhramt ermächtigt, die ihm im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit bekanntgewordenen Informationen den für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden zu übermitteln.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten.

Mit der Übernahme des Freihafenamtes Hamburg mit derzeit 110 Beschäftigten entstehen jedoch dem Bund jährlich Personalkosten von rund 7 Mio. DM.

Durch die beabsichtigte Übernahme des jetzigen Dienstgebäudes sowie von Teilen der Sachausstattung werden — vorbehaltlich einer endgültigen Wertermittlung — Kosten in Höhe von rund 5 Mio. DM entstehen.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Tabaksteuergesetz)

I. Allgemeines

Mit Wegfall der Steuergrenzen zum 1. Januar 1993 ist es erforderlich, die derzeitigen verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dies wird durch die Umsetzung nachfolgender Richtlinien erreicht:

1. Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) über das Allgemeine System, den Besitz und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (System — RL),
2. Richtlinie über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Struktur — RL) — Vom Rat noch nicht verabschiedet. —,
3. Richtlinie über die Verbrauchsteuersätze auf Zigaretten und andere Tabakwaren (Satz — RL) — Vom Rat noch nicht verabschiedet. —.

Grundlegende Änderungen sind die Einführung eines Tabakwarenlagers als weitere Möglichkeit der unversteuerten Lagerung neben Herstellungsbetrieben, die Reduzierung der Steuergegenstände auf Zigarette, Zigarre und Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak), sowie das Verfahren der Steueraussetzung. Das gemeinschaftsweit geltende allgemeine Verbrauchsteuersystem wird für alle zu harmonisierenden Verbrauchsteuern hierzu folgendes vorschreiben:

- a) Herstellung, Verarbeitung und Besitz (Lagerung) der verbrauchsteuerpflichtigen Waren sollen bis zur Entstehung der Steuer unter Steueraussetzung in einem Steuerlager erfolgen,
- b) im gewerblichen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten sollen Tabakwaren grundsätzlich in einem besonderen Überwachungsverfahren ebenfalls unter Steueraussetzung befördert werden, um die Besteuerung im Bestimmungsland sicherzustellen.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Die Steuergegenstände werden entsprechend Artikel 2 Nr. 1 Struktur-RL auf Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak beschränkt. Kau- und Schnupftabak, Zigarettenhüllen, Zigarettenpapier und Rohtabak unterliegen nicht mehr der Tabaksteuer.

Des weiteren dient die Vorschrift der Vereinheitlichung der Diktion über den Geltungsbereich des Gesetzes in den Verbrauchsteuergesetzen. Zu erwähnen ist, daß Freihäfen künftig zum Steuergebiet gehören.

Zu § 2

Zu Absatz 2

Die Zigarettendefinition wird auf „Feinschnittrollen“ erweitert (Artikel 2 Nr. 3 Struktur-RL).

Zu Absatz 3 und 4

Der Rauchtabak wird in Feinschnitt und anderen Rauchtabak (Pfeifentabak) untergliedert. Eine weitere Untergliederung des Pfeifentabaks unterbleibt (Artikel 2 Nr. 4 Struktur-RL).

Zu Absatz 5 und 6

Die Vorschrift definiert den Geltungsbereich des umzusetzenden Artikels 2 der RL 92/12/EWG.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt klar, welche Steuerzeichen nach Artikel 21 Abs. 1 RL 92/12/EWG im Steuergebiet Geltung haben.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht bisherigem § 3, ausgenommen abzuschaffende Steuergegenstände.

Zu § 4

Die Sätze für die beizubehaltenden Steuergegenstände erfüllen die Bestimmungen der Satz-RL und brauchen nicht geändert zu werden.

Zu § 5

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5, eröffnet jedoch die Möglichkeit für Hersteller mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, sich bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises eines Vertreters im Steuergebiet zu bedienen (Artikel 1 Nr. 4 Struktur-RL). Es muß jedoch sichergestellt sein, daß der Hersteller für Tabakwaren derselben Marke in mengengleichen Packungen je Mitgliedstaat nur einen Kleinverkaufspreis bestimmt.

Zu §§ 6 und 7

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen geltendem Recht (§§ 11 und 12) und setzen Artikel 1 Nr. 6 Struktur-RL um. Soweit die Steuerfreiheit von einer bestimmten Verwendung abhängig ist, bedarf diese der vorherigen Erlaubnis (bisher § 12 Abs. 1 Nr. 4). Des weiteren werden die Folgen bei bestimmungswidriger Verwendung geregelt.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 der RL 92/12/EWG. Sie legt fest, daß vom Prinzip der sofortigen Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Tabakwaren nur im Rahmen eines besonderen Verfahrens (des Steueraussetzungsverfahrens) abgewichen werden kann.

Zu §§ 9 und 10

Wer Tabakwaren unter Steueraussetzung herstellen und lagern will, bedarf der Erlaubnis (Zulassung im Sinne des Artikels 12 RL 92/12/EWG). Diese wird bei Vorliegen der in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzung widerruflich erteilt und kann bei Wegfall einer der Voraussetzungen, bzw. bei Nichtentrichtung einer angeforderten Sicherheit widerrufen werden.

Zu § 11

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 7 überein und präzisiert den Steuerentstehungsbestand.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 und regelt zusätzlich die Entstehung der Steuerzeichenschuld bei Versand der Steuerzeichen (bisher § 9 Abs. 1 Satz 1).

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6, stellt jedoch klar, daß Tabakwaren nur dann dem Verpackungszwang unterliegen, wenn sie in den steuerrechtlich freien Verkehr gelangen.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Tabakwaren unter Steueraussetzung im Steuergebiet. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, lehnt sich aber in Formulierung und Technik an die von der RL 92/12/EWG für die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung festgelegten Regeln an. Wie bisher nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ist ein „unversteuertes“ Versand zwischen Steuerlagern und an berechnete Verwender möglich. Ebenso soll die „unversteuerte“ Überführung in ein Zollverfahren zulässig sein. Die Regelung, daß bei der Einfuhr Zollanträge gestellt

werden können und daneben verbrauchsteuerrechtlich auch der Antrag auf Versand an ein Steuerlager oder an einen steuerlichen Verwender, entspricht ebenfalls den bisherigen Möglichkeiten.

Zur Sicherung der Steueraufsicht ist die Pflicht statuiert, die un versteuerten Tabakwaren unverzüglich der vorgesehenen Bestimmung zuzuführen. Die Verletzung dieser Pflicht wird im Regelfall dazu führen, daß die Tabakwaren dem Steueraussetzungsverfahren entzogen werden und eine Steuer nach § 18 entsteht.

Um dem Steuerausfallrisiko zu begegnen, wird für die Beförderung unter Steueraussetzung grundsätzlich eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, die der steuerlichen Belastung bei Entnahme in den freien Verkehr entspricht.

Zu § 16

Die Vorschrift beruht auf Artikel 15 der RL 92/12/EWG und regelt die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung, die über auf EG-Ebene harmonisierte Begleitpapiere abgewickelt werden soll, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Beförderungssicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein muß. Wegen der Besonderheit des Tabaksteuerrechts, wonach nur Hersteller und Importeure die Kleinverkaufspreise durch Verwendung der entsprechenden Steuerzeichen bestimmen können, kann auch nur dieser Personenkreis am innergemeinschaftlichen Versand unter Steueraussetzung teilnehmen. Registrierte und nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte, die nicht Hersteller oder Importeur sind (Artikel 16 und 17 RL 92/12/EWG), scheiden somit aus, da sie nicht zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt sind.

Die Regelung des Absatzes 4 befreit den Empfänger von einer körperlichen Aufnahme der Tabakwaren in das Steuerlager. Die ordnungsgemäße Erledigung des Steuerversandverfahrens ist jedoch sicherzustellen.

Zu § 17

Die Vorschrift beruht auf Artikel 19 Abs. 4 der RL 92/12/EWG. Sie verzichtet im Falle der Ausfuhr von un versteuerten Tabakwaren auf die Beförderung an ein anderes Steuerlager und läßt statt dessen die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung bei der Ausgangszollstelle zu.

Zu § 18

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der RL 92/12/EWG. Sie normiert Steuerentstehungstatbestände bei Unregelmäßigkeiten im Ablauf von Beförderungen unter Steueraussetzung in den Fällen der §§ 15 bis 17, die als Entziehen der Tabakwaren aus dem Steueraussetzungsverfahren behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf zweckgerichtetes Verhalten zurückzuführen sind.

Absatz 1 regelt Unregelmäßigkeiten, die im Steuergebiet aufgetreten und dort auch festgestellt worden sind. Absatz 2 bestimmt zur Abgrenzung der Steuererhebungskompetenzen, wann bei einem Versand in das Steuergebiet die Tabakwaren als im Steuergebiet als entzogen gelten. Absatz 3 trifft für den Versand aus dem Steuergebiet eine entsprechende Regelung. Absatz 4 bestimmt in Anwendung des Artikels 20 Abs. 1 der RL 92/12/EWG die Steuerschuldner. Absatz 5 schafft die Möglichkeit, nachträglich einen nach den Absätzen 2 und 3 im Steuergebiet entstandenen Steueranspruch durch Erstattung zu korrigieren, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und dort die Steuer erhoben worden ist. Dies gilt für die Mitgliedstaaten wechselseitig (Artikel 20 Abs. 4 RL 92/12/EWG).

Zu § 19

Ausgehend von der auch heute schon geltenden Regelung, daß nur Hersteller und Einführer den Kleinverkaufspreis bestimmen können und damit zum Bezug von Steuerzeichen zwecks Versteuerung der Tabakwaren berechtigt sind, ist der Handel (auch Versandhandel) zwischen den Mitgliedstaaten mit Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs unzulässig, da o. g. Voraussetzung von Personen, die nicht Hersteller oder Importeure sind, nicht erfüllt werden kann. Das Verbringen hat generell die Steuerentstehung sowie nach den Bestimmungen der AO die Sicherstellung der Tabakwaren zur Folge.

Zu § 20

Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 und 9 der RL 92/12/EWG. Sie hat deklaratorische Bedeutung und stellt klar, daß Einkäufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben, nicht der Besteuerung im Steuergebiet unterliegen.

Zu § 21

Die Bestimmung setzt Artikel 5 der RL 92/12/EWG um und sieht entsprechend dem bisherigen § 10 die Anwendung des Zollrechts auf in die Gemeinschaft eingeführte Tabakwaren vor.

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13. Die Umsetzung des Artikels 22 der RL 92/12/EWG ist wegen der Besonderheit des Besteuerungsverfahrens (s. Begründung zu § 19) nicht erforderlich.

Zu §§ 23 bis 26

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 14 bis 17.

Zu § 27

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 2. Der bisherige Absatz 1 ist durch die Einbeziehung des Freihafens in das Steuergebiet überholt.

Zu § 28

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 unter Berücksichtigung des Wegfalls einiger Steuergegenstände (s. Begründung zu § 1).

Zu §§ 29 und 30

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 23 und 24.

Zu § 31

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25 und sieht im wesentlichen weitere Ermächtigungen für das Steueraussetzungsverfahren, besondere Steuervergünstigungen (Streitkräfte, Duty-Free, Diplomaten) und des Freizonenverfahrens vor.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt, daß die aufgrund von Ermächtigungen nach diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen ungeachtet der Zustimmungsbedürftigkeit des Artikelgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 33

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen hinsichtlich der Besteuerung sog. „Feinschnittrollen“, Vereinfachungen für Herstellungsbetriebe, die zum 1. Januar 1993 bereits angemeldet waren, sowie eine Abwicklungsregelung für bestimmte, ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr zu steuernde Tabakwaren.

2. Zu Artikel 2 (Biersteuergesetz)**I. Allgemeines**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) — abgekürzt RL 92/12, der Richtlinie ... EWG des Rates vom ... 1992 über die Struktur der

Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (RL Alkohol), sowie der dadurch notwendig gewordenen Bereinigung des Biersteuergesetzes von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften, da der steuerliche Bierbegriff mit dem lebensmittelrechtlichen Bierbegriff künftig nicht mehr übereinstimmt.

Durch das Gesetz wird alkoholfreies Bier und alkoholfreier Malztrunk von der Steuer freigestellt und teilweise entalkoholisiertes Bier geringer als bisher besteuert. Für kleinere Brauereien wird durch die Absenkung der Biersteuer unter das jetzige Niveau eine günstigere Kostenstruktur geschaffen. Für Brauereien ab 200 000 hl Jahresausstoß muß die Steuer aus Harmonisierungsgründen für die in Deutschland gängigsten Biere in der Steuerklasse 11 leicht angehoben werden; die Anhebung beträgt bei Brauereien um 900 000 hl Jahresausstoß 2 DM je Hektoliter ohne Mehrwertsteuer. Per Saldo werden die Biersteuereinnahmen, die den Ländern zufließen, um etwa 100 Mio. DM steigen.

II. Im einzelnen**Zu § 1**

Die Vorschrift beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Steuergegenstand Bier entsprechend der Strukturrichtlinie Alkohol.

Bier ist danach ein alkoholhaltiges Getränk, das durch Vergären einer durch Kochen gewonnenen Würze aus Malz, Wasser und Hopfen hergestellt wird. Der Zusatz bestimmter Anteile von Rohfrucht, Zucker, Farbstoffe und Kohlensäure verändert nicht den Steuergegenstand. Das Bier muß mehr als 0,5 % vol Alkohol enthalten. Bierkonzentrat ist Bier.

Zu § 2

Absatz 1 regelt den allgemeinen Steuertarif.

Absatz 2 enthält die neue Biersteuermengensstaffel. Künftig können nur noch unabhängige Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung bis zu 200 000 hl die Biersteuermengensstaffel durchlaufen. Das Ansteigen der Steuer in Schritten von 1 000 zu 1 000 Hektoliter ermöglicht den Brauereien eine kontinuierliche Entwicklung ihrer Produktion. Durch das allmähliche Ansteigen der Steuerbelastung wird vermieden, daß eine Steigerung der Produktion bei Überschreiten einer bestimmten Menge zu einer drastischen Steuerbelastung führt, die ein wirtschaftliches Wachstum verhindert. Die genannten Brauereien müssen rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig sein. Das Herstellen von Bier nach den Rezepturen einer anderen Brauerei (z. B. Lizenzbier, Lohnbrauen) ist unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich. Lizenzbier wird bei der Ermittlung der Jahreserzeugung unter bestimmten Voraussetzungen nicht mitgerechnet, ist jedoch ausschlaggebend für die Ermittlung der 200 000 hl-Grenze. Lizenzbier muß zum vollen Steuersatz versteuert werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt aufgrund der Strukturrichtlinie Alkohol neu die steuerfreie Verwendung von Bier zur Herstellung von Essig und anderen Erzeugnissen.

Absatz 2 enthält die bisherigen Steuerfreiheiten für Haustrunk und Proben. Jedoch kann künftig nur noch der unentgeltliche Haustrunk steuerfrei belassen werden.

Absatz 3 gibt dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, Bier, das im Haushalt ausschließlich zu eigenem Gebrauch bereitet wird, bis zu einer Menge von 2 hl von der Steuer zu befreien.

Diese Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, daß es bei aus EG-Mitgliedstaaten importierten sogenannten „home-brewing-kits“ auf einfache Weise möglich ist, Bier selbst herzustellen, zum anderen wird den bisherigen Hausbrauern die Möglichkeit eröffnet, den geringen Anstieg der Steuerbelastung beim Lohnbrauen in kleinen gewerblichen Brauereien mehr als auszugleichen, wenn sie die steuerfreie Menge von 2 hl im eigenen Haushalt herstellen.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 15 Absatz 1 der RL 92/12. Sie legt fest, daß vom Prinzip der sofortigen Versteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nur im Rahmen eines besonderen Verfahrens (des Steueraussetzungsverfahrens) abgewichen werden kann.

Zu § 5

Absatz 1 beschreibt die Herstellungsbetriebe. Die Beschränkung der Anwendung der ermäßigten Steuersätze nach § 2 Abs. 2 auf im Brauverfahren hergestelltes Bier erfordert eine Unterscheidung zwischen Brauereien und anderen Herstellungsbetrieben.

Absatz 2 trägt der Regelung in Artikel 12 der RL 92/12 Rechnung, nach der die Einrichtung und der Betrieb eines Steuerlagers zur Lagerung von Bier unter Steueraussetzung einer Zulassung bedarf. Eine Anmeldung reicht nicht aus.

Zu § 6

Aufgrund Artikel 11 und 15 der RL 92/12 müssen auch für Bier Steuerlager eingerichtet werden, die dem Empfang, der Lagerung und Versendung dienen. Eine Begrenzung der Lagerung nur auf unversteuertes Bier aus anderen Mitgliedstaaten ist nicht möglich. Bierlager bedürfen wie die Herstellungsbetriebe einer Zulassung. Für sie gilt die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Führung kaufmännischer Bücher und der Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht, um den Kreis der Berechtigten nicht über Gebühr auszuweiten. Dem gleichen Ziel dient der Absatz 3.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Steuerentstehung, den Steuerschuldner und die steuerpflichtige Menge. Das bisherige System der bedingten Steuerentstehung wird durch ein Steueraussetzungsverfahren ersetzt. Sofern sich das Bier nicht in einem solchen Verfahren befindet, entsteht die Steuer, wenn das Bier aus dem Steuerlager entfernt oder im Betrieb zum Verbrauch entnommen wird. Wird Bier in einem Steuerlager zu anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verarbeitet, geschieht dies unter Steueraussetzung und ist deshalb kein Verbrauch im Sinne des § 7 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die Entstehung der Steuer bei Herstellung von Bier außerhalb eines Steuerlagers.

Absätze 3 und 4 übernehmen die bisherige Regelung für die Ermittlung der steuerpflichtigen Menge.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Abgabe der Steuererklärung. Da sich die Biersteuer künftig nach der Jahreserzeugung bemißt, werden hier Regelungen getroffen, wie im laufenden Jahr und nach Abschluß des Kalenderjahres zu verfahren ist.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung über die Fälligkeit.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die neu aufgenommene steuerfreie Verwendung von Bier. Ob hierfür ein Bedürfnis bestehen wird, bleibt, schon wegen der geringen Steuerbelastung des Bieres im Verhältnis zum Aufwand für die steuerfreie Verwendung, abzuwarten.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebietes. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, bei den anderen Verbrauchsteuern, lehnt sich aber in Formulierung und Technik an die von der RL 92/12 für die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung festgelegten Regeln an.

Da Bier unversteuert nur in Steuerlagern gelagert werden darf, kann Ausgangspunkt des Beförderungsverfahrens nur ein Steuerlager sein. Der Empfängerkreis ist über die Steuerlager hinaus auf die Personen erweitert, denen die steuerfreie Verwendung von Bier erlaubt ist.

Für den Fall, daß Bier nach der Einfuhr bereits in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, jedoch unter Steueraussetzung an ein Steuerlager im

Steuergebiet befördert werden soll, kann das Beförderungsverfahren bei der Zollstelle eröffnet werden.

Sofern Bier im Hinblick auf den Warenaustausch mit Drittländern zollrechtlichen Verfahren unterstellt wird, die eine Beförderung, Lagerung oder Verarbeitung ohne Entrichtung von Eingangsabgaben zulassen, werden diese dem Steueraussetzungsverfahren gleichgestellt.

Zur Sicherung der Steueraufsicht ist die Pflicht statuiert, das unversteuerte Bier jeweils unverzüglich dem vorgesehenen Bestimmungsort zuzuführen. Die Verletzung dieser Pflicht wird im Regelfall dazu führen, daß die Ware dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wird und eine Steuer nach § 15 entsteht.

Um dem Steuerausfallrisiko zu begegnen, wird für die Beförderung unter Steueraussetzung grundsätzlich eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, die der steuerlichen Belastung des Bieres bei Entnahme in den freien Verkehr entspricht. Die Pflicht zu einer besonderen Sicherheitsleistung entfällt, wenn der Inhaber des versendenden Steuerlagers bereits gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 Sicherheit für das unversteuerte Bier geleistet hat.

Zu § 12

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 15, 16 und 17 der RL 92/12. Sie regelt als Kernvorschrift des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens den Bezug von unversteuertem Bier durch Steuerlagerinhaber und berechnigte Empfänger im Steuergebiet, den Versand von unversteuertem Bier in andere Mitgliedstaaten sowie die Beförderung von Bier unter Steueraussetzung durch das Steuergebiet.

Unversteuerte Ware darf neben dem Steuerlagerinhaber auch der berechnigte Empfänger beziehen, der für den Bezug entweder allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist die Stellung einer Sicherheit für die bei Empfang entstehende Verbrauchsteuer (Absatz 5).

Da der berechnigte Empfänger wie ein Steuerlagerinhaber Waren unter Steueraussetzung empfängt und gleiche Zulassungskriterien erfüllen muß, werden ihm im Absatz 5 die gleichen Erklärungsfristen sowie Fälligkeitstermine eingeräumt wie dem Steuerlagerinhaber. Zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung hängt die allgemeine Zulassung außerdem vom Existieren einer ordnungsgemäßen Buchführung ab, anhand derer die Zugänge überwacht werden können.

Die Zulassung ist nicht auf Personen oder Unternehmen beschränkt, die Bier gewerblich beziehen, sondern kann — über den Text der RL 92/12 hinaus — auch von öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, bei denen wegen der ohnehin ausgeübten staatlichen Aufsicht auf die besonderen Zulassungsvoraussetzungen verzichtet wird.

Auf der Abgangsseite ist die Befugnis zum Versand unversteuerter Ware wie in § 11 auf Steuerlager beschränkt. Auch hier ist eine vom Versender zu stellende Sicherheit für die Steuer während des Beför-

derungsverfahrens zwingend vorgeschrieben (Artikel 15 Abs. 3 der RL 92/12), wobei die Sicherheit auch zugunsten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten muß.

Zur Umsetzung des Artikels 17 der RL 92/12 wird schließlich für den versendenden Steuerlagerinhaber eines anderen Mitgliedstaates die Möglichkeit eröffnet, im Steuergebiet einen Beauftragten zu bestellen, der in die steuerlichen Pflichten des Empfängers eintritt, ohne diesen allerdings von seinen Verpflichtungen zu befreien.

Da die steuerliche Verantwortung des Versenders für den gesamten Beförderungsvorgang gilt, ist in Absatz 4 ausdrücklich klargestellt, daß das Beförderungsverfahren mit der Aufnahme der Ware im Steuerlager oder in den Betrieb des Empfängers abgeschlossen ist.

Zu § 13

Die Vorschrift beruht auf Artikel 5 der RL 92/12. Sie sieht entsprechend dem bisherigen Recht die Anwendung des Zollrechts auf in die Gemeinschaft eingeführtes Bier vor. Eine Ausnahme wird nur insoweit gemacht, als das Erlöschen der Zollschuld infolge Einziehung der Waren für die Verbrauchsteuern nicht gelten soll.

Zu § 14

Die Vorschrift beruht auf Artikel 19 Abs. 4 der RL 92/12. Sie bestimmt, daß Bier auch unter Steueraussetzung ausgeführt werden kann und verzichtet dabei auf die Beförderung an ein anderes Steuerlager oder an einen berechnigten Empfänger; statt dessen wird bei der Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung bei der Ausgangszollstelle zugelassen.

Zu § 15

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 20 der RL 92/12. Sie normiert Steuerentstehungstatbestände, wenn die unversteuerte Ware während der Beförderung dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wird. Unter Entziehung ist sowohl die zielgerichtete bestimmungswidrige Verfügung über die Ware zu verstehen wie auch der unwissentlich eingetretene Erfolg (z. B. Verlust der Ware durch Herabfallen von der Ladefläche während des Transports). Absatz 1 regelt Unregelmäßigkeiten, die im Steuergebiet auftreten und dort auch festgestellt worden sind. Um Zweifelsfälle abzudecken, ist die Nichtaufnahme der Ware in das Steuerlager des Empfängers am Bestimmungsort dem Entziehen gleichgestellt.

Da während des innergemeinschaftlichen Beförderungsverfahrens die Steuergebiete verschiedener Mitgliedstaaten berührt werden können, bestimmt Absatz 2 zur Abgrenzung der Steuererhebungskompetenzen, wann bei einem Versand in das Steuerge-

biet das Erzeugnis im Steuergebiet als entzogen gilt. Absatz 3 trifft für den Versand aus dem Steuergebiet eine entsprechende Regelung. Absatz 4 bestimmt in Anwendung des Artikels 20 Abs. 1 der RL 92/12 die Steuerschuldner. Absatz 5 schafft zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Möglichkeit, nachträglich einen nach den Absätzen 2 und 3 im Steuergebiet entstandenen Steueranspruch durch Erstattung zu korrigieren, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und dort die Steuer erhoben worden ist. Dies gilt für die Mitgliedstaaten wechselseitig (Artikel 20 Abs. 4 RL 92/12).

Zu § 16

Die Bestimmung setzt Artikel 7 RL 92/12 um und betrifft den Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Waren des freien Verkehrs. Hier soll im Ergebnis erst beim Warenempfänger im Steuergebiet die Steuer entstehen. Verfahrensmäßig ist vorgesehen, daß der Bezieher solcher Waren bereits vor ihrem Versand eine Anzeige abgeben muß und für zukünftig entstehende Steuern Sicherheit zu leisten hat. Um die deutsche Steuer erheben zu können, ist die Zollverwaltung auf die Anzeige des Bezugs der verbrauchsteuerpflichtigen Ware angewiesen (Absatz 2). Die Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtung wird sichergestellt durch die Unterstellung von Bier — unabhängig, ob unversteuert oder versteuert — unter die Steueraufsicht (§ 22).

Der Steuerentstehungstatbestand löst den bisher gültigen Einfuhrtatbestand ab, der dem Binnenmarktpinzipp in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr entspricht.

Zu § 17

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 8 und 9 der RL 92/12. Sie hat deklaratorische Bedeutung und stellt klar, daß Einkäufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben, nicht der Besteuerung im Steuergebiet unterliegen.

Zu § 18

Die Vorschrift beruht auf Artikel 10 der RL 92/12. Sie erleichtert für Privatpersonen den Kauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Versandhandels dadurch, daß die Versteuerung der Ware im Steuergebiet durch den Versandhändler oder seinen Beauftragten vorgenommen wird. Dementsprechend wird der Versandhändler Steuerschuldner, muß aber zur Erleichterung der steuerlichen Überwachung zusätzlich die beabsichtigte Lieferung vorab anzeigen und Sicherheit für die bei der Auslieferung entstehende Steuer (Absatz 2) leisten.

Zur Sicherung der Steuerbelange anderer Mitgliedstaaten müssen Versandhändler mit Sitz im Steuerge-

biet, ihr beabsichtigtes Tätigwerden in anderen Mitgliedstaaten anzeigen.

Zu § 19

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 der RL 92/12. Sie stellt sicher, daß eine ggf. eintretende Doppelbesteuerung, die beim Verbringen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in andere Mitgliedstaaten auftreten kann, beseitigt wird. Da diese Waren gemäß dem Bestimmungslandprinzip zu besteuern sind, ist es zur Vermeidung von Handelshemmnissen erforderlich, den Lieferer zu entlasten. Das Verfahren, das im übrigen den Versandhandel mit einschließt, kann auf zwei Wegen abgewickelt werden:

1. Der Lieferer weist die Entrichtung der Steuer im Bestimmungsland nach.
2. Der Lieferer schaltet schon vor Versendung seine Steuerbehörde ein und befördert anschließend die Ware mit den Papieren des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens. In diesem Fall entsteht der Erstattungsanspruch schon, wenn neben dem „Rückschein“ eine Bestätigung der Steuerbehörde des Bestimmungslandes über die steuerliche Erfassung vorgelegt werden kann.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Entsteuerung von Bier, das in die Brauerei, in der es erzeugt worden ist, zurückgelangt (Rückbier). Die Aufnahme und Entsteuerung von fremdem Bier ist nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes möglich. Absatz 3 sieht ein Erstattungsverfahren für Bier vor, das unter Steueraufsicht vernichtet worden ist.

Zu § 21

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der RL 92/12 um und enthält Ermächtigungen durch Verordnungen für Diplomaten, ausländische Streitkräfte und internationale Institutionen Steuervergünstigungen anzuordnen. Nummer 3 ermöglicht Steuerbefreiungen für Waren, die außertariflichen Zollbefreiungen unterliegen (z. B. Umzugsgut). Die Regelungen in Nummern 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht. Nummer 4 dient der Umsetzung der Übergangsregelung für den „duty-free-Handel“ in Artikel 28 der RL 92/12, der bisher über Zollager unter Anwendung von Ausfuhrbestimmungen abgewickelt wird.

Zu § 22

Absatz 1 enthält eine Klarstellung sowie eine Erweiterung der Steueraufsicht.

Absatz 2 verfolgt das Ziel, daß im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse befördert oder gelagert

werden, deren ordnungsgemäßer steuerlicher Status belegt werden kann.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Daten zu steuerstatistischen Zwecken.

Zu § 24

Die Bestimmung enthält einen Katalog von steuerlichen Ordnungswidrigkeiten; mit ihr werden Verstöße gegen Anzeige- und Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Stellung von Sicherheiten sowie Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung zum Schutz steuerlicher Belange unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Zu § 25

§ 25 enthält einen Katalog von Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen. Die Ermächtigung in Absatz 1 dient der näheren Regelung des Haustrunks. Absatz 2 enthält Ermächtigungen zum Erlaß von Verfahrensvorschriften, insbesondere für das Steuerlagerverfahren und das innergemeinschaftliche Beförderungsverfahren. Außerdem ist in Absatz 2 Nr. 2 eine Ermächtigung aufgenommen, die den besonderen Verhältnissen in Freizonen im Bereich der Lagerung und der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtiger Waren Rechnung tragen soll.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen.

Zu §§ 27 und 28

Die Vorschriften regeln das Außerkrafttreten des geltenden Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum geltenden Biersteuergesetz.

Neben rein biersteuerrechtlichen Regelungen enthalten das geltende Biersteuergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen die Vorschriften, durch die das Reinheitsgebot für Bier in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet wird und die dem Lebensmittelrecht zuzuordnen sind.

Es ist beabsichtigt, diese Bestimmungen durch eigenständige lebensmittelrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Um das Entstehen einer Regelungslücke zu verhindern, können das geltende Biersteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen nur hinsichtlich der dem Steuerrecht zuzuordnenden Vorschriften aufgehoben werden; im übrigen müssen die dem Lebensmittelrecht zuzuordnenden Vorschriften bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen eigenständigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften weiter gelten.

§ 27 Satz 1 sowie § 28 Satz 1 enthalten die hierfür erforderlichen Regelungen. Zur Klarstellung wird der Titel des Gesetzes angepaßt (§ 27 Satz 2 Nr. 1).

Ferner wird die aufgrund der Weitergeltung der biersteuerrechtlichen Vorschriften lebensmittelrechtlichen Inhaltes erforderlichen Anpassung von Vorschriften geregelt.

Die vorgesehene systematische Trennung von Steuerrecht und Lebensmittelrecht erfordert es, die Maßnahmen, die bislang zur Gewährleistung des Reinheitsgebotes von den zuständigen Finanzbehörden vorgenommen worden sind, künftig den zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung der Bundesländer zuzuweisen. Aus diesem Grunde verweist § 27 Satz 2 Nr. 3 auf die §§ 40 ff. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, durch die die Überwachungszuständigkeit grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden zugewiesen wird. Zusätzlich weist lediglich zur Klarstellung § 27 Satz 2 Nr. 2 die Zulassung von Ausnahmen den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu. Auch § 28 Satz 2 enthält insbesondere Anpassungen im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeiten.

§ 27 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b enthält eine Anpassung der Bußgeldbewehrung, Nummer 5 eine redaktionelle und formulierungstechnische Anpassung der Ermächtigungen des § 25 des Gesetzes.

Die übrigen Änderungen (§ 27 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a, c und d) sowie § 28 Satz 2 Nr. 1 sind redaktioneller Art.

3. Zu Artikel 3 (Branntweinmonopol)

I. Allgemeines

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das Allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) — abgekürzt RL 92/12, der Richtlinie ... EWG des Rates ... über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — abgekürzt RL Alkohol sowie der Richtlinie ... des Rates ... über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke. Zu diesem Zweck ist im Gesetz über das Branntweinmonopol ab § 130 ein „Zweiter Teil“ gebildet worden, der ausschließlich Verbrauchsteuerrecht betrifft. Die vorhergehenden Vorschriften sind teils wegen der Bildung des neuen Zweiten Teils abgeändert und, soweit für einige rein monopolrechtliche Probleme Regelungsbedarf bestand, aus diesen Gründen geändert worden (Nummern 1 bis 26 des Entwurfs). Hervorzuheben ist, daß die bisherige Besteuerung der Likörweine sowie der weinhaltigen und weinähnlichen Getränke nunmehr in dem Gesetz über die Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen erfolgt. Dies deswegen, weil nicht mehr der zugesetzte Alkohol in diesen Getränken besteuert, sondern das Getränk jeweils als Ganzes einer spezifischen Steuer unterworfen wird. Der Verbrauchsteuersatz für Branntwein (2 550 DM/hl A)

braucht nicht geändert zu werden, weil er oberhalb des Mindestsatzes von 550 bzw. 1 000 ECU/hl A liegt. Die Bezeichnung Branntwein wird als rein fachspezifischer Begriff für Zwecke des Monopols und der Branntweinsteuer aus historischen und monopolpolitischen Zwecken beibehalten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen bleibt unberührt.

II. Im einzelnen

Zu Absatz 1

Erster Teil Branntweinmonopol

Zu Nummer 1 — § 2

Die Fassung dient der Vereinheitlichung der Diktion über den Geltungsbereich des Gesetzes in den Verbrauchsteuergesetzen.

Zu Nummer 2 — § 25

Die Änderung ermöglicht den landwirtschaftlichen Brennereien in Bezug auf die Neuorientierung der Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft eine größere Flexibilität, die Bedingungen ihrer Brenneinklasse zu erfüllen.

Zu Nummer 3 — § 25a

Die Änderung dient der Gleichstellung der Kartoffelgemeinschaftsbrennereien mit den übrigen Gemeinschaftsbrennereien. Die gemeinschaftliche Verwendung der Schlempe für Zwecke der Brennerei besteht z. B. in der Verwendung zum Betrieb einer Biogasanlage für die Brennerei.

Zu Nummer 4 — § 40

Die Bestimmung ermöglicht den Brennereien eine flexiblere Ausnutzung des Jahresbrennrechts entsprechend den Ernteverhältnissen sowie bei unverschuldeten Betriebsstörungen.

Zu Nummer 5 — § 42

Die Bestimmung dient dazu, Brennrechtsübertragungen aus spekulativen Gründen einzudämmen.

Zu Nummern 6 und 7 — §§ 66, 72a

Die Änderung dient dazu, aus Gründen der Angleichung die in § 176 Abs. 3 enthaltene befristete Übernahmepreisregelung für Brennereien im Beitrittsge-

biet unbefristet auf das ganze Monopolgebiet auszuweiten.

Zu Nummern 8 bis 15 — §§ 72b, 78—80, 84, 87—92, 99a

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue Steuerrecht aufgrund der Umsetzung der EG-Richtlinien.

Zu Nummer 16 — § 99b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17 — § 100

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung; für das Monopol- und Steuerrecht entbehrliche lebensmittelrechtliche Vorschriften werden beseitigt.

Zu Nummer 18 — § 101

Die Definition wird auf den für das Monopolrecht erforderlichen Umfang zurückgeführt.

Zu Nummern 19 bis 21, 23 — § 102—106, 111, 115

Lebensmittelrechtliche Vorschriften werden aus dem Monopolrecht entfernt. §§ 106 und 111 werden auf das neue Steuerrecht abgestellt.

Zu Nummer 22 — § 113

Durch die Änderung wird eine überflüssig gewordene Zuordnung beseitigt.

Zu Nummer 24 — § 126

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den vorhergehenden Änderungen. Außerdem wird Absatz 2 auf monopolrechtliche Belange beschränkt; für steuerrechtliche Pflichten gilt § 381 AO.

Zu Nummer 25 — § 129a

Es wird eine entbehrliche Sondervorschrift gestrichen.

Zu Nummer 26 — Zweiter Teil Branntweinsteuer

Zu § 130

Die Bestimmung definiert unter Bezugnahme auf die Kombinierte Nomenklatur gemäß Artikel 20 RL Alko-

hol als Steuergegenstand Branntwein und branntweinhaltige Waren. Eine Abweichung zum bisherigen Steuerrecht ergibt sich in der Sache dadurch nicht.

Zu § 131

Die Vorschrift enthält den Regelsatz (bisher in § 84 Abs. 1) in Höhe von 2 550 DM/hl A sowie die ermäßigten Sätze für Kleinerzeuger. Abweichend vom bisherigen Recht (§ 79 Abs. 2) ist der ermäßigte Steuersatz für Branntwein von Stoffbesitzern und bestimmten Kleinbrennereien an die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kleinerzeuger geknüpft. Damit wird der Anforderung in Artikel 22 RL Alkohol Rechnung getragen. Die Beibehaltung des Systems der Abfindung in Kleinbrennereien ist durch Absatz 4 des vorgenannten Artikels gedeckt, allerdings mit der Maßgabe, daß die Kleinerzeuger Geschäfte nur innerhalb des Steuergebiets tätigen.

Zu § 132

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 im wesentlichen entsprechend dem bisherigen § 84 Abs. 2 und 3 die Steuerermäßigungen und -befreiungen bei bestimmter Verwendung. Davon abweichend war gemäß Artikel 26 RL Alkohol für die Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln Steuerbefreiung vorzusehen. Daher kann für die Zukunft die Besteuerung des Isopropylalkohols (bisher § 103b) als Substitutionsalkohol für kosmetische Zwecke entfallen. Darüber hinaus sind in Absatz 2 entsprechend der RL Alkohol Steuerbefreiungen für vollständig vergällten Branntwein (typisches Beispiel: Brennspiritus) und für betriebliche Proben ausgesprochen. Hervorzuheben ist die Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 4, wonach branntweinhaltige Waren, die in das Steuergebiet verbracht wurden, die gleichen Steuerbefreiungen wie im Inland hergestellte genießen. Absatz 3 führt, dem Recht anderer Mitgliedstaaten folgend, gemäß Artikel 26 RL Alkohol eine Steuerentlastung für Branntwein zur Herstellung bestimmter Lebensmittel ein. Die Vorschrift verläßt die Systematik der Steuerbefreiung von Absatz 1 und 2 und wählt statt dessen das Mittel der nachträglichen steuerlichen Entlastung des zur Herstellung eingesetzten Branntweins. Dieser Weg wurde eingeschlagen, um der in diesem Bereich nicht unerheblichen Mißbrauchsgefahr besser begegnen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die besonderen Zulassungsvoraussetzungen in § 139 Abs. 3 zu sehen.

Zu § 133

Die Vorschrift entspricht Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 der RL 92/12. Sie legt fest, daß vom Prinzip der sofortigen Versteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse nur im Rahmen eines besonderen Verfahrens (des Steueraussetzungsverfahrens) abgewichen werden kann.

Zu § 134

Die Bestimmung beschreibt die Verschlußbrennerei und das Branntweinlager nach seiner Funktion. Die Trennung von Branntweinlager und Verteilerlager (bisher § 99a) wird aufgegeben.

Zu § 135

Die Vorschrift sieht die offene Lagerform nunmehr in Übereinstimmung mit anderen Verbrauchsteuern als den Regelfall für Branntweinlager an und schreibt wie bisher eine Erlaubnis (Bewilligung nach § 41 ff. Branntweinverwertungsordnung — VwO —) gegen Sicherheitsleistung (im Einklang mit Artikel 13 RL 92/12) vor. Die Anforderungen an die Sicherheitsleistung wurden standardisiert und in bestimmten Bereichen herabgesetzt, da der durchschnittliche Lagerbestand nicht mehr Regelbemessungsform ist. Verschlußlager sollen nur noch als typische Reifelager bewilligt werden; sie erfordern in der Regel keinen großen Überwachungsaufwand. Um die Verteilerlager (Lager, die unverarbeiteten Branntwein unversteuert ggf. in großen Mengen an Verwender abgeben) nicht übermäßig zu belasten, ist eine Ermächtigung zur Reduzierung der Sicherheit für unversteuert abgebende Lager vorgesehen. Zu den Branntweinlagern i. S. von § 134 zählt nunmehr auch das bisherige Verteilerlager (§ 99a). Die Ermächtigung nach § 135 Abs. 3 Nr. 3 sieht vor, daß wie bisher (§ 58 Abs. 3 VwO) der Lagerverkehr mit Abfindungsbranntwein erleichtert werden kann.

Zu § 136

Der Steuerentstehungstatbestand knüpft abweichend vom derzeitigen Recht nicht mehr an die Branntwein-gewinnung an, sondern an die Entnahme aus dem Steuerlager bzw. die Abfertigung zum freien Verkehr bei Verschlußbetrieben sowie an bestimmte Gewinnungs- und Herstellungshandlungen außerhalb des Steuerlagers. Er trägt damit Artikel 6 Abs. 1 RL 92/12 Rechnung, wonach sowohl die Entnahme aus den Steueraussetzungsverfahren, aber auch jede Herstellung außerhalb dieses Verfahrens zur Steuerentstehung führt. Einem Herstellungsvorgang außerhalb des Steuerlagers wurde wegen des herstellungstypischen Verfahrens der Destillation auch die Branntweinreinigung, die auch die Entgällung mit einschließt, gleichgestellt. Wird Branntwein in einem Steuerlager zu anderen steuerpflichtigen Getränken verarbeitet, geschieht dies unter Steueraussetzung und ist deswegen kein Verbrauch im Sinne des § 136 Abs. 1.

Zu §§ 137, 138

Es werden die Steuerfestsetzung, die Steueranmeldung und die Fälligkeit geregelt. Die Steueranmeldungs- und die Zahlungsfrist ist zur Entlastung der Steuerlagerinhaber um 8 Tage auf den 15. Tag des Folgemonats verlängert worden. Dies führt auch dazu, daß die

Sicherheitsleistung für einen anschließenden Zahlungsaufschub eingeschränkt werden kann. Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Zu § 139

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Verwendung. Die Vorschrift hält sich im Rahmen der bisherigen §§ 80 ff. VwO. Neu ist in Absatz 3 das Erlaß-, Erstattungs- und Vergütungsverfahren für Branntwein zur Herstellung von Lebensmitteln. Um Mißbrauch vorzubeugen und Prüfmöglichkeiten zu haben, ist hier vorgesehen, daß der Begünstigte Aufzeichnungen über die hergestellten Waren führt.

Zu § 140

Die Vorschrift regelt die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen unter Steueraussetzung im Steuergebiet. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, lehnt sich aber in Formulierung und Technik an die von der RL 92/12 für die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung festgelegten Regeln an. Wie bisher nach Vorschriften der VwO ist ein „unversteuertes“ Versand zwischen Steuerlagern und an berechnigte Verwender möglich. Ebenso soll die „unversteuerte“ Überführung in ein Zollverfahren zulässig sein. Die Regelung, daß bei der Einfuhr Zollanträge gestellt werden können und daneben verbrauchsteuerrechtlich auch der Antrag auf Versand an ein Steuerlager oder an einen steuerlichen Verwender, entspricht ebenfalls den bisherigen Möglichkeiten. Die bisherigen Branntweinbegleitscheine (§ 1 VwO) werden abzuschaffen sein. Es liegt nahe, die auf EG-Ebene für den innergemeinschaftlichen Steuerversand (Titel III RL 92/12) vorgeschriebenen Papiere im Regelfall vorzusehen und ggf. erleichterte Versandverfahren für vergällten Branntwein zuzulassen. Die Ermächtigung in Absatz 4 Nr. 2 soll in Anlehnung an den bisherigen § 99a Abs. 3 eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur physischen Aufnahme in das Steuerlager schaffen.

Um dem Steuerausfallrisiko zu begegnen, wird für die Beförderung unter Steueraussetzung grundsätzlich, wie schon nach bisherigem Recht vorgesehen, eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, die der steuerlichen Belastung bei Entnahme in den freien Verkehr entspricht. Die Pflicht zu einer besonderen Sicherheitsleistung entfällt, wenn der Versender bereits gemäß § 135 Abs. 2 eine Steuerlagersicherheit für das unversteuerte Erzeugnis geleistet hat.

Zu § 141

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 15, 16 und 17 der RL 92/12. Sie regelt die verschiedenen Fallgestaltungen der innergemeinschaftlichen Beförderung unter Steueraussetzung (Beförderung aus dem

Steuergebiet, in das Steuergebiet, durch das Steuergebiet).

Unversteuerte Erzeugnisse darf neben dem Steuerlagerinhaber auch der berechnigte Empfänger erhalten, der für den Bezug entweder allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist vor allem die Stellung einer Sicherheit (Absatz 3) für die bei Empfang entstehende Verbrauchsteuer (Absatz 5).

Da der berechnigte Empfänger wie ein Steuerlagerinhaber Waren unter Steueraussetzung empfängt und gleiche Zulassungskriterien erfüllen muß, werden ihm in Absatz 6 gleiche Erklärungsfristen sowie Fälligkeitstermine eingeräumt.

Auf der Abgangsseite ist die Befugnis zum Versand unversteuerten Ware wie in § 140 auf Steuerlager beschränkt. Auch hier ist eine vom Versender zu stellende Sicherheit für die Steuer während des Beförderungsverfahrens vorgeschrieben (Artikel 15 Abs. 3 der RL 92/12), wobei die Sicherheit so auszugestalten ist, daß sie auch zu Gunsten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

Zur Umsetzung des Artikels 17 der RL 92/12 ist schließlich die Möglichkeit für das versendende Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates eröffnet, einen Beauftragten zu bestellen, der in die steuerlichen Pflichten des Empfängers eintritt, ohne diesen allerdings von seinen Verpflichtungen zu befreien.

Da die steuerliche Verantwortung des Versenders für den gesamten Beförderungsvorgang gilt, ist in Absatz 4 ausdrücklich klargestellt, daß das Beförderungsverfahren mit der Aufnahme der Erzeugnisse im Steuerlager oder Betrieb des Empfängers abgeschlossen ist.

Die Zulassung ist nicht auf Personen oder Unternehmen beschränkt, die Erzeugnisse gewerblich beziehen, sondern kann — über den Text der RL 92/12 hinaus — auch von öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, bei denen wegen der Einbindung in das öffentliche Recht auf besondere Zulassungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

Zu § 142

Es wird in Umsetzung von Artikel 19 Abs. 4 RL 92/12 bestimmt, daß aus Steuerlagern auch unter Steueraussetzung ausgeführt werden kann. Mit der Ausfuhr ist das Erzeugnis als steuerfrei anzusehen. Sollen Erzeugnisse über andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden, endet das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren bei der Ausgangszollstelle an der Grenze der Gemeinschaft.

Zu § 143

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der RL 92/12. Sie normiert Steuerentstehungstatbestände bei Unregelmäßigkeiten im Ablauf von Beförderungen unter Steueraussetzung in den Fällen der §§ 140

bis 142, die als Entziehen der Erzeugnisse aus dem Steueraussetzungsverfahren behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf zweckgerichtetes Verhalten zurückzuführen sind. Absatz 1 regelt Unregelmäßigkeiten, die im Steuergebiet aufgetreten und dort auch festgestellt worden sind. Absatz 2 bestimmt zur Abgrenzung der Steuererhebungs Kompetenzen, wann bei einem Versand in das Steuergebiet das Erzeugnis im Steuergebiet als entzogen gilt. Absatz 3 trifft für den Versand aus dem Steuergebiet eine entsprechende Regelung. Absatz 4 bestimmt in Anwendung des Artikels 20 Abs. 1 der RL 92/12 die Steuerschuldner. Absatz 5 schafft die Möglichkeit, nachträglich einen nach den Absätzen 2 und 3 im Steuergebiet entstandenen Steueranspruch durch Erstattung zu korrigieren, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und dort die Steuer erhoben worden ist. Dies gilt für die Mitgliedstaaten wechselseitig (Artikel 20 Abs. 4 RL 92/12).

Zu § 144

Die Bestimmung setzt Artikel 7 RL 92/12 um und betrifft den Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Erzeugnissen des freien Verkehrs. Hier soll im Ergebnis erst beim Warenempfänger im Steuergebiet die Steuer entstehen. Verfahrensmäßig ist vorgesehen, daß der Bezieher solcher Waren bereits vor ihrem Versand eine Anzeige abgeben muß und für zukünftig entstehende Steuern Sicherheit zu leisten hat. Der Steuerentstehungstatbestand löst den bisher gültigen Einfuhrtatbestand ab, der dem Binnenmarktp Prinzip in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr entspricht.

Zu § 145

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 8 und 9 der RL 92/12. Sie hat deklaratorische Bedeutung und stellt klar, daß Einkäufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben, nicht der Besteuerung im Steuergebiet unterliegen.

Zu § 146

Die Vorschrift beruht auf Artikel 10 der RL 92/12. Sie erleichtert für Privatpersonen den Kauf von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Versandhandels dadurch, daß die Versteuerung der Erzeugnisse im Steuergebiet durch den Versandhändler oder seinen Beauftragten vorgenommen wird. Dementsprechend wird der Versandhändler Steuerschuldner, muß aber zur Erleichterung der steuerlichen Überwachung zusätzlich die beabsichtigte Lieferung vorab anzeigen und Sicherheit für die bei der Auslieferung entstehende Steuer (Absatz 2) leisten.

Zur Sicherung der Steuerbelange anderer Mitgliedstaaten müssen Versandhändler mit Sitz im Steuerge-

biet, die in anderen Mitgliedstaaten tätig werden wollen, dies anzeigen.

Zu § 147

Die Bestimmung setzt Artikel 5 der RL 92/12 um und sieht entsprechend den bisherigen §§ 151 ff. die Anwendung des Zollrechts auf in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse vor.

Zu § 148

Die Bestimmung sieht Erlaß, Erstattung oder Vergütung für Erzeugnisse entsprechend Artikel 22 RL 92/12 vor, die versteuert in andere Mitgliedstaaten geliefert werden. Da diese Erzeugnisse gemäß dem Bestimmungslandprinzip zu besteuern sind, ist es zur Vermeidung von Handelshemmnissen erforderlich, den Lieferer zu entlasten. Das Verfahren, das im übrigen den Versandhandel mit einschließt, kann auf zwei Wegen abgewickelt werden:

1. Der Lieferer weist die Entrichtung der Steuer im Bestimmungsland nach.
2. Der Lieferer schaltet schon vor Versendung seine Steuerbehörde ein und befördert anschließend die Ware mit den Papieren des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens. In diesem Fall entsteht der Erstattungsanspruch schon, wenn neben dem „Rückschein“ eine Bestätigung der Steuerbehörde des Bestimmungslandes über die steuerliche Erfassung vorgelegt werden kann.

Abfindungsbranntwein ist von der Entlastung ausgenommen, weil seine tatsächliche Belastung systembedingt nicht feststellbar ist. Dies entspricht auch Artikel 22 RL Alkohol.

Zu § 149

Die Bestimmung sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, in das Steuerlager zurückverbrachte Erzeugnisse zu entlasten.

Zu § 150

Die Bestimmung enthält vier Ermächtigungen zur Umsetzung von Steuervergünstigungen. Die Vergünstigungen für Diplomaten (Nummer 1), Streitkräfte (Nummer 2), für Waren, die außertariflichen Zollbefreiungen unterliegen — z. B. Umzugsgut — (Nummer 3) entsprechen im wesentlichen bisherigem Recht. Das gilt auch für den Tax-Free-Handel, der bisher über Zollager- und Ausfuhrbestimmungen abgewickelt wurde, nach Wegfall der Binnengrenzen jedoch verwaltungsmäßig modifiziert werden muß. Außerdem enthält sie eine Ermächtigung, die den besonderen Verhältnissen in Freizonen im Bereich der Lagerung und der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen Rechnung tragen soll.

Zu § 151

Absatz 1 enthält eine Klarstellung sowie Erweiterung der Steueraufsicht.

Absatz 2 verfolgt das Ziel, daß im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse befördert oder gelagert werden, deren ordnungsgemäßer steuerlicher Status belegt werden kann.

Absatz 3 dient der Durchführung der Steueraufsicht bei bestimmten Herstellern und Händlern.

Zu § 152

Es wird die Erhebung von Daten für steuerstatistische Zwecke geregelt.

Zu § 153

Die Bestimmung enthält einen Katalog der steuerlichen Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 154

Die Bestimmung enthält Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 27

Die Sondervorschriften über den bisherigen Monopolausgleich werden wegen der Einführung des harmonisierten Steuerrechts (siehe Nr. 26) gestrichen.

Zu Absatz 2

Wegen der Neugestaltung des Steuerteils des Gesetzes ist es notwendig, die zum alten Recht ergangene Durchführungsverordnung aufzuheben. Sie soll als Anlage 2 der Grundbestimmungen neu erlassen werden.

4. Zu Artikel 4 (Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse)

I. Allgemeines

Der Entwurf dient der Umsetzung der RL 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) im folgenden: RL 92/12 — sowie der Richtlinie ... des Rates vom ... über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — im folgenden: RL Alkohol — und der Richtlinie ... des Rates vom ... über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke.

Die Regelungen zur Besteuerung von Schaumwein und von Zwischenerzeugnissen sind in den Teilen 1 und 2 enthalten, wobei in Teil 2 weitgehend auf den

Teil 1 verwiesen wird. Der Teil 3 beinhaltet Vorschriften zur Weinüberwachung, Teil 4 enthält Schlußvorschriften. Hervorzuheben ist, daß die bisher der Branntweinsteuer unterliegenden Erzeugnisse (Likörweine, weinhaltige und weinähnliche Getränke) in Teil 2 dieses Gesetzes zusammengefaßt worden sind und nunmehr Gegenstand einer eigenen Zwischenerzeugnissteuer sind. Der Grund hierfür ist, daß nicht mehr der zugesetzte Alkohol in dem Getränk besteuert, sondern dieses als Ganzes einer spezifischen Steuer unterworfen wird. Durch die Neugestaltung wird zudem die sachliche Nähe des Getränks mit den Erzeugnissen Wein und Schaumwein deutlich.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Die Norm beschreibt auf der Grundlage der Artikel 8 und 12 der RL Alkohol den Steuergegenstand Schaumwein unter Zugrundelegung der Kombinierten Nomenklatur. Auf die in der RL Alkohol vorgenommene sprachliche Unterscheidung zwischen „schäumenden Weinen“ und „anderen schäumenden gegorenen Getränken“ wird aus Gründen der Vereinfachung allerdings verzichtet. Für die Zuordnung zum Steuergegenstand Schaumwein reicht es rechtlich aus, wenn Wein in einer Flasche mit Stopfen und Haltevorrichtung enthalten ist. Der Überdruck von mindestens 3 bar hat als alternatives Kriterium nur dort Bedeutung, wo Schaumwein nicht in der vorbeschriebenen Aufmachung in Verkehr gebracht wird.

Zu § 2

Der Steuertarif beträgt unverändert zwei DM für die ganze Flasche Traubenschaumwein. Dem bisherigen Recht folgend, ist eine Steuerermäßigung für Obst- und Fruchtschaumweine vorgesehen, die jedoch entsprechend Artikel 13 der RL Alkohol auf Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt bis 8,5 % vol beschränkt ist.

Zu § 3

Die Norm regelt die Steuerfreiheit für Proben und übernimmt im wesentlichen das bisherige Recht. Lediglich die Steuerfreiheit für im Herstellungsbetrieb als Kostprobe unentgeltlich abgegebenen Schaumwein ist entfallen, weil Artikel 26 der RL Alkohol dies nicht mehr vorsieht. Wegen der sonstigen Möglichkeiten einer steuerfreien Verwendung von Schaumwein im gewerblichen Bereich wird auf das Gesetz über das Branntweinmonopol verwiesen. Der Grund hierfür ist, daß eine solche Verwendung von Schaumwein selbst kaum in Betracht kommen dürfte. Durch die im Teil 2 — Zwischenerzeugnisse — enthaltene Verweisung u. a. auf den § 3 eröffnet sich jedoch insofern ein praktischer Anwendungsbereich, als Zwischenerzeugnisse z. B. bei der Herstellung von Arznei- und Lebensmitteln eingesetzt werden.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 4 b und c sowie der Artikel 15 und 16 der RL 92/12 und regelt als Grundnorm, daß Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet oder in einem besonderen Verfahren befördert wird, „unversteuert“ bleiben kann.

Zu § 5

Die Vorschrift definiert den Schaumweinherstellungsbetrieb und schreibt für dessen Inhaber eine Erlaubnis für die Herstellung von Schaumwein unter Steueraussetzung vor. Die Herstellung ist wie bisher im Regelfall nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig. Diese kann jedoch verlangt werden, wenn Anzeichen für eine Steuergefährdung vorhanden sind oder wenn Fremdware in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird und damit eine mit dem reinen Lagerbetrieb (vgl. § 6) vergleichbare Situation gegeben ist.

Zu § 6

Die Vorschrift definiert das nach der RL 92/12 neu einzuführende Schaumweinlager. Dieses wird unter den gleichen Voraussetzungen wie der Herstellungsbetrieb genehmigt. Für das Lagern von Schaumwein unter Steueraussetzung ist jedoch eine Sicherheitsleistung obligatorisch.

Für die Hersteller sogenannten Winzersektes war hinsichtlich der Sicherheitsleistung eine Ausnahme notwendig, um unbillige Härten zu vermeiden.

Zu § 7

Die Norm setzt Artikel 6 der RL 92/12 um. Danach entsteht — wie bisher — die Steuer mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb; daneben entsteht die Steuer nunmehr auch bereits mit der Herstellung, sofern diese außerhalb eines zugelassenen Betriebes erfolgt.

Zu §§ 8 und 9

Die Vorschriften über Steueranmeldung und Fälligkeit folgen dem geltenden Recht.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Beförderung von Schaumwein unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebietes. Sie entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, lehnt sich aber in Formulierung und Systematik an die von der RL 92/12 für die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung festgelegten Regeln an.

Da Schaumwein unversteuert nur in Steuerlagern gelagert werden darf, kann Ausgangspunkt der Beförderungsverfahren auch nur ein Steuerlager sein. Der

Empfängerkreis ist über die Inhaber von Steuerlagern hinaus auf Personen erweitert, denen die steuerfreie Verwendung von Schaumwein erlaubt ist. Ebenso ist es entsprechend dem bisherigen Recht zulässig, Schaumwein unversteuert in Zollverfahren zu überführen.

Für den Fall, daß Schaumwein bei der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird und anschließend unter Steueraussetzung an ein Steuerlager im Steuergebiet befördert werden soll, kann das Beförderungsverfahren bei der Zollstelle eröffnet werden.

Der Sicherung der Steueraufsicht dient die Pflicht, den unversteuerten Schaumwein unverzüglich der vorgesehenen Bestimmung zuzuführen.

Um dem Steuerausfallrisiko zu begegnen, wird für die Beförderung unter Steueraussetzung eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, die der steuerlichen Belastung bei Entnahme in den freien Verkehr entspricht. Die Pflicht zu einer besonderen Sicherheitsleistung entfällt, wenn das versendende Steuerlager bereits eine gemäß § 6 Abs. 2 erbrachte Sicherheit für den unversteuerten Schaumwein geleistet hat.

Zu § 11

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 15, 16 und 17 der RL 92/12. Sie regelt die verschiedenen Fallgestaltungen der innergemeinschaftlichen Beförderung unter Steueraussetzung (Versand: aus dem Steuergebiet, in das Steuergebiet, durch das Steuergebiet).

Unversteuerten Schaumwein darf neben dem Steuerlagerinhaber auch der berechtigte Empfänger erhalten, der für den Bezug entweder allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist vor allem die Stellung einer Sicherheit für die bei Empfang entstehende Verbrauchsteuer (Absatz 3).

Da der berechtigte Empfänger wie ein Steuerlagerinhaber Waren unter Steueraussetzung empfängt und gleiche Zulassungskriterien erfüllen muß, werden ihm in Absatz 6 gleiche Erklärungsfristen sowie Fälligkeitstermine eingeräumt.

Auf der Abgangsseite ist die Befugnis zum Versand unversteuerter Ware wie in § 10 auf Steuerlager beschränkt. Auch hier ist eine vom Versender zu stellende Sicherheit für die Steuer während des Beförderungsverfahrens vorgeschrieben (Artikel 15 Abs. 3 der RL 92/12), wobei die Sicherheit so auszugestalten ist, daß sie auch zu Gunsten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

Zur Umsetzung des Artikels 17 der RL 92/12 ist schließlich die Möglichkeit für das versendende Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates eröffnet, einen Beauftragten zu bestellen, der in die steuerlichen Pflichten des Empfängers eintritt, ohne diesen allerdings von seinen Verpflichtungen zu befreien.

Da die steuerliche Verantwortung des Versenders für den gesamten Beförderungsvorgang gilt, ist in Absatz 4 ausdrücklich klargestellt, daß das Beförde-

rungsverfahren mit der Aufnahme des Schaumweins im Steuerlager oder Betrieb des Empfängers abgeschlossen ist.

Die Zulassung ist nicht auf Personen oder Unternehmen beschränkt, die Schaumwein gewerblich beziehen, sondern kann — über den Text der RL 92/12 hinaus — auch von öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, bei denen wegen der Einbindung in das öffentliche Recht auf besondere Zulassungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

Zu § 12

Es wird in Umsetzung von Artikel 19 Abs. 4 der RL 92/12 bestimmt, daß aus Steuerlagern auch unter Steueraussetzung ausgeführt werden kann. Mit der Ausfuhr ist der Schaumwein als steuerfrei anzusehen. Soll Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden, endet das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren bei der Ausgangszollstelle an der Grenze der Gemeinschaft.

Zu § 13

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der RL 92/12. Sie normiert Steuerentstehungstatbestände bei Unregelmäßigkeiten im Ablauf von Beförderungen unter Steueraussetzung in den Fällen der §§ 10 bis 12, die als Entziehen des Schaumweins aus dem Steueraussetzungsverfahren behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf zweckgerichtetes Verhalten zurückzuführen sind. Absatz 1 regelt Unregelmäßigkeiten, die im Steuergebiet aufgetreten und dort auch festgestellt worden sind. Absatz 2 bestimmt zur Abgrenzung der Steuererhebungskompetenzen, wann bei einem Versand in das Steuergebiet der Schaumwein im Steuergebiet als entzogen gilt.

Absatz 3 trifft für den Versand aus dem Steuergebiet eine entsprechende Regelung. Absatz 4 bestimmt in Anwendung des Artikels 20 Abs. 1 der RL 92/12 die Steuerschuldner. Absatz 5 schafft die Möglichkeit, nachträglich einen nach den Absätzen 2 und 3 im Steuergebiet entstandenen Steueranspruch durch Erstattung zu korrigieren, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und dort die Steuer erhoben worden ist. Dies gilt für die Mitgliedstaaten wechselseitig (Artikel 20 Abs. 4 der RL 92/12).

Zu § 14

Die Bestimmung setzt Artikel 7 der RL 92/12 um und betrifft den Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Schaumwein des freien Verkehrs. Hier soll im Ergebnis erst beim Warenempfänger im Steuergebiet die Steuer entstehen. Verfahrensmäßig ist vorgesehen, daß der Bezieher solcher Waren bereits vor ihrem Versand eine Anzeige abgeben muß und für zukünftig entstehende Steuern Sicherheit zu leisten hat. Der Steuerentstehungstatbestand löst den bisher gültigen

Einfuhrtatbestand ab, der dem Binnenmarktprinzip in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr entspricht.

Zu § 15

Die Vorschrift beruht auf den Artikeln 8 und 9 der RL 92/12. Sie hat deklaratorische Bedeutung und stellt klar, daß Einkäufe von Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben, nicht der Besteuerung im Steuergebiet unterliegen.

Zu § 16

Die Vorschrift beruht auf Artikel 10 der RL 92/12. Sie erleichtert für Privatpersonen den Kauf von Schaumwein in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Versandhandels dadurch, daß die Versteuerung des Schaumweins im Steuergebiet durch den Versandhändler oder seinen Beauftragten vorgenommen wird. Dementsprechend wird der Versandhändler Steuerschuldner, muß aber zur Erleichterung der steuerlichen Überwachung zusätzlich die beabsichtigte Lieferung vorab anzeigen und Sicherheit für die bei der Auslieferung entstehende Steuer (Absatz 2) leisten.

Zur Sicherung der Steuerbelange anderer Mitgliedstaaten müssen Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet, die in anderen Mitgliedstaaten tätig werden wollen, dies anzeigen.

Zu § 17

Die Bestimmung setzt Artikel 5 der RL 92/12 um und sieht entsprechend der bisherigen Rechtslage die Anwendung des Zollrechts auf in die Gemeinschaft eingeführten Schaumwein vor.

Zu § 18

Die Bestimmung sieht Erlaß, Erstattung oder Vergütung für Schaumwein entsprechend Artikel 22 der RL 92/12 vor, der versteuert in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Da dieser Schaumwein gemäß dem Bestimmungslandprinzip zu besteuern ist, ist es zur Vermeidung von Handelshemmnissen erforderlich, den Lieferer zu entlasten. Das Verfahren, das im übrigen den Versandhandel mit einschließt, kann auf zwei Wegen abgewickelt werden:

1. Der Lieferer weist die Entrichtung der Steuer im Bestimmungsland nach.
2. Der Lieferer schaltet schon vor Versendung seine Steuerbehörde ein und befördert anschließend die Ware mit den Papieren des innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahrens. In diesem Fall entsteht der Erstattungsanspruch schon, wenn neben dem „Rückschein“ eine Bestätigung der Steuerbe-

hörde des Bestimmungslandes über die steuerliche Erfassung vorgelegt werden kann.

Zu § 19

Die Bestimmung sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, in das Steuerlager zurückverbrachten Schaumwein zu entlasten.

Zu § 20

Die Bestimmung enthält vier Ermächtigungen zur Umsetzung von Steuervergünstigungen. Die Vergünstigungen für Diplomaten (Nummer 1), Streitkräfte (Nummer 2), für Waren, die außertariflichen Zollbefreiungen unterliegen — z. B. Umzugsgut — (Nummer 3) entsprechen im wesentlichen bisherigem Recht. Das gilt auch für den Tax-Free-Handel (Nummer 4), der bisher über Zollager- und Ausfuhrbestimmungen abgewickelt wurde, nach Wegfall der Binnengrenzen jedoch verwaltungsmäßig modifiziert werden muß. Außerdem enthält die Vorschrift eine Ermächtigung, die den besonderen Verhältnissen in Freizonen im Bereich der Lagerung und der Beförderung von Schaumwein Rechnung tragen soll.

Zu § 21

Absatz 1 enthält eine Klarstellung sowie eine Erweiterung der Steueraufsicht.

Absatz 2 verfolgt das Ziel, daß im gewerblichen Verkehr nur solcher Schaumwein befördert oder gelagert wird, dessen ordnungsgemäßer steuerlicher Status belegt werden kann.

Zu § 22

Es wird die Erhebung von Daten für steuerstatistische Zwecke geregelt.

Zu § 23

Die Vorschrift definiert in Absatz 2 den Steuergegenstand Zwischenerzeugnis. Die hierunter fallenden Getränke — z. B. Likörweine und Wermutweine — unterlagen bisher teilweise der Branntweinsteuer (§ 103a des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Nunmehr wird der Steuergegenstand „Zwischenerzeugnisse“ in Umsetzung von Artikel 17 der RL Alkohol auf der Grundlage der aufgeführten Positionen des Zollltarifs definiert. Von der Besteuerung als Zwischenerzeugnis mußten im Hinblick auf Artikel 2 der RL Alkohol solche Erzeugnisse der Position 2206 des Zollltarifs ausgenommen werden, die ein Gemisch von Bier und nicht alkoholischen Getränken enthalten und damit der Biersteuer unterliegen.

Absatz 3 erklärt die allgemeinen Vorschriften des Schaumweinsteuerrechts auf Zwischenerzeugnisse für anwendbar.

Zu § 24

Der einheitliche Steuertarif für alle Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 10 % vol bis 22 % vol von 100 DM je Hektoliter liegt nur leicht über dem in der Richtlinie . . . des Rates vom . . . über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke festgelegten Mindeststeuersatz von 45 ECU je Hektoliter und läßt in etwa das gleiche Steueraufkommen wie bisher erwarten.

Absatz 2 regelt eine Besonderheit, nämlich das Zwischenerzeugnis in der Aufmachung eines Schaumweins, welches aufgrund dieser Gestalt auch dem Schaumweinsteuersatz unterworfen wird.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Herstellung eines Zwischenerzeugnisses außerhalb eines Steuerlagers. Die Regelfolge der Steuerentstehung gemäß § 7 Abs. 2 tritt dann nicht ein, wenn die einzelnen Bestandteile steuerlich vorbelastet sind und die daraus resultierende Gesamtbelastung über der für das Zwischenerzeugnis bestehenden Steuer liegt. Durch die Regelung soll eine unangemessene steuerliche Belastung von Mischgetränken entsprechend Artikel 23 der RL Alkohol vermieden werden.

Zu Teil 3 — Allgemein —

Nach Artikel 5 der Richtlinie . . . des Rates vom . . . über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke ist für Wein ein Mindeststeuersatz Null vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland wird diesen Mindeststeuersatz anwenden. Aus ihm leiten sich keine Besteuerungs-, sondern nur Steueraufsichtsfunktionen ab:

Der Wein soll als wichtiger Teil der alkoholischen Getränke in das nach der RL 92/12 vorgeschriebene steuerliche innergemeinschaftliche Überwachungssystem eingebunden werden. Der unversteuerte Verkehr mit den eine Weinsteuer erhebenden Mitgliedstaaten wird damit fiktiv so behandelt, als wenn auch in Deutschland eine Weinsteuer bestünde. Gleichwohl wird Wein nicht zum Steuergegenstand, sondern bleibt lediglich Gegenstand der Steueraufsicht. Die Steueraufsicht soll nicht nur dem Überwachungserfordernis der RL 92/12 Rechnung tragen, sondern auch die Aufgabe einer steuerlichen Rohstoffüberwachung für die aus Wein hergestellten Erzeugnisse — Branntwein, Zwischenerzeugnisse und Schaumwein — übernehmen.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Umfang der Steueraufsicht und definiert in Umsetzung der Artikel 8 und 12 der RL Alkohol den steuerlichen Begriff des Weins unter Zugrundelegung der Kombinierten Nomenklatur. Die Definition folgt im wesentlichen

auch dem Sprachgebrauch der RL Alkohol, faßt aber Traubenwein, auch aromatisiert, und die anderen gegorenen Getränke (Obstwein etc.) für Zwecke der Steueraufsicht pauschal unter dem Begriff Wein zusammen. Wegen des hier angesprochenen Bieres vergleiche Bemerkung zu § 23.

Zu § 27

Die Norm verlangt für Zwecke der steuerlichen Erfassung (vgl. Vorbemerkung) die Anmeldung der inländischen Weinherstellungsbetriebe.

Zu § 28

Die Vorschrift bezweckt, den in Deutschland hergestellten oder gelagerten Wein dem innergemeinschaftlichen Verbrauchsteuerüberwachungssystem zu unterstellen. Nach der RL 92/12 soll der Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren wegen des Bestimmungslandprinzips vorrangig unter Steueraussetzung von „Steuerlager zu Steuerlager“ erfolgen. Daher war durch Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 sicherzustellen, daß der inländische gewerbliche Versender an ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat von den Voraussetzungen her wie ein Steuerlagerinhaber behandelt wird. Das gleiche muß gelten, wenn der Versender an einen berechtigten Empfänger in einem Weinsteuerland Wein liefert, also an eine Person, die in dem Bestimmungsland zum „unversteuerten Empfang“ besonders zugelassen worden ist (vgl. auch hierzu die Parallelregelungen für Schaumwein in § 11 Abs. 1 Nr. 2).

Absatz 4 betrifft den Fall, daß in Deutschland ein Händler Wein z. B. aus einem französischen Steuerlager beziehen will und dabei für den französischen Steuerlagerinhaber keine französische Weinsteuer anfallen soll. Dazu bedarf es nach der RL 92/12 in Deutschland der Zulassung des Empfängers als eines „zum Bezug unter Steueraussetzung Berechtigten“ (vgl. die Parallelregelung in § 11 Abs. 3).

Aus der Überwachungssystematik der RL 92/12 ergibt sich: Nur wenn in Deutschland der Empfänger die Stellung eines Steuerlagerinhabers oder eines Empfangsberechtigten hat, können andere Steuerlagerinhaber in der EG mit ihm „unter Steueraussetzung“ verkehren. Nur solche Empfänger sind in der Lage, dem ausländischen Weinsteuerlagerinhaber die für eine nationale steuerliche Entlastung notwendigen Empfangsbestätigungen (Rückscheine) zu geben. Umgekehrt heißt dies: Beim Versand an Steuerlager oder berechtigte Empfänger in Weinsteuerländern dürfen nur Inhaber deutscher Steuerlager das dafür nach Titel III der RL 92/12 vorgesehene innergemeinschaftliche Versandverfahren unter Steueraussetzung betreiben.

In Absatz 5 ist unter anderem die Ermächtigung enthalten, im Hinblick auf Artikel 29 der RL 92/12 kleinere Betriebe von Formalitäten zu befreien und daneben eine Sicherheit im Interesse anderer Mitgliedstaaten zu verlangen, da nach Artikel 20 der RL

92/12 bei Unregelmäßigkeiten der Versender für die Weinsteuer anderer Mitgliedstaaten zu haften hat.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 7 der RL 92/12 auch der Versand von Wein außerhalb von Steueraussetzungsverfahren steuerlich kontrolliert wird, indem hier bestimmte Begleitpapiere zur Pflicht gemacht werden. Die Umsetzung soll in einer Durchführungsbestimmung erfolgen.

Zu § 29

Absatz 1 spricht den innergemeinschaftlichen Verkehr mit versteuertem Wein aus anderen Mitgliedstaaten an. Durch eine amtliche Bestätigung des „Eintreffens“ in Deutschland soll dem ausländischen Versender die in Artikel 22 der RL 92/12 vorgesehene Möglichkeit der Steuerentlastung in seinem Land gegeben werden.

Absatz 2 verpflichtet inländische Versandhändler mit Wein unter anderem zu einer Anmeldung im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 3 der RL 92/12.

Zu § 30

Die Vorschrift enthält einen Katalog von steuerlichen Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 31

Die Bestimmung enthält Übergangsvorschriften.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt, daß die aufgrund von Ermächtigungen nach diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen ungeachtet der Zustimmungsbefähigung des Artikelgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 33

Die Vorschrift sieht die Aufhebung des alten Schaumweinsteuergesetzes und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

5. Zu Artikel 5 (Mineralölsteuergesetz)

I. Allgemeines

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) — im folgenden RL 92/12, der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern

auf Mineralöle (ABl. EG Nr. . . . S. . . .) — im folgenden RL B und der Richtlinie . . . / . . . / EWG des Rates vom . . . 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. . . . S. . . .) — im folgenden RL C.

Das Mineralölsteuergesetz (MinöStG) ist wegen der erforderlichen Umstellungen im Hinblick auf den Binnenmarkt vollständig neu zu fassen. Es enthält gegenüber dem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung wesentliche Änderungen bei den Steuergegenständen, den Steuervergünstigungen, dem Steuerschuldrecht und den Verfahrensvorschriften.

Mit der einheitlichen und EG-weiten Umsetzung des allgemeinen Systems, der Herstellung, der Lagerung, des Besitzes, der Beförderung und Kontrolle der unterschiedlichen verbrauchsteuerpflichtigen Waren wird gesetzgeberisches Neuland betreten. Es sind nicht nur die durch die RL 92/12 allgemein auch für Alkohol und Tabak vorgegebenen Bestimmungen im Rahmen der besonderen Verbrauchsteuern auf Mineralöl mitzubetrachten, sondern auch die Besteuerung in anderen Mitgliedstaaten (z. B. nach wie vor deutlich unterschiedliche Steuersätze, etwa beim leichten Heizöl). Außerdem ist — verglichen mit rein nationalen Rechtssetzungsvorhaben — schwieriger abzuschätzen, wie die anderen Mitgliedstaaten die einschlägigen Richtlinien umsetzen. Für eine flexible Anwendung des Gesetzes ist es deshalb unerlässlich, dem Verordnungsgeber eine Reihe besonderer Ermächtigungen einzuräumen.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Begriff „Erhebungsgebiet“ ist durch „Steuergebiet“ ersetzt worden. Das Steuergebiet umfaßt im Gegensatz zum alten Recht nun auch Freizonen und Freilager.

Zu Absatz 2

Die Steuergegenstände sind wie in Artikel 2 Abs. 1 RL B angeordnet. Sie knüpfen an die Kombinierte Nomenklatur (Absatz 2 Satz 2) an. Eine Abweichung ergibt sich in Nummer 6 für Erdgas. Erdgas ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e RL B kein Mineralöl im Sinne dieser Richtlinie, auf die eine harmonisierte Verbrauchsteuer zu erheben ist. Die Mitgliedstaaten können jedoch gemäß Artikel 3 Abs. 3 RL 92/12 eine Verbrauchsteuer auch auf Waren erheben, die in der RL B nicht als Mineralöl definiert sind. Im Steuergebiet wird die Besteuerung von Erdgas beibehalten.

Wesentliche Änderungen bei den Steuergegenständen ergeben sich daraus, daß der Begriff „Mineralöl“ nun anders definiert ist: Waren bisher Mineralöle in der Regel nur Erzeugnisse mit einem Erdölgehalt von

mindestens 95 Prozent, so sind nunmehr alle erdölhaltigen Erzeugnisse Mineralöl.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die Regelsteuersätze, die in der Höhe im wesentlichen den bisherigen Sätzen entsprechen. Änderungen in den Bemessungsgrundlagen durch Umstellung auf Liter (in Nummer 4, Dieselkraftstoff) ergeben sich aus Absatz 2, der insoweit Artikel 3 RL B umsetzt. Dies gilt auch für die neue Bezugstemperatur von + 15°C (bisher 12°C).

Durch die Umstellung des Tarifs bei Erdgas von Kilogramm auf Megawattstunde (Absatz 1 Nr. 6) ändert sich die steuerliche Belastung nicht.

Zu § 3

Die bisher im Gesetz verstreut geregelten Ermäßigungen werden zusammengefaßt. Materielle Änderungen sind damit im wesentlichen nicht verbunden. Dies gilt auch für die Fassung von Absatz 2 Satz 2: Die Schreibweise der in § 8 Abs. 2 Satz 2 MinöStG a. F. genannten Kennzeichnungssstoffe ist lediglich der international üblichen angeglichen worden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der Eigenverbrauch in Herstellungsbetrieben und Gasgewinnungsbetrieben steht nun unter Erlaubnisvorbehalt (§ 12).

Zu Nummer 2

Steuerfrei ist nunmehr auch die Verwendung von Mineralöl zum Schmieren sowie zur Herstellung von Schmierstoffen.

Zu Nummer 4

Für Schiffsbetriebsstoffe wird ähnlich wie für Luftfahrtbetriebsstoffe eine nicht mehr an die Zollvorschriften gekoppelte Steuerbefreiung eingeführt.

Zu § 5

Die Vorschrift führt einleitend zu den weiteren Bestimmungen des Gesetzes die grundlegenden Begriffsbestimmungen zur Umsetzung der RL 92/12 ein. Danach kann in Steuerlagern und im Steuerlagerverkehr Mineralöl unter Steueraussetzung, also ohne Steuerentstehung, hergestellt, bearbeitet, gelagert und befördert werden. „Steuerlager“ wird zum neuen, auch Mineralölherstellungsbetriebe einschließenden Oberbegriff.

Zu § 6

§ 6 definiert in Absatz 1 den Mineralölherstellungsbetrieb. Er entspricht im wesentlichen der Definition im alten Recht. Im übrigen lehnt sich die Vorschrift auch in Absatz 2 weitgehend an das alte Recht an (vgl. § 3 a. F.).

Zu § 7

Die Vorschrift trifft die grundlegenden Bestimmungen für das Mineralöllager (bisher: Steuerlager). Auch sie entspricht im wesentlichen dem alten Recht (vgl. § 9 a. F.).

Zu § 8

Für Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager ist eine eigene Regelung neben der allgemeinen Regelung der Steuerlager erforderlich, weil Erdgas nach RL B nicht als Mineralöl gilt und deshalb auch nicht dem Steueraussetzungsverfahren unterliegt (Hinweis auf die Begründung zu § 1 Abs. 2).

Zu § 9

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 den Entstehungsstatbestand der Steuer bei der Entnahme aus dem Steuerlager in den freien Verkehr. Entnahme in den freien Verkehr ist jede Entnahme aus dem Steuerlager mit Ausnahme der Entnahme zum Versand unter Steueraussetzung oder zur Überführung in ein Zollverfahren. Entnahme in den freien Verkehr ist auch die Entfernung von Mineralöl zu einem nach den §§ 3 und 4 steuerbegünstigten Zweck sowie die Entnahme zur Verwendung innerhalb des Steuerlagers.

Absatz 2 enthält die Regelung der Steuerentstehung bei der Herstellung ohne Erlaubnis. Sie entspricht dem alten Recht.

Absatz 3 trifft für Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager die den Vorschriften in Absatz 1 und 2 entsprechenden Regelungen.

Absatz 4 entspricht dem alten Recht, ist jedoch erweitert um den Steuerentstehungsstatbestand bei Entnahme, Abgabe oder Verwendung von Erzeugnissen als Heizstoff.

Zu den §§ 10 und 11

Die §§ 10 und 11 enthalten die bisherigen Verfahrensvorschriften zur Steueranmeldung und zur Steuerentrichtung.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem alten Recht (§ 8 Abs. 6 a. F.). In Nummer 2 Buchstabe a

und b wird klargestellt, daß ein Verteiler oder Verwender Mineralöl aus dem Steuergebiet in ein Drittland oder zu gewerblichen Zwecken (Artikel 7 RL 92/12) oder im Versandhandel an private Kunden (Artikel 10 RL 92/12) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbringen kann.

Systembedingt weggefallen ist die Möglichkeit, die Verteilung von Mineralöl zu steuerlich unterschiedlich begünstigten Zwecken zu erlauben und die Versteuerung durch den Verteiler zuzulassen. Nach Artikel 6 Abs. 1 RL 92/12 kann eine Steuer nur mit der Überführung aus dem Steueraussetzungsverfahren in den freien Verkehr entstehen. Damit ist kein Raum mehr für weitere Steuerentstehungsstatbestände (Ausnahme: Zuwiderhandlungen, vgl. Begründung zu § 13).

Zu § 13

Die Vorschrift behandelt die Pflichten des Erlaubnisinhabers und die Steuerfolgen bei Verletzungen dieser Pflichten entsprechend dem alten Recht und Artikel 4 Abs. 2 RL B.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt den Verkehr mit Mineralöl unter Steueraussetzung zwischen Steuerlagern im Steuergebiet und aus Steuerlagern mit anschließender Überführung in ein Zollverfahren. Sie übernimmt im wesentlichen das alte Recht und paßt es an die Bestimmungen der RL 92/12 für die Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Mitgliedstaaten an.

Zu § 15

Die Vorschrift betrifft die verschiedenen Varianten des Versands unter Steueraussetzung zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 15 bis 17 RL 92/12), der als mögliche Empfänger über die Institution „Steuerlager“ hinaus sogenannte „berechtigte Empfänger“ vorsieht. Dabei handelt es sich in Absatz 2 Nr. 1 um die „registrierten Wirtschaftsbeteiligten“, in Nummer 2 um die „nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten“ nach Artikel 4 Buchstabe d und e RL 92/12.

Für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Beim berechtigten Empfänger, der „nicht nur gelegentlich“ Mineralöl aus einem Mitgliedstaat bezieht, ist die Sicherheit pauschalierend für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer zu leisten. Beim nur gelegentlichen Bezug wird die Sicherheit in Höhe der in jedem Einzelfall entstehenden Steuer bemessen. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann darauf verzichtet werden, hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Sicherheitsleistungen die gleichen Anforderungen wie bei Personen des privaten Rechts zu stellen.

Zur Vereinfachung des Versandverfahrens kann für berechnete Empfänger im Steuergebiet ein Beauftragter zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag des Inhabers eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat. Damit soll gewährleistet werden, daß der auch bei Zulassung eines Beauftragten bis zum Abschluß des Versandverfahrens für die Entrichtung der Steuer haftende Steuerlagerinhaber die Kontrolle über die Beförderung behält.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 5 RL 92/12 das Verbringen in ein Steuerlager unter Steueraussetzung im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich ungebundenen freien Verkehr. Da gemäß Artikel 5 Abs. 2 RL 92/12 verbrauchssteuerepflichtige Waren mit Herkunft aus einem Drittland, die sich in einem anderen gemeinschaftlichen Zollverfahren als dem der Abfertigung zum freien Verkehr befinden, als unter Steueraussetzung stehend gelten, kann die Beförderung unter Sicherheitsleistung im Steueraussetzungsverfahren erst nach der Überführung in den zollrechtlich ungebundenen freien Verkehr stattfinden.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 19 Abs. 4 RL 92/12 für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Verfahren entsprechend dem in § 16 für die Einfuhr.

Zu § 18

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 RL 92/12. Sie normiert Steuerentstehungstatbestände bei Unregelmäßigkeiten im Ablauf von Beförderungen unter Steueraussetzung in den Fällen der §§ 14 bis 17, die als Entzug des Mineralöls aus dem Steueraussetzungsverfahren behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf zweckgerichtetes Verhalten zurückzuführen sind. Absatz 1 betrifft Unregelmäßigkeiten, die im Steuergebiet aufgetreten und dort auch festgestellt worden sind. Absatz 2 bestimmt zur Abgrenzung der Steuererhebungs Kompetenzen, wann bei einem Versand in das Steuergebiet, für den nicht ermittelt werden kann, in welchem Mitgliedstaat das Mineralöl dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist, die Ware als im Steuergebiet entzogen gilt. Absatz 3 trifft für den Versand aus dem Steuergebiet eine entsprechende Regelung. Absatz 4 bestimmt in Anwendung des Artikels 20 Abs. 1 RL 92/12 die Steuerschuldner. Absatz 5 schafft die Möglichkeit, nachträglich eine nach Absätzen 2 oder 3 im Steuergebiet erhobene Steuer zu erstatten, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und dort die Steuer erhoben worden ist. Dies gilt für die Mitgliedstaaten wechselseitig (Artikel 20 Abs. 4 RL 92/12).

Zu § 19

Die Vorschrift regelt das Verbringen von Mineralöl in das Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken (des Empfängers). Das Mineralöl befindet sich nicht im Steueraussetzungsverfahren, sondern stammt aus dem steuerlich freien Verkehr des Abgangs-Mitgliedstaates.

Gemäß Artikel 7 RL 92/12 soll hier die Steuer endgültig im Steuergebiet erhoben werden. Zur Sicherung der Steuerbelange werden bereits vor dem Verbringen dessen Anzeige und entsprechende Sicherheitsleistung verlangt (Absatz 3). Absatz 2 betrifft insbesondere die Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Verbringens in das Steuergebiet ein bestimmter Bezieher im Sinne von Absatz 1 (noch) nicht feststeht. Solche Fälle sind im zwischenstaatlichen Mineralölhandel ständige Übung. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 stellen klar, daß Kraftstoffe in den Hauptbehältern der angeführten Maschinen zwar zu gewerblichen Zwecken des Empfängers, Besitzers oder Verwenders bestimmt sind, jedoch nicht der Besteuerung unterliegen sollen.

Zu § 20

Die Vorschrift betrifft Mineralöl, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern. Hier soll es gemäß Artikel 8 RL 92/12 grundsätzlich bei der Besteuerung in dem Mitgliedstaat bleiben, in dem das Mineralöl erworben wird. Hiervon bestimmen Absatz 1 Satz 2 und 3 Ausnahmen, um insbesondere die mißbräuchliche Ausnutzung von fortbestehenden Steuersatzgefällen zu Nachbarstaaten im Heiz- und Kraftstoffbereich zu verhindern.

Zu § 21

Die Vorschrift setzt Artikel 10 RL 92/12 um. Sie regelt den Versandhandel zwischen Händlern (Lieferseite) und Privatpersonen (Empfängerseite). Aus Gründen der Praktikabilität wird bei Lieferungen in das Steuergebiet Steuerschuldner der Versandhändler (Absatz 2). Zur Sicherung des Steueraufkommens hat er Lieferungen vorher bei der zuständigen Behörde des Steuergebiets anzuzeigen und Sicherheit zu leisten (Absatz 3). Der Versandhändler kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines im Steuergebiet ansässigen Beauftragten bedienen (Absatz 5).

Zu § 22

Die Vorschrift enthält die Steuerregelung speziell für das Verbringen von Erdgas aus einem Mitgliedstaat. Erdgas wird gemeinschaftsrechtlich nicht als Mineralöl behandelt, das einer zu harmonisierenden Verbrauchsteuer unterliegt (Hinweis auf die Begründung zu § 8 und § 1 Abs. 2). Eine Besteuerung ist nur erlaubt, wenn damit im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbun-

denen Formalitäten entstehen. Dieser Forderung trägt die Vorschrift Rechnung.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt ergänzend die Einfuhr von Mineralöl in das Steuergebiet unmittelbar aus einem Drittland im wesentlichen entsprechend dem alten Recht.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt Erlaß, Erstattung und Vergütung für versteuertes Mineralöl, das im gewerblichen Verkehr oder im Versandhandel aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist (Absatz 1 Nr. 1). Sie dient der Umsetzung von Artikel 22 RL 92/12.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 10 a. F.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 12 a. F. Zusätzlich werden die Beauftragten nach § 15 Abs. 7 und § 21 Abs. 5 der Steueraufsicht unterstellt.

Zu § 27

Die Vorschrift enthält die Regelung des § 13 a. F.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Daten für steuerstatistische Zwecke.

Zu § 29

Die Vorschrift erweitert den bisherigen Katalog der Ordnungswidrigkeiten um diejenigen Tatbestände, die mit der Umsetzung der RL 92/12 insbesondere in den §§ 14 bis 22 zum Schutz der steuerlichen Belange erforderlich sind.

Zu § 30

Die Vorschrift ermöglicht die Sicherstellung über den bisherigen Geltungsbereich hinaus durch Absatz 2 als zusätzliche Sicherungsmaßnahme gegen mißbräuchliches Verbringen im Rahmen des § 20.

Zu § 31

Die Vorschrift erweitert die bisherigen Ermächtigungen insbesondere um solche, die für die noch zu konkretisierende Umsetzung der Richtlinien 92/12, sowie B und C erforderlich sind.

Im einzelnen:

Zu Absatz 1

Entspricht dem alten Recht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Entspricht dem alten Recht.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung dient dazu, eine nach Artikel 2 RL 92/12 mögliche Änderung des örtlichen Anwendungsgebietes der RL durch einseitige Erklärung eines Mitgliedstaates berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 3

Die Bestimmungen von RL 92/12 insbesondere in Artikel 6 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 3, Artikel 17, Artikel 22 lassen den Mitgliedstaaten Spielraum für die Berücksichtigung ihrer spezifischen Überwachungs- und Sicherheitsbedürfnisse sowie der gewachsenen Strukturen der steuerlichen Verfahren. Artikel 95 EWG-Vertrag und sonstige Belange der Gemeinschaft werden nicht verletzt, wenn die Bestimmungen gemäß Buchstabe a erlassen werden und gemäß Doppelbuchstabe aa auf Sicherheitsleistung bei Beförderungen innerhalb des Steuergebietes und bei direkter Ausfuhr in ein Drittland verzichtet werden kann. Auch die körperliche Aufnahme in ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers ist bei zweckorientierter Auslegung der RL 92/12 nicht zwingend vorgeschrieben (zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung umfaßt die bisherigen einschlägigen Ermächtigungen, ergänzt um sachlich ähnliche Zielsetzungen für Sonderregelungen, die inhaltlich auf wirtschaftliche Abfallbeseitigung und Beiträge zur Luftreinhaltung gerichtet sind.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung dient dazu, diejenigen Teile eines Mineralölherstellungsbetriebs oder Gasgewinnungsbetriebs näher zu bestimmen, in denen die Verwendung von Mineralöl als zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich angesehen werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine praxisnahe und ermessensfehlerfreie Beurteilung der Sachverhalte zu ermöglichen, die als Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer anzusehen sind. Im übrigen dient die Ermächtigung zu näheren steuertechnischen Regelungen.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung soll Bestimmungen ermöglichen, die den besonderen Verhältnissen in Freizonen im Bereich der Lagerung und der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen Rechnung tragen.

Zu Buchstabe e

Die Ermächtigung soll nähere Bestimmungen zur Steuerentrichtung ermöglichen.

Zu Nummer 5

Die Ermächtigungen sollen wie bisher im Verkehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl Verfahrenserleichterungen ermöglichen.

Zu Nummern 6 bis 9

Die Ermächtigungen entsprechen dem bisherigen Recht. Nummer 8 Buchstabe f enthält eine neue Ermächtigung, um Diskriminierungen im Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten beim Handel mit leichtem Heizöl zu verhindern.

Zu Nummern 10 bis 12

Die Ermächtigungen ermöglichen Bestimmungen, mit denen bei Wahrung der Steuerbelange bestimmte Umwelt- und Verkehrssicherheitsaspekte berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 3

Zu Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigungen betreffen die Umsetzung von Abgabenvergünstigungen (z. B. für Diplomaten) oder für ausländische Streitkräfte (Nummer 2).

Zu Nummern 4 und 5

Es werden die Ermächtigungen aus § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 MinöStG a. F. übernommen.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Ermächtigungen entsprechen § 15 Abs. 3 und 4 MinöStG a. F.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt, daß die aufgrund von Ermächtigungen nach diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen ungeachtet der Zustimmungsbedürftigkeit des Artikelgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 33

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 16 Abs. 1 MinöStG a. F.

Zu Absatz 2

Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verlängert die Gültigkeit der Erlaubnisse zur Herstellung, Lagerung, Verteilung sowie Verwendung und sichert damit bis zur Erteilung der nach neuem Recht erforderlichen Erlaubnisse die möglichst ungestörte Fortsetzung der Tätigkeit der betroffenen Unternehmen.

Zu Absatz 4

Das neue Recht sieht eine Erlaubnis für Verteiler, die steuerbegünstigte Mineralöle unversteuert und — nach Besteuerung durch den Verteiler — ermäßigt versteuert an andere abgeben (mehrgleisige Verteiler), nicht vor (vgl. Begründung zu § 12). Unternehmer und Verwaltung benötigen eine angemessene Frist, um sich auf die Neuregelung einzustellen. Die Erlaubnisse werden deshalb als bis zum 30. Juni 1993 befristete Lagererlaubnisse zugelassen.

Zu Absätzen 5 und 6

Die Bestimmungen regeln die steuerliche Zuordnung der am 1. Januar 1993 vorhandenen Mineralölbestände bei Inhabern von Steuerlagern und bei Erlaubnisinhabern.

Zu Absatz 7

Das neue Recht sieht eine bedingte Steuer nicht vor.

Zu Absatz 8

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und für Verfahren nach dem aufgehobenen Recht die neuen Rechtsvorschriften gelten.

Zu § 33

Die Vorschrift hebt das MinöStG a. F. und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf.

6. Zu Artikel 6 (Kaffeesteuergesetz)**I. Allgemeines**

Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Grenzkontrollen werden durch die Artikel 5 bis 10 des Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) die nicht harmonisierten „kleinen“ Verbrauchsteuern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen abgeschafft werden. Dagegen wurde von der Abschaffung der ebenfalls nicht harmonisierten Verbrauchsteuer auf Kaffee wegen des erheblichen Steueraufkommens von über 2 Mrd. DM im Jahr, abgesehen. Für die Beibehaltung hat sich auch überwiegend die Kaffeeindustrie ausgesprochen.

Mit der Regelung über den Versandhandel (§ 12) und den notwendigen Steueraufsichtsmaßnahmen soll Umgehungen der Steuer und damit neben den Steuerausfällen auch der Wettbewerbsbenachteiligung inländischer Produzenten durch Bezüge von in anderen Mitgliedstaaten nicht mit einer Kaffeesteuer belasteten Kaffees entgegengewirkt werden.

Sollte es entgegen der hier unterstellten Annahme doch zu Produktionsverlagerungen in andere Mitgliedstaaten oder zu Reimporten von nach hiesigem Geschmack hergestelltem Kaffee in solchen Größenordnungen kommen, daß die vorgenannten Instrumente (Versandhandelsbesteuerung, Steueraufsicht) erkennbar nicht ausreichend greifen, und erhebliche

Kaffeemengen eingeschmuggelt werden, wird über die Form der Besteuerung erneut nachgedacht werden müssen.

Da die Erhebung der Kaffeesteuer nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren keine mit dem Grenzüberschritt zwischen den Mitgliedstaaten verbundene Formalitäten nach sich ziehen darf, muß künftig bei Lieferungen aus Mitgliedstaaten der mit der Einfuhr verbundene Entstehungsstatbestand entfallen. Die Steuer entsteht in diesen Fällen künftig mit der Übergabe des Kaffees an einen gewerblichen Empfänger im Steuergebiet. Für die Steuerentlastung von Kaffee, der aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, kann künftig kein amtlich zu erledigendes Ausfuhrverfahren mehr vorgeschrieben werden. Den Nachweis, daß der Kaffee das Steuergebiet verlassen hat, wird der Steuerschuldner in diesen Fällen anhand eigener Geschäftsunterlagen zu erbringen haben. Hinsichtlich der Einfuhr von Kaffee aus Drittlandsgebieten gelten wie bisher die Zollvorschriften sinngemäß.

Wegen der vorgenannten Gründe mußte insbesondere die bisherige Erhebungsform der Kaffeesteuer, die an die Einfuhr von Rohkaffee in das Erhebungsgebiet anknüpft, geändert werden. Das vorliegende Kaffeesteuergesetz unterwirft deshalb die Fertigerzeugnisse der Steuer. Diese entsteht für im Inland hergestellten Kaffee mit seiner Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb. Damit und in weiteren wesentlichen Grundzügen folgt die Kaffeesteuer den Strukturen der innerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft harmonisierten Verbrauchsteuern. Abweichende Regelungen ergeben sich jedoch für Kaffee, der aus Mitgliedstaaten in das Steuergebiet bzw. aus dem Steuergebiet in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbracht wird.

Die Anliegen der beteiligten Verbände sind weitgehend berücksichtigt worden. So ist nunmehr in § 4 vorgesehen, kaffeehaltige Ware schon zu erfassen, wenn sie mindestens 100 Gramm Kaffee je Kilogramm enthält, während zunächst die Grenze bei 300 Gramm vorgesehen war. Damit wird den Bedenken gegen Wettbewerbsverzerrungen Rechnung getragen, soweit dies ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand noch vertretbar war.

Nicht aufgegriffen wurde dagegen die erst im fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren von den Verbänden reklamierte Senkung der Steuersätze in § 3 von 4,30 auf 4,00 DM je kg bzw. 9,35 auf 9,00 DM je kg. Die dazu aufgeführte Begründung, durch die Umstellung des Besteuerungsverfahrens seien neue „Ausbeutesätze“ zu Grunde zu legen, greift nicht. Nur durch die Beibehaltung der bisherigen Sätze wird das angestrebte bisherige Steueraufkommen erzielt werden können.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Satz 1 der Vorschrift erhebt Kaffee zum Steuergegenstand des Kaffeesteuergesetzes. Anstelle des Erhebungsgebietes als Geltungsbereich des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 tritt das Steuergebiet. Satz 2 stellt klar, daß die Kaffeesteuer eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung ist. Damit folgt das Kaffeesteuergesetz der einheitlichen Diktion der übrigen Verbrauchsteuergesetze. Die Definition des Steuergegenstandes und des Steuergebietes erfolgt zusammen mit anderen Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu § 2

§ 2 bestimmt wesentliche und wiederkehrende Begriffe des Kaffeesteuergesetzes und soll damit der Übersichtlichkeit und Straffung des Gesetzestextes dienen.

Der Status der bisherigen Zollausschlüsse Büsingen und Helgoland, in denen das Zoll- und Verbrauchsteuerrecht keine Anwendung fand, bleibt erhalten. Da das Zollrecht den Begriff des Zollausschlusses nicht mehr kennt, sind diese Gebiete durch unmittelbare Aufführung im Gesetz von dessen Geltungsbereich ausgenommen. Dies entspricht auch der Regelung in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG.

Die Definitionen für gerösteten Kaffee sowie für Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee der Nummern 2 bis 4 entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Nummer 2 stellt klar, daß Kaffee mit Beimischungen anderer Erzeugnisse unabhängig von den tatsächlichen Mischungsverhältnissen als Kaffee zu versteuern ist, wenn die Ware insgesamt zu mehr als 90 % aus Kaffee besteht.

Die Bezugnahme auf die Positionen der Kombinierten Nomenklatur anstelle des Zolltarifs folgt der Richtlinie 92/12/EWG und den übrigen Verbrauchsteuergesetzen. Sie bedeutet keine inhaltliche Änderung. Die Kombinierte Nomenklatur ist der Teil des Zolltarifs, der die Warenbezeichnungen und Codenummern aufführt.

Zu § 3

Die Steuersätze für Röstkaffee und löslichen Kaffee entsprechen der bisherigen steuerlichen Belastung für diese Erzeugnisse. Auf die bisher bestehende weitere Auffächerung des Steuertarifs wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Zu § 4

Im Inland ist bei der Herstellung kaffeehaltiger Waren versteuerter Kaffee zu verwenden. Dementsprechend unterliegen kaffeehaltige Waren als solche nicht dem

Kaffeesteuergesetz. Um eine gleiche steuerliche Behandlung zu sichern, unterwirft § 4 deshalb kaffeehaltige Waren die in das Steuergebiet eingeführt oder verbraucht werden mit ihrem Kaffeeanteil einer pauschalierten durchschnittlichen Besteuerung.

Auf die Besteuerung des Kaffeeanteils bei eingeführten kaffeehaltigen Waren kann aus Wettbewerbsgründen nicht verzichtet werden, weil derartige Waren außerhalb des Steuergebiets mit unversteuerter Kaffee und deshalb kostengünstiger hergestellt werden können. Andererseits sollte der Verwaltungsaufwand, der mit der steuerlichen Erfassung insbesondere aber mit der Feststellung des Kaffeeanteils für derartige Waren verbunden ist, so gering wie möglich gehalten werden. Die vorgesehene Regelung läßt deshalb kaffeehaltige Waren mit einem Kaffeegehalt von unter 10 % außer Betracht und sieht im übrigen für Röstkaffee und löslichen Kaffee jeweils vier Warenkategorien mit unterschiedlichem Kaffeegehalt und einer entsprechenden durchschnittlichen Kaffeesteuerbelastung vor.

Die bei der Einfuhr und dem Verbringen von Kaffee in das Steuergebiet geltenden Vorschriften des Gesetzes finden auch auf kaffeehaltige Waren entsprechende Anwendung.

Zu § 5

Kaffee befindet sich im Steuergebiet bis zum Entstehen der Steuer im Steueraussetzungsverfahren. Die Steuer ist ausgesetzt solange sich Kaffee, der dem Gesetz unterliegt, in einem Steuerlager befindet oder mit vorgeschriebenem Verfahren zwischen Steuerlagern oder nach der Einfuhr oder dem Verbringen in das Steuergebiet in ein zugelassenes Steuerlager befördert wird. Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Kaffeelager.

Zu § 6

Herstellungsbetrieb ist jeder Ort, an dem steuerpflichtiger, d. h. verbrauchsfertiger Röstkaffee oder löslicher Kaffee gewonnen wird. Herstellung ist jede Bearbeitung, die zur Steuerbarkeit des Einsatzproduktes führt. Das gilt z. B. für das Röstieren oder Extrahieren, nicht aber für das Entkoffeinieren des Rohkaffees oder das Mahlen des Röstkaffees. Zum Herstellungsbetrieb gehören gleichwohl alle Betriebsstätten, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung des Kaffees stehen, einschließlich der Lagerräume für Rohkaffee und Fertigerzeugnisse sowie Werkstätten und Verwaltungsgebäude.

Dem Hersteller wird auf Antrag die Erlaubnis erteilt, Kaffee unter Steueraussetzung herzustellen. Dies bedeutet, daß die Steuer erst mit der Entnahme des Kaffees in den freien Verkehr entsteht und bis zum ersten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten ist. Auf die Erteilung der Erlaubnis hat jede Person einen Rechtsanspruch, die die in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Diese sollen im Hinblick auf die kreditierte Kaffeesteuer im wesentlichen die Steuerbelange sichern.

Wird die Herstellung unter Steueraussetzung nicht erlaubt, entsteht die Steuer mit der Herstellung und ist vom Hersteller sofort anzumelden und zu entrichten.

Zu § 7

Sinn und Zweck der Lagerung unter Steueraussetzung ist es die Steuer möglichst zeitnah zum Abgabzeitpunkt des Kaffees an den Verbraucher zu erheben. Größere und über längere Zeit gelagerte Kaffeebestände, die nicht zum Verbrauch bereitgehalten werden, sollen noch nicht mit Kaffeesteuer belastet werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Lagerung unter Steueraussetzung gerechtfertigt, wenn die Lagerdauer die den Herstellern eingeräumte Frist für die Zahlung der Kaffeesteuer überschreitet. Ein Bedürfnis zur Lagerung unter Steueraussetzung ist auch für Importeure von Kaffee zu bejahen, um sie gegenüber inländischen Herstellern im Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

Zu § 8

Die Kaffeesteuer ist ausgesetzt, solange sich Kaffee in einem zugelassenen Steuerlager befindet. Sie entsteht erst mit der Entnahme des Kaffees in den freien Verkehr. Diese erfolgt mit der Entfernung des Kaffees aus dem Steuerlager, wenn sich kein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder durch den Verbrauch des Kaffees im Steuerlager.

Für Kaffee, der nicht in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb hergestellt wird, entsteht die Kaffeesteuer sofort.

Steuerschuldner ist in jedem Fall der Hersteller des Kaffees.

Auch diese Regelungen entsprechen denen der übrigen Verbrauchsteuergesetze für die gleichen Tatbestände und stellen die Erhebung der Steuer bei einer überschaubaren Anzahl von leicht zu überwachenden Steuerschuldnern sicher.

Zu § 9

§ 9 enthält die in fast allen Verbrauchsteuergesetzen vorgesehene Verpflichtung des Steuerschuldners, die entstandene Steuer selbst zu berechnen und anzumelden sowie die dabei einzuhaltende Frist.

Zu § 10

Dadurch, daß die Steuer durchschnittlich erst sechs Wochen nach ihrer Entstehung zu entrichten ist, soll dem Steuerschuldner die Möglichkeit zur Abwälzung

der Steuer auf den Endverbraucher gegeben werden.

Zu § 11

Da es mit dem Gedanken eines Binnenmarktes unvereinbar ist, an den Grenzübertritt des Kaffees innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft steuerrechtliche Folgen, wie z. B. das Entstehen der Steuer, zu knüpfen, entsteht die Kaffeesteuer grundsätzlich mit der Übernahme des Kaffees durch den inländischen gewerblichen Empfänger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1). § 11 Abs. 1 Nr. 2 regelt die Steuerentstehung im Falle des Selbstabholers und § 11 Abs. 2 sieht die Entstehung der Steuer in den Fällen vor, in denen der ausländische Verbringer den Kaffee selbst im Steuergebiet zu Zwecken des eigenen Gewerbes einsetzt, d. h. wenn er den Kaffee hier selbst verwendet oder unmittelbar an Endverbraucher abgibt.

Die Anmeldepflicht nach Absatz 3 soll die Erfassung von Kaffeemengen sicherstellen, die aus anderen Mitgliedstaaten im gewerblichen Verkehr in das Steuergebiet verbracht werden, weil die mit dem Grenzübertritt verbundenen Kontrollmöglichkeiten der Finanzbehörde künftig entfällt.

Absatz 4 sieht vor, daß die entstandene Steuer der Zollstelle unverzüglich anzumelden und zu entrichten ist. Nach Absatz 5 kann der Steuerschuldner jedoch nach Zulassung durch das zuständige Hauptzollamt die gleichen Zahlungsmodalitäten beanspruchen wie ein inländischer Hersteller. Die Zulassung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers oder andere Anzeichen zu der Besorgnis Anlaß geben, daß der Eingang der bereits entstandenen aber noch nicht entrichteten Kaffeesteuer ungewiß ist.

Absatz 7 sieht vor, daß Kaffee nach dem Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet unter Steueraussetzung in einen Herstellungsbetrieb oder ein Kaffeelager aufgenommen werden kann.

Zu § 12

Die Vorschrift unterwirft Kaffee der Kaffeesteuer, der von ausländischen Versandhändlern an private Endverwender im Steuergebiet verkauft wird. Eine solche Lieferung wird von den Vorschriften des § 11 nicht erfaßt. Da die Kaffeesteuer im Verhältnis zum Warenwert des Kaffees sehr hoch ist und sich Kaffee aufgrund seines Gewichtes und seiner Beschaffenheit problemlos für den Versand eignet, muß auch der unmittelbare Versand aus anderen Mitgliedstaaten an Endverbraucher der Steuer unterworfen werden. Durch die in § 12 vorgesehene Regelung wird einerseits für ausländische Versandhändler die Möglichkeit geschaffen, Kaffee versteuert in das Steuergebiet zu versenden, und andererseits in den Fällen, in denen eine Versteuerung unterblieben ist, diese beim Empfänger des Kaffees vorzunehmen.

Zu § 13

§ 13 erfaßt Kaffee, der nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in das Steuergebiet eingeführt wird. Entsprechend den Regelungen bei den zu harmonisierenden Verbrauchssteuern gelten auch für diesen Kaffee die Zollvorschriften in wesentlichen Punkten sinngemäß.

Zu § 14

§ 14 regelt den Verkehr mit un versteuertem Kaffee zwischen Steuerlagern (Herstellungsbetrieben und Kaffeelager) und sieht die Möglichkeit der Überführung un versteuerten Kaffees in ein Zollverfahren vor. Er enthält außerdem einen Steuerentstehungs tatbestand für die Fälle, in denen der Steueraussetzungsverkehr nicht ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Zu § 15

§ 15 sieht zum einen Steuerbefreiungen für Kaffee vor, der nicht im Steuergebiet konsumiert wird (Nr. 1 bis 5). Nach § 15 Nr. 6 unterliegt auch solcher Kaffee nicht der Steuer, der von privaten Endverbrauchern zu privaten Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird. Damit wird dem Artikel 8 der Richtlinie 92/12/EWG Rechnung getragen. Danach ist der Eigenbedarf von Privatpersonen nach den Bedingungen des Mitgliedstaates zu versteuern, in dem der Erwerb stattfindet. § 15 Nr. 7 sieht auch eine Steuerbefreiung für Kaffee vor, der in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird, weil hier der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zum Aufkommen stünde.

Zu § 16

§ 16 enthält die übliche Erlaß- und Erstattungsregelung für Hersteller und Steuerlagerinhaber für versteuerten Kaffee, den sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zurücknehmen müssen.

Zu § 17

Zur Sicherung der steuerlichen Belange insbesondere des Steueraufkommens ist es wegen des Wegfalls der Grenzkontrollen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes unerläßlich, nicht nur die Herstellung, sondern auch den Handel und das Gewerbe mit Kaffee der Steueraufsicht zu unterwerfen. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung erleichtert sowohl dem Empfänger als auch dem Steueraufsichtsdienst den steuerlichen Status einer Kaffeelieferung festzustellen.

Zu § 19

§ 19 beinhaltet die notwendigen Ermächtigungen, die zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Nummern 1 bis 3 sehen die in allen Verbrauchsteuergesetzen enthaltenen Ermächtigungen vor, Verfahrensvorschriften über die Erhebung der Steuer, die Herstellung und die Lagerung von Kaffee, den Verkehr mit Kaffee im Steueraussetzungsverfahren und den Verkehr mit steuerbefreitem Kaffee zu erlassen.

Die in Nummer 4 vorgesehene Ermächtigung soll es ermöglichen, die Vorschriften über die Lagerung und den Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung den besonderen, vom Zollrecht bestimmten Verhältnissen in den Freizonen anzupassen. Entsprechende Regelungen enthalten auch die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Nummer 5 entspricht der im bisherigen Kaffee- und Teesteuergesetz enthaltenen Ermächtigung hinsichtlich des Wortlautes des Zolltarifs. Sie soll es ermöglichen, Änderungen des Wortlautes der Kombinierten Nomenklatur, soweit sie lediglich redaktionelle Bedeutung haben, ohne Gesetzgebungsverfahren nachzuvollziehen.

Nummer 6 soll es ermöglichen, Änderungen des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend der maßgeblichen Richtlinie 92/12/EWG anzupassen.

Nummer 7 entspricht bereits vorhandenen Ermächtigungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen (z. B. § 25 Nr. 8 TabStG). Sie erlaubt es, in Fällen, in denen die sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften zu steuerlich nicht hinnehmbaren Ergebnissen führt, abweichende Regelungen zu treffen. Dies kann wegen der Entwicklung des gemeinschaftsrechtlich geregelten Zollrechts und seiner Ausrichtung auf den freien Binnenmarkt erforderlich werden.

Für den Fall, daß im Steuergebiet unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellte kaffeehaltige Waren, wegen der auf ihnen ruhenden Kaffeesteuerbelastung außerhalb des Steuergebiets im Wettbewerb unzumutbar benachteiligt werden, ermächtigt die Nummer 8, eine Vergütung der anteiligen Kaffeesteuer für ausgeführte oder an einen Empfänger im Gebiet der Gemeinschaft gelieferte kaffeehaltige Waren anzuordnen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung erscheint zur Zeit nicht zweckmäßig, weil über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme noch keine Aussage gemacht werden kann.

Die in Nummer 9 enthaltenen Ermächtigungen, bestimmte besondere Steuerbefreiungen anzuordnen, sind gleichlautend in allen Verbrauchsteuergesetzen enthalten. Dadurch kann in den dafür vorgesehenen Fällen eine einheitliche Befreiung von Verbrauchssteuer und Zöllen sichergestellt werden.

Zu § 20

Durch die Übergangsregelung wird Rohkaffee, aus dem Kaffee hergestellt wurde, der nach diesem Gesetz der Versteuerung unterliegt, von der nach altem Recht erhobenen Rohkaffeesteuer entlastet. Im übrigen stellt die Übergangsregelung klar, daß nach altem Recht entstandene Steuerschuldverhältnisse nach altem Recht abgewickelt werden.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt, daß die aufgrund von Ermächtigungen nach diesem Gesetz ergehenden Rechtsverordnungen ungeachtet der Zustimmungsbedürftigkeit des Artikelgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

7. Zu Artikel 7 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1 (§ 76 Abs. 2 AO)**

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Artikel 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) als Einfuhr nur das Verbringen einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware in das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt. Die Sachhaftung ist jedoch auch auf verbrauchsteuerpflichtige Waren zu erstrecken, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich der AO verbracht werden. Bei den zollpflichtigen Waren berücksichtigt die Änderung die Begriffsbestimmungen des Zollkodex, nach denen der Begriff „Zollgut“ nicht mehr verwendet wird. Die Gewinnung wird neben der Herstellung genannt, um klarzustellen, daß die Sachhaftung auch die Urproduktion von verbrauchsteuerpflichtigen Waren erfaßt; insoweit erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 209 Abs. 1 AO.

Zu Nummer 2 (§ 209 Abs. 1 AO)

§ 209 AO regelt den Anwendungsbereich der Steueraufsicht in Form der Zollaufsicht und der Verbrauchsteueraufsicht. Wie bisher umfaßt die Steueraufsicht neben der Sicherung der Eingangsabgaben auch die Überwachung der Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze. Der Begriff „Grenze“ bezieht sich sowohl auf die Grenzen zu Drittländern als auch auf die Grenzen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Änderung des Absatzes 1 erweitert jedoch den Anwendungsbereich der Verbrauchsteueraufsicht auf die Lagerung, Beförderung und auf die gewerbliche Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren sowie auf den Handel mit diesen Waren. Im Gegensatz zu Absatz 2 ist dabei nicht Voraussetzung, daß sich die Waren in einem Zoll- oder Verbrauchsterverfahren befinden. Die bisherige Regelung, nach der keine Einschränkung hinsichtlich des von der Steuerauf-

sicht betroffenen Personenkreises erfolgt, wird beibehalten. Die Ausdehnung der Steueraufsicht auf die genannten Sachverhalte trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993 eine Kontroll- und Erfassungsmöglichkeit beim Grenzübertritt nicht mehr besteht. Auch nach Öffnung der Grenzen werden jedoch erhebliche Steuersatzunterschiede zu anderen Mitgliedstaaten bestehen bleiben, die einen starken Anreiz zu Steuerhinterziehungen bieten. Diesem Steuerausfallrisiko kann nur durch geeignete Steueraufsichtsmaßnahmen im Inland begegnet werden. Die neben der allgemeinen Steueraufsicht bestehenden Kontrollmöglichkeiten der Außenprüfung und der Steuerfahndung reichen für sich alleine nicht aus, um das Steueraufkommen zu sichern und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu anderen Steuern weisen die Verbrauchsteuern einen engen Bezug zur belasteten Ware auf: Die mengenmäßige Erfassung stellt eine wesentliche Besteuerungsgrundlage dar; die Waren haften gemäß § 76 AO dinglich für die auf ihnen ruhenden Steuern; darüber hinaus sind einige verbrauchsteuerpflichtige Waren besonderen Kennzeichnungspflichten unterworfen. Diese Besonderheiten erfordern nach dem Wegfall der Grenzkontrollen erweiterte Überwachungsmöglichkeiten der Ware im Inland. Das EG-weite Verbrauchsteuersystem eröffnet künftig jedem Unternehmen die Möglichkeit, unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren aus anderen Mitgliedstaaten zu beziehen. Um eine ordnungsgemäße Besteuerung der Waren zu gewährleisten, wird durch die Änderung sichergestellt, daß grundsätzlich jeder gewerbliche An- und Verkauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren der Überwachung im Rahmen der Steueraufsicht unterliegt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch die Beschränkung der Befugnisse der mit der Steueraufsicht beauftragten Amtsträger in § 210 AO Rechnung getragen.

Der Begriff „Zollfreigegebiete“ wird durch die Begriffe „Freizonen und Freilager“ ersetzt. Die Änderung berücksichtigt den Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager vom 25. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 225 S. 8).

Zu Nummer 3 (§ 210 AO)

Absatz 1 regelt das Betretungsrecht in bezug auf Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht; durch die neu eingefügte Beschränkung auf Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, wird zum Ausdruck gebracht, daß sich das Betretungsrecht nach Absatz 1 nicht auf Wohnräume erstreckt.

Absatz 2 erfaßt sowohl Geschäfts- als auch Wohnräume. Das Betretungsrecht besteht unabhängig von einer Unternehmereigenschaft der von der Steueraufsichtsmaßnahme betroffenen Person. Voraussetzung ist jedoch, daß ihr ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist und daß überprüfbare Tatsachen vorliegen, die einen konkreten Ver-

dacht auf Zuwiderhandlungen gegen Steuervorschriften oder Anordnungen der Steuerbehörden begründen. Durch die Nachschau nach Absatz 1 und die Verdachtsnachschau nach Absatz 2 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 3 GG eingeschränkt. Steuerhinterziehung und andere Zuwiderhandlungen gegen Steuervorschriften begründen eine dringende Gefahr für die Steuerrechtsordnung als Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Die Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung durch die genannten Steueraufsichtsmaßnahmen dienen der Verhütung dieser Gefahr.

Absatz 3 berechtigt die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger Schiffe und andere Fahrzeuge, die im gewerblichen Verkehr eingesetzt werden, anzuhalten und neben einer mündlichen Auskunft über die mitgeführten Waren die Vorlage von Beförderungspapieren zu verlangen. Sofern sich bei dieser Kontrolle Anhaltspunkte auf mitgeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren ergeben, können diese einer Überprüfung unterzogen werden. Die Vorschrift dient einerseits der Überwachung der Einhaltung des vorgeschriebenen Beförderungsverfahrens, andererseits dient sie der Durchführung von Gefahrenserforschungseingriffen, um Steuerstraftaten erkennen und diese wirksam bekämpfen zu können. Das Anhalterecht setzt keinen konkreten Verdacht voraus, da die Feststellung von besteuierungserheblichen Tatsachen, die zu konkreten Anhaltspunkten auf Zuwiderhandlungen gegen Steuervorschriften führen können, im fließenden Verkehr wesentlich erschwert ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich Fahrzeuge aufgrund ihrer Mobilität einer längeren Beobachtung leicht entziehen können. Die Stichprobenkontrollen im fließenden Verkehr sind zur Sicherung des nationalen Steueraufkommens und zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich. Auch nach dem Wegfall der Grenzkontrollen bleiben erhebliche Steuersatzunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, die Anreize zu Steuerumgehungen und Mißbräuchen bieten. Satz 4 konkretisiert die in § 211 AO normierten Pflichten des von der Steueraufsichtsmaßnahme betroffenen und ermöglicht die unentgeltliche Probenentnahme, die für die Bestimmung des Steuergegenstandes erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 370 Abs. 6 AO)

Durch die Ergänzung des § 370 Abs. 6 wird im Rahmen der Gegenseitigkeit auch das Verbrauchsteueraufkommen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschützt. Die Regelung erfaßt über die Verweisung auf Artikel 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) die in der EG harmonisierten Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke und Tabakwaren.

8. Zu Artikel 8 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß die Speditionen auch nach Beseitigung der Steuergren-

zen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im bisherigen Umfang Hilfe bei der Versteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren leisten können. Da der Steuerentstehungsstatbestand nicht mehr an die Einfuhr der Waren aus anderen Mitgliedstaaten anknüpft und die zu entrichtenden Verbrauchsteuern mithin keine Eingangsabgaben mehr darstellen, wird auf den Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten abgestellt.

9. Zu Artikel 9 (Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes)

I. Allgemeines

- a) Das EG-Amtshilfegesetz, welches durch dieses Gesetz geändert wird, hat die EG-Amtshilfe-Richtlinie vom 19. Dezember 1977 (77/799/EWG), geändert durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1979 (79/1070/EWG) in nationales Recht umgesetzt.

Der Anwendungsbereich des bestehenden EG-Amtshilfe-Gesetzes erstreckt sich auf die Zusammenarbeit bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (direkte Steuern) und der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer.

Für den Bereich der Einfuhrumsatzsteuer bedurfte es keiner Umsetzung der EG-Amtshilfe-Richtlinie in der Fassung vom 6. Dezember 1979 mehr, weil hier die Zusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten aufgrund des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65 — Neapeler Abkommen —) erfolgt.

- b) Mit Artikel 30 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (System-Richtlinie) ist die EG-Amtshilfe-Richtlinie, in der geänderten Fassung vom 6. Dezember 1979, um die Zusammenarbeit bei der Festsetzung und Erhebung der harmonisierten Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren sowie auch bei der Erhebung der Umsatzsteuer erweitert worden. Der Anwendungsbereich ist also in zweifacher Hinsicht erweitert worden. Es sind neue Steuerarten und ein neuer Zweck der Auskunftserteilung (Auskünfte bezüglich der Erhebung der indirekten Steuern) hinzugekommen.
- c) Bei der dazu erforderlichen Gesetzesänderung sind auch weiterhin die Datenschutzbestimmungen auf das heute erforderliche hohe Schutzniveau gebracht worden. Dem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist insofern Rechnung getragen worden. Dem Anliegen der Verbände, auch für den Bereich der Verbrauchsteuern § 117 Abs. 4 AO zur Anwendung zu bringen, ist Rechnung getragen worden. Allerdings wird dadurch in der Regel vor Auskunftserteilung eine Anhörung des Beteiligten Steuerpflichtigen (§ 117

Abs. 4 i. V. m. § 91 AO) erforderlich werden. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand und einer nicht unerheblichen Verzögerung bei der Erledigung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten.

- d) Während das bisherige EG-Amtshilfe-Gesetz sich wegen der dort angezogenen Steuern nur an die Landesfinanzbehörden richtete, erfolgt die Amtshilfe im Bereich der Verbrauchsteuern durch die Bundeszollverwaltung. Dennoch wird auf die Schaffung eines eigenständigen „EG-Verbrauchssteuer-Amtshilfe-Gesetzes“ verzichtet, um dem Grundsatz, eine Richtlinie durch ein nationales Gesetz umzusetzen, Rechnung zu tragen. Allerdings macht dies das Gesetz unvermeidbar schwerer lesbar.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 2 (§ 1)

- a) Die Neufassung des Absatzes 1, der den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes umschreibt, ist Folge der zuvor beschriebenen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Die Verwendung der Worte „findet Anwendung auf“ statt des für Fiktionen üblichen Begriffes „gilt“ hat nur redaktionelle Bedeutung. Die Gliederung nach a) und b) dient der besseren Übersicht. Die Nennung der direkten und indirekten Steuern in Klammern erspart eine gesonderte Aufzählung der Steuerarten in den nachfolgenden Bestimmungen, zumal zwischen Steuerfestsetzung (direkte und indirekte Steuern) und Erhebung der Steuern (indirekte Steuern) unterschieden werden muß. Das Wort „Steuerfestsetzung“ bezieht sich somit nunmehr auf alle im EG-Amtshilfe-Gesetz genannten Steuern.
- b) Die Änderung des Absatzes 2, der den Verwendungszweck und die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Auskunftserteilung festlegt, ergibt sich aus dem zuvor Gesagten.

Zu Nummer 3 (§ 1 a)

- a) Die Neufassung der Bestimmungen über den Geschäftsweg, der vorher in § 1 Abs. 4 geregelt war, trägt insbesondere den praktischen Erfordernissen im Bereich der Zollzusammenarbeit Rechnung. Die Absätze 1 und 2 sind mit Ausnahme der der Abgrenzung der Steuerarten dienenden sprachlichen Änderung inhaltlich mit dem alten § 1 Abs. 4 identisch.
- b) Absatz 3 regelt die Delegierung im Bereich der indirekten Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Schon in der Vergangenheit wurden im Bereich der Zollzusammenarbeit innerhalb der EG Aufgaben auf die örtlichen Behörden delegiert. Das hat sich bewährt. Wegen der zu erwartenden weiteren Zunahme des Amtshilfeverkehrs soll eine weitergehende, die Delegierung an die örtlichen Behörden unberührt lassende Übertragung von

Aufgaben an das Zollkriminalamt als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 2)

- a) In den Absätzen 1 bis 3 sind die verschiedenen Arten der Auskunftserteilung geregelt. Die Änderung in Absatz 2, daß tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung eines Verstoßes rechtfertigen müssen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten. Die neue Fassung stellt klar, daß tatsächliche — also objektive — Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß vorliegen müssen, damit eine Spontanauskunft erteilt werden kann.

Das Einfügen der Nummer 2 in Absatz 2 ist wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Auskünfte bezüglich der Erhebung der indirekten Steuern erforderlich.

In Absatz 2 Nr. 3 dient die Ersetzung des Wortes „Drittstaaten“ durch „dritte Mitgliedstaaten und andere Staaten“ der Klarstellung. Der Begriff „Drittstaaten“ wird im Zusammenhang mit dem Begriff „Mitgliedstaaten“ im allgemeinen mit der Bedeutung „Nichtmitgliedstaaten“ verbunden und gleichgesetzt. Die neue Fassung räumt dieses mögliche Mißverständnis aus.

Die Änderung des Wortlauts in Nummer 6 des Absatzes 2 ist ebenfalls Folge der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Auskünfte bezüglich der Erhebung der indirekten Steuern.

- b) Die Verwendung der Worte „direkte Steuern und die Umsatzsteuer“ bringt keine inhaltliche Änderung zum alten Absatz 3. Sie dient lediglich der Abgrenzung zu den harmonisierten Verbrauchsteuern. Eine — wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes — erforderliche Fallgruppenbildung war in diesem Bereich mangels praktischer Erfahrung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Einfügung der Worte „sowie die zutreffende Erhebung der Umsatzsteuer gewährleistet ist“ ist ebenfalls Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Diese Vorschrift bleibt nahezu unverändert. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 bedeutet lediglich eine Zusammenfassung der entsprechenden Steuerarten.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 war wegen der sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs ergebenden Änderung in Absatz 1 sowie der Einfügung der Absätze 3 und 4 angezeigt. Absatz 3 soll gewährleisten, daß ein aus datenschutzrechtlichen Gründen anzuerkennender Berichtigungsgrund eines Betroffenen auch in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt wird. Absatz 4 enthält die engen Voraussetzun-

gen, unter denen eine Weitergabe von erhaltenen Auskünften an einen dritten Mitgliedstaat möglich ist. Der Inhalt dieser Absätze ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt worden. § 4 führt insgesamt zu einem sehr hohen Schutzniveau. Die Bestimmungen des § 4 lassen die Kontrollrechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Sinne des § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt.

10. Zu Artikel 10 (Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung)

Die Verordnung hat in Folge der Verbrauchsteuerharmonisierung für den innergemeinschaftlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben. Für den Verkehr mit Drittländern gilt über die Verweisung in allen Verbrauchsteuergesetzen das Zollrecht.

11. Zu Artikel 11 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991)

Zu Nummern 1 und 2

Durch die Änderungen der §§ 3 und 5 InvZulG werden die Investitionszeiträume für die Investitionszulage von 8 v. H. verlängert und ein neuer Investitionszeitraum für eine Investitionszulage von 5 v. H. eingeführt.

Der Zeitraum für den Investitionsabschluß wird generell um zwei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1996, verlängert. Für Investitionen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, beträgt die Investitionszulage 8 v. H., wenn die Investitionen bis zum 30. Juni 1994 begonnen werden, und 5 v. H., wenn sie ab 1. Juli 1994 begonnen werden.

Zu Nummer 3

§ 11 Abs. 2 InvZulG enthält eine Sonderregelung für das ehemalige Berlin (West). In diesem Gebiet sind Investitionen — wie nach der bisherigen Gesetzesfassung — erstmals begünstigt, wenn sie nach dem 30. Juni 1991 begonnen werden. Aufgrund der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 Nr. SG (02) D/1116-5 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom ... September 1992 S. ...) ist jedoch im ehemaligen Berlin (West) eine Investitionszulage von 12 v. H. nur noch für solche Investitionen zulässig, die entweder bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind oder — falls sie im ersten Halbjahr 1992 abgeschlossen werden — soweit dafür bis zum 31. Dezember 1991 Teilherstellungskosten entstanden sind. Für Investitionen, die in den Jahren 1993 und 1994 im ehemaligen Berlin (West) abgeschlossen werden, entfällt nach der EG-Entscheidung auch die Investitionszulage von 8 v. H., soweit nicht bis zum 31. Dezember 1992 Teilherstellungskosten dafür entstanden sind.

Im Hinblick auf die zum derzeit geltenden Recht getroffenen Entscheidung der EG-Kommission kann das ehemalige Berlin (West) auch nicht in die in den §§ 3 und 5 InvZulG vorgesehenen Verbesserungen einbezogen werden.

Der neugefaßte § 11 Abs. 2 InvZulG trägt diesen Umständen Rechnung.

Der dem § 11 InvZulG neu angefügte Absatz 3 schließt Kreditinstitute und das Versicherungsgewerbe von den in Nummern 1 und 2 genannten Verbesserungen aus.

12. Zu Artikel 12 bis 14, 16 und 17

Durch die Aufgabenübertragung wird die Zitierung des Freihafenamtes überflüssig.

13. Zu Artikel 15 (Außenwirtschaftsgesetz)

Zu Nummer 1

Im § 37 werden die Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden auf den Bereich der KWKG-Straftatbestände ausgedehnt, wie dies bereits in bezug auf die Abhörungsbefugnisse des Zollkriminalamtes in § 39 Abs. 2 Nr. 1 AWG vorgesehen ist. Insbesondere in bezug auf die neuen KWKG-Strafvorschriften gegen Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, die auch für Auslandstaten gelten, bestehen gegenwärtig keine umfassenden Ermittlungsbefugnisse der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

Durch die Aufgabenübertragung auf die Bundeszollverwaltung werden die genannten Vorschriften überflüssig.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) durch die 83. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste sieht eine neue Nomenklatur für den Teil I Abschnitt C vor. Durch die Änderungen werden Beschlüsse in internationalen Koordinierungsgremien der Exportkontrolle umgesetzt. Die Neufassung soll zum 1. Oktober 1992 veröffentlicht und nach einer Übergangszeit von drei Monaten zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden. In Anpassung an die Neufassung wird eine Änderung des § 34 AWG erforderlich, der in seinem Absatz 1 u. a. auf Teil I Abschnitt C Nr. 1711 der Ausfuhrliste Bezug nimmt. Die Nummer 1711 erhält nach der neuen Nomenklatur die Bezeichnung 1 C 91.

Zu Nummern 4 und 5

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art und aufgrund der Errichtung des Zollkriminalamtes durch das Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) notwendig.

Zu Nummer 6

§ 45 beschränkt die Ermächtigung des Bundesausfuhramtes zur Übermittlung von Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden, insbesondere das Zollkriminalamt, gegenwärtig auf Informationen, die dem Bundesausfuhramt im Rahmen seiner AWG Überwachungstätigkeit bekanntgeworden sind. Hinsichtlich solcher Informationen, die dem Bundesausfuhramt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit nach dem KWKG (vgl. § 14 Abs. 8 KWKG i. V. m. der 3. Verordnung zur Durchführung des KWKG) bekanntgeworden sind, besteht gegenwärtig keine Grundlage zur Übermittlung an andere Überwachungsbehörden. Eine solche Grundlage ist in Anbetracht des Interesses der anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden an der Übermittlung von Informationen, die sich auf den KWKG-Bereich beziehen, erforderlich.

14. Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung in Absatz 1 ermöglicht eine Bekanntgabe der neuen Fassungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol, das durch die umfangreichen Änderungen schwer lesbar geworden ist.

§ 28 Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit zur Neubekanntmachung, weil die verbliebenen lebensmittelrechtlichen Vorschriften aus dem Biersteuergesetz und den Durchführungsbestimmungen zu unübersichtlich geworden sind.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird erreicht, daß die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder durch Rechtsverordnungen geändert werden können.

15. Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Die Bestimmungen des Artikels 19 regeln das Inkrafttreten der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen.